



TIROLER
LANDTAG

Landesrechnungshof Tirol

Tiroler Landesarchiv



Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 3032
Email: lrh@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/lrh
Herausgegeben: , LR-0830/21, 31.1.2025



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Abkürzungsverzeichnis

BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BVergG	Bundesvergabegesetz
idF	in der Fassung
LGBI. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LM.VM	„Leistungsmodell.Vergütungsmodell“ von Prof. Lechner et al
LRH	Landesrechnungshof
TAG	Tiroler Archivgesetz
TLA	Tiroler Landesarchiv
Z.	Ziffer
Zl.	Zahl

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rahmenbedingungen	3
2.1.	Bundesgesetzliche Rahmenbedingungen	3
2.2.	Landesgesetzliche Rahmenbedingungen	6
3.	Gebarung	12
3.1.	Voranschlag und Rechnungsabschluss	12
3.2.	Erträge.....	15
3.3.	Aufwendungen.....	18
4.	Personal.....	25
5.	Aufbauorganisation.....	27
5.1.	Überlieferungsbildung.....	28
5.2.	Bestandserschließung	34
5.3.	Benutzerservice und Reproduktion	36
5.4.	Bibliothek und Landesevidenz	42
5.5.	Restaurierwerkstätte und Buchbinderei.....	50
5.6.	Sonstige Aufgaben	53
6.	Neubau Speichergebäude inkl. Bestandssanierung.....	53
6.1.	Bauliche Situation.....	53
6.2.	Projektentstehung und -vorbereitung.....	55
6.3.	Realisierungswettbewerb	62
6.4.	Planungsphase	68
6.5.	Einreichprojekt	70
6.6.	Bewilligungen	72
6.7.	Projektorganisation	75
6.8.	Auftragsvergaben und Abrechnung	77
6.9.	Verfolgung der Projektziele.....	87
7.	Zusammenfassende Feststellungen.....	95

Stellungnahme der Regierung

1. Einleitung

Ausgangslage	Das Tiroler Landesarchiv (kurz TLA) war ein öffentliches Archiv des Bundeslandes Tirol und befand sich in Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1. Das TLA umfasste die Archive sämtlicher Landes- und Staatsbehörden, die in Tirol ihren Sitz haben oder hatten. Die ältesten Bestände stammten aus den Archiven der landesfürstlichen Regierungen für die Grafschaft Tirol des 13. Jahrhunderts. Damit war das Landesarchiv in Innsbruck eines der ältesten öffentlichen Archive Österreichs und des gesamten deutschen Sprach- und Kulturraumes.
Bestand und Ziele des TLA	<p>Der Bestand umfasste Archivalien, die provenienzmäßig aus dem gesamten ehemaligen Kronland Tirol stammten und daher neben dem heutigen Bundesland Tirol auch Südtirol, das Trentino sowie Vorarlberg und die ehemaligen habsburgischen Vorlande betrafen.</p> <p>Eine Zielsetzung des TLA war, das Archivgut den NutzerInnen in effizienter Form zur Verfügung zu stellen, aber auch der Forschung und der historisch interessierten Öffentlichkeit eine breite Quellenbasis zur Recherche anbieten zu können.</p>
Prüfungsauftrag	Gemäß § 3 Abs. 1 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes ¹ i.V.m. der Geschäftsordnung des Tiroler Landesrechnungshofes ordnete die Landesrechnungshofdirektorin am 26.2.2024 eine Prüfung des Tiroler Landesarchives an. Der vom LRH überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2023 (gegebenenfalls wurde der Zeitraum auch ausgedehnt). Der LRH prüfte zuletzt im Jahr 2004/2005 das TLA ² .
Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung	Gemäß der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 idGF, war bis 25.10.2022 Landesrätin Dr. ⁱⁿ Beate Palfrader, vom 25.10.2022 bis 20.12.2023 Landesrätin MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Cornelia Hagele und danach Landeshauptmann Anton Mattle u.a. für das Archivwesen des Landes Tirol zuständig.
Zuständigkeiten im Amt der Tiroler Landesregierung	<p>Das TLA war organisatorisch eine Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung und gehörte zur Gruppe Präsidium. Die Aufgaben des TLA waren in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung³ festgelegt. Demnach umfassten die Aufgaben des TLA u.a. die</p> <ul style="list-style-type: none">• Übernahme und Sicherung von öffentlichem Schriftgut im Land Tirol,• Verwahrung und Erschließung der im Tiroler Landesarchiv vereinigten Archive (Zentralarchiv für Tirol),• Registratur des Amtes der Tiroler Landesregierung,

¹ Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2023.

² Bericht des LRH „Tiroler Landesarchiv“, Zl. LR-0830/2, herausgegeben am 7.2.2005.

³ Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2020 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 126/2020 idF LGBl. Nr. 44/2024.

- fachliche Beratung und Hilfeleistung für Behörden, Institutionen, Wissenschaft und Forschung sowie für Privatpersonen,
- Landesgeschichte und archivwissenschaftliche Forschung,
- Erstellung von Gutachten (Erbhöfe, Landes- und Gemeindeheraldik),
- Historische Fachbibliothek zu Tirol sowie
- Restaurierwerkstätte einschließlich konservatorischer Maßnahmen für die Bestände des Tiroler Landesarchives.

Leitung Seit 1.10.2014 war Dr. Christoph Haidacher Vorstand der Abteilung TLA und damit Landesarchivdirektor. Mit der Stellvertretung wurde ab diesem Zeitpunkt Dr. Christian Fornwagner betraut.

Prüfungsziele Ziele dieser Prüfung waren

- die Ermittlung des personellen und finanziellen Ressourceneinsatzes sowie die Beurteilung der Einhaltung des Voranschlages,
- die Überprüfung der Aufgabenerledigung des TLA auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen sowie
- die Überprüfung der Projektvorbereitungs- und Planungsphase des Projektes „Neubau Speicher 6, Lesesaal und Sanierung Bestandsgebäude“ bis zur Einreichplanung.

Nicht-Ziele Nicht Gegenstand dieser Prüfung waren die Ausführungs- und Abschlussphase des Bauprojektes.

Durchführung Die Durchführung dieser Initiativprüfung erfolgte in Form einer Allgemeinen Prüfung durch zwei PrüferInnen.

Kenndaten Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über wesentliche Daten zum TLA:

Tab. 1: Kenndaten des Tiroler Landesarchives (Quelle: TLA/Land Tirol; Darstellung: LRH)

Personaleinsatz im TLA	VBÄ zum 31.12.2023
Personal lt. Dienstpostenplan	23,70
Sonstige Stellen	5,08
Summe	28,78

Leistungen des TLA	Anzahl 2019 bis 2023
Archivalienübernahmen	3.720
Aktenentlehnungen	6.957
BenützerInnen	3.064
Aushebungen im Lesesaal	69.575
Reproduktionen	337.986
Anfragebeantwortungen	10.557
Bibliotheksbestandserweiterung	4.059
Restaurierungen	1.343
Buchbinderei	538

Neubau Speicher 6, Lesesaal und Sanierung Bestandsgebäude	
erstmalige Bedarfsanmeldung	2005
1. Regierungsbeschluss	4.4.2017
2. Regierungsbeschluss	6.10.2020
3. Regierungsbeschluss - Budgeterhöhung	11.6.2024
Baubeginn gem. Baubeginnsmeldung	20.6.2022
voraussichtliche Fertigstellung ^{*)}	Herbst 2025
voraussichtliche Errichtungskosten ^{*)}	27,0 Mio. €
zusätzl. Archivflächen ^{**)} gem. Vorentwurf	1.386 m ²

^{*)} gem. Regierungsbeschluss vom 11.6.2024

^{**)} Netto-Nutzflächen zur Unterbringung der Archivalien

2. Rahmenbedingungen

Das TLA hatte bei Erledigung und Vollzug der Aufgaben gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die nachfolgenden bundes- und landesgesetzlichen Rechtsmaterien sowie die landesinternen Bestimmungen zu befolgen und zu berücksichtigen.

2.1. Bundesgesetzliche Rahmenbedingungen

Für das TLA maßgebliche bundesgesetzliche Bestimmungen waren das Bundesarchivgesetz, das Mediengesetz, das Personenstandsgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz.

Bundesarchivgesetz

Grundlagen	<p>Gemäß § 3 Abs. 6 Bundesarchivgesetz⁴ war der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister ermächtigt, Archivgut, das bei Dienststellen des Bundes in den Ländern anfiel, dem Archiv des jeweiligen Landes ins Eigentum zu übertragen, soweit das Archivgut überwiegend von regionaler Bedeutung war und das Land dieser Übertragung ohne Anspruch auf Kostenersatz zustimmte sowie für die Nutzung dieses Archivgutes eine Benutzungsordnung festgelegt war.</p> <p>Weiter war gemäß § 5 Abs. 9 leg. cit. vor der Skartierung das Schriftgut, das bei Dienststellen des Bundes in den Ländern angefallen war, dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sofern nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen dem entgegenstanden.</p>
Umsetzung	<p>Im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmung übernahm das TLA in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Staatsarchiv Archivalien der Landespolizeidirektion (Vereinsakten) in das Eigentum des Landes Tirol.</p>
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Im Hinblick auf die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmung des Bundesarchivgesetzes das TLA in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Staatsarchiv Archivalien der Landespolizeidirektion (Vereinsakten) in das Eigentum des Landes Tirol übernahm, wird mitgeteilt, dass das TLA nicht nur Vereinsakten, sondern auch Gendarmerieprotokolle und Akten der Bundespolizeidirektion Innsbruck übernahm.</i></p>

Mediengesetz

Grundlagen	<p>Gemäß § 43 Abs. 1 Mediengesetz⁵ hatte der Medieninhaber von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wurde oder erschien, eine durch Verordnung zu bestimmende Anzahl von Stücken an die Österreichische Nationalbibliothek und an die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- oder Landesbibliotheken abzuliefern.</p> <p>Die in weiterer Folge erlassene Verordnung über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken⁶ regelte, dass der Medieninhaber (Verleger) dem TLA zwei periodische Druckwerke und ein sonstiges Druckwerk abzuliefern hatte.</p> <p>Zudem regelte die Verordnung über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken⁷, dass die Ablieferungspflicht an das TLA auch Medienwerke umfasste, die als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen oder Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthielten.</p>
------------	--

⁴ Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), BGBl. I Nr. 162/1999 idF BGBl. I Nr. 32/2018.

⁵ Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz - MedienG), BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 182/2023.

⁶ Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1981 über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl. Nr. 544/1981.

⁷ Verordnung des Bundeskanzlers über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz, BGBl. II Nr. 65/2001.

Beide Verordnungen traten mit Inkrafttreten der Pflichtablieferungsverordnung⁸ am 27.6.2009 außer Kraft. Ihre Inhalte wurden Gegenstand der neuen Verordnung.

Umsetzung In Umsetzung dieser Verordnungen erhielt das TLA kostenlos sämtliche in Tirol verlegte Publikationen. Während die Pflichtablieferung von analogen Medien (Bücher) für das TLA große Relevanz besaß und Kosten sparte (da weit mehr als die Hälfte der Titel nicht angekauft werden musste), spielten digitale Publikationen eine untergeordnete Rolle.

Personenstandsgesetz

Grundlagen Gemäß § 52 Abs. 1 PStG 2013⁹ stand das Recht auf Auskunft über Personenstandsdaten denjenigen Personen zu, auf die sich die Eintragung bezog, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wurde oder die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machten. Einschränkungen des Rechts auf Einsicht galten gemäß § 52 Abs. 5 leg. cit. nach Ablauf der folgenden Fristen als aufgehoben:

- 100 Jahre seit der Eintragung der Geburt in die Geburtenbücher (Taufbücher) oder
- 75 Jahre seit Eintragung der Eheschließung in die Ehebücher (Traubücher), sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betraf, oder
- 30 Jahre seit Eintragung des Todes in die Sterbebücher (Totenbücher).

Beispielsweise hatte das TLA im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Personenstandsdaten der Geburtenbücher (Taufbücher), der Ehebücher (Traubücher) und der Sterbebücher (Totenbücher) sowie der Altmatriken¹⁰ die im Personenstandsgesetz 2013 festgelegten Bestimmungen zu berücksichtigen.

Umsetzung Das TLA hatte die vorhandenen Tauf-, Trau- und Totenbücher digitalisiert und ermöglichte - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben - den NutzerInnen mittels „Matriken Tirol Online“ einen digitalen Zugriff auf diese Archivalien.

Informationsfreiheitsgesetz

Grundlage Das am 26.2.2024 veröffentlichte Informationsfreiheitsgesetz - IFG¹¹ hatte das Ziel Transparenz beim staatlichen Handeln und bei staatsnahen Unternehmungen zu erreichen sowie einen raschen Informationszugang zu gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1.9.2025 die Amtsverschwiegenheit abgeschafft und somit der Zugang zu staatlichen Informationen erleichtert.

⁸ Verordnung des Bundeskanzlers über die Anlieferungs- und Ablieferungspflicht von Druckwerken, sonstigen Medienwerken und periodischen elektronischen Medien nach dem Mediengesetz (Pflichtablieferungsverordnung - PflAV), BGBl. II Nr. 271/2009 idGF.

⁹ Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013 idF BGBl. I Nr. 181/2023.

¹⁰ Altmatriken waren die Personenstandsbücher, die in Österreich bis 1938 von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften im Auftrag des Staates und ab 1939 von zivilen Standesämtern geführt wurden.

¹¹ Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), BGBl. I Nr. 5/2024.

Das IFG regelte neben den Informationspflichten die Geheimhaltung, das Verfahren, die Fristen, die betroffenen Personen, den Rechtsschutz, die Beratung und Unterstützung, das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und die Vollziehung.

Demnach regelte dieses Bundesgesetz die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich u.a.

- der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut waren, sowie
- der Organe, der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten.

Umsetzung

Gemäß § 16 IFG fand jedoch dieses Bundesgesetz grundsätzlich keine Anwendung, wenn in Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen. Die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung enthielten u.a. die Feststellung, dass „bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte) weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sind.“ Dies sollte insbesondere auch für die gesetzlichen Zugangsrechte zu archiviertem Schriftgut gelten.

Das nachfolgend dargestellte Tiroler Archivgesetz war im gegebenen Zusammenhang als „bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelung“ anzusehen, weshalb dieses (im Verhältnis zum IFG des Bundes) im Zusammenhang mit dem archivierten Schriftgut vorrangig gegenüber dem IFG des Bundes anzuwenden war.

2.2. Landesgesetzliche Rahmenbedingungen

Für das TLA maßgebliche landesgesetzliche Bestimmungen waren das Tiroler Archivgesetz sowie die Landesarchiv-Benützungs- und Kostenersatzverordnung, das Tiroler Erbhofgesetz, das Tiroler Landeswappengesetz, die Tiroler Gemeindeordnung sowie das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2021.

Tiroler Archivgesetz

Grundlagen

Das Land Tirol verfügte bis zum Jahr 2017 über keine landesgesetzliche Regelung des Archivwesens. Im Jahr 2017 beschloss der Tiroler Landtag das Tiroler Archivgesetz - TAG¹². Mit diesem im Dezember desselben Jahres kundgemachten Gesetz wurde erstmals eine gesetzliche Grundlage für das Archivwesen im Land Tirol geschaffen.

¹² Gesetz vom 8. November 2017 über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut (Tiroler Archivgesetz - TAG), LGBl. Nr. 128/2017.

Regelungs- bereiche	<p>Das TAG enthielt u.a. Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none">• den Zweck von Archiven,• die Festlegung des Archivgutes des Landes, der Gemeinden und des sonstigen Archivgutes von öffentlichem Interesse,• den Schutz von archiviertem Archivgut,• die Schutzfristen,• die Benützung von öffentlichem Archivgut,• das Recht auf Auskunft und Gegendarstellung sowie• die Unveräußerbarkeit.
Zweck von Archiven	<p>Gemäß § 2 leg. cit. waren Archive das öffentliche Gedächtnis eines Landes. Als wissenschaftliche Institutionen sicherten sie das Archivgut, gewährleisteten die Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns und trugen zur Wahrung der Rechtssicherheit bei. Ihr Archivgut bildete die authentische Überlieferung zur Geschichte des Landes, sie gewährleisteten dessen Nutzung für die historische Forschung und ermöglichten damit die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und dem historisch-kulturellen Erbe des Landes.</p>
Öffentliches Archivgut	<p>Öffentliches Archivgut im Sinn dieses Gesetzes war das Archivgut des Landes sowie der Gemeinden und sonstiges Archivgut von öffentlichem Interesse.</p>
Archivgut des Landes	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. umfasste das Archivgut des Landes archivwürdige Unterlagen, die</p> <ul style="list-style-type: none">• bei der Tiroler Landesregierung und sonstigen Verwaltungsbehörden und Dienststellen des Landes angefallen sind,• in der Landtagsdirektion und bei den Organen des Tiroler Landtages angefallen sind,• beim Landesverwaltungsgericht angefallen sind,• die das Land Tirol vom Bund übernommen hat,• das Land Tirol sonst erworben oder übernommen hat.
Archivgut der Gemeinden	<p>Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. umfasste das Archivgut der Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none">• archivwürdige Unterlagen, die bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden angefallen sind, sowie• archivwürdige Unterlagen, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband erworben oder übernommen hat.

Sonstiges Archivgut	<p>Gemäß § 3 Abs. 4 leg. cit. umfasste das sonstige Archivgut archivwürdige Unterlagen, die</p> <ul style="list-style-type: none">• bei den durch Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechts, öffentlichen Stiftungen, Anstalten, Fonds und Vereinen angefallen sind, sowie• bei Unternehmungen, an denen das Land Tirol, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit mindestens 50 % des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt war oder die auf Grund anderer finanzieller oder sonstiger wirtschaftlicher oder organisatorischer Maßnahmen beherrscht wurden, angefallen sind.
Archivierungspflichtige Stellen	<p>Gemäß § 4 leg. cit. war das Archivgut des Landes von der Tiroler Landesregierung aufzubewahren und das Archivgut der Gemeinde von der/dem BürgermeisterIn im Gemeindearchiv zu archivieren. Das sonstige Archivgut von öffentlichem Interesse war von jenen Einrichtungen aufzubewahren, in deren Bereich das Archivgut angefallen ist.</p>
Archivierung von Archivgut der Gemeinden	<p>Gemäß § 6 Abs. 1 leg. cit. waren Unterlagen, die bei Gemeinden und Gemeindeverbänden angefallen sind und die nicht mehr benötigt wurden, nach dem Ablauf einer in den jeweiligen Organisationsvorschriften festgelegten Frist, jedoch spätestens nach 30 Jahren, zur Archivierung bereitzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Unterlagen systematisch geordnet und sicher aufzubewahren. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen war in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Gemeindearchiv zu beurteilen. Solange die Gemeinde über kein Gemeindearchiv verfügte, war die Archivwürdigkeit von der/dem BürgermeisterIn der jeweiligen Gemeinde oder von der/dem Verbandsobmann/-obfrau des jeweiligen Gemeindeverbandes selbst zu beurteilen.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 6 leg. cit. konnte das Archivgut der Gemeinde bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände dem Land Tirol zur Übernahme in das Eigentum angeboten werden. Die Übernahme und Archivierung durch das Land Tirol hatte nach Maßgabe vorhandener Ressourcen zu erfolgen. Kam es zu einer Übernahme durch das Land Tirol, ging das Gemeindearchivgut in das Eigentum des Landes über und galt ab dem Zeitpunkt der Übernahme als Archivgut des Landes.</p>
Sonstiges Archivgut	<p>Die in § 3 Abs. 4 leg. cit. genannten Einrichtungen hatten gemäß § 7 Abs. 1 und 2 leg. cit. zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht entweder ein eigenes Archiv einzurichten oder ihr Archivgut dem Land Tirol oder der betroffenen Gemeinde anzubieten.</p> <p>Unterlagen, die bei den in § 3 Abs. 4 leg. cit. genannten Einrichtungen angefallen sind und die nicht mehr ständig benötigt wurden, waren nach dem Ablauf einer in den jeweiligen Organisationsvorschriften festgelegten Frist, jedoch spätestens nach 30 Jahren, zur Archivierung bereitzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Unterlagen systematisch geordnet und sicher aufzubewahren.</p>

Schutz von archiviertem Archivgut	Öffentliches Archivgut war gemäß § 8 leg. cit. durch geeignete technische, konservatorische und organisatorische Maßnahmen sicher und sachgemäß auf Dauer zu erhalten sowie vor unbefugter Benützung, Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Digitales öffentliches Archivgut war durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so aufzubewahren, dass seine Lesbarkeit auf Dauer sichergestellt war.
Schutzfrist	Öffentliches Archivgut sollte grundsätzlich gemäß § 9 leg. cit. nach Ablauf der Schutzfrist der Öffentlichkeit zur Benützung zur Verfügung stehen. Die allgemeine Schutzfrist (Sperrfrist) von 30 Jahren entsprach dem internationalen Standard. In diesem Sinn sollte sichergestellt werden, dass niemand willkürlich von der Benützung öffentlichen Archivgutes des Landes oder der Gemeinden ausgeschlossen wurde.
Benützung von öffentlichem Archivgut	Die Benützung von öffentlichem Archivgut war gemäß § 10 leg. cit. grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn, dass über die Bereitstellung von Archivalien und die damit verbundene Auskunft und Beratung hinausgehende Leistungen, wie die Herstellung von Reproduktionen und Abschriften, umfangreichere Rechercheleistungen durch das Archivpersonal oder die Erstattung von gutachterlichen Äußerungen, erbracht werden. Wurden derartige Leistungen durch das Archivpersonal erbracht, so waren von den BenutzerInnen dafür angemessene Kostenersätze zu leisten.
Recht auf Auskunft und Gegendarstellung	<p>Soweit personenbezogene Daten nicht ohnehin einem gesetzlichen Auskunftsrecht unterlagen, war gemäß § 11 leg. cit. betroffenen Personen auf schriftlichen Antrag Auskunft über die in öffentlichem Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit</p> <ul style="list-style-type: none">• das Archivgut erschlossen war,• die betroffenen Personen Angaben machten, die das Auffinden der Daten ermöglichten, und• der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse stand. <p>Machten Personen glaubhaft, dass öffentliches Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthielt, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigte, konnten sie verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine von der betroffenen Person verfasste Gegendarstellung beigefügt wurde.</p>

Unveräußerbarkeit Das Eigentum an öffentlichem Archivgut durfte gemäß § 12 leg. cit. Dritten grundsätzlich nicht übertragen werden. Davon abweichend konnte das Eigentum an öffentlichem Archivgut im Tauschweg¹³ übertragen werden, wenn dies archivwissenschaftlichen Grundsätzen nicht widersprach und schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt wurden.

Diese Bestimmung sicherte die Bewahrung des öffentlichen Archivgutes, ermöglichte aber fachlich wünschenswerte Maßnahmen, wie beispielsweise eine Bereinigung der Bestände im Sinne des Provenienzprinzips¹⁴.

Verordnung Gemäß § 10 Abs. 8 leg. cit. hatte die Tiroler Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Benützung von öffentlichem Archivgut des Landes Tirol zu erlassen und die Höhe der Kostenersätze für das Landesarchiv unter Beachtung auf den mit der Erbringung der Leistungen regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand nach dem Kostendeckungsprinzip festzulegen. Ausführungen über die Ausgestaltung der Durchführungsverordnung erfolgten im Kapitel „Gebarung“.

Tiroler Erbhofgesetz

Grundlagen Durch die Verleihung des Titels „Erbhof“ wurde gemäß § 1 Tiroler Erbhofgesetz¹⁵ das „treue Festhalten an ererbtem bäuerlichen Besitz“ durch die Tiroler Landesregierung geehrt.

Weiters wurden mit der Bezeichnung „Erbhof“ ausschließlich jene für den Unterhalt einer Familie hinreichende landwirtschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzungen ausgezeichnet, die seit mindestens 200 Jahren innerhalb derselben Familie in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad von Todes wegen oder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragen worden sind und vom Eigentümer selbst bewohnt und bewirtschaftet wurden.

Umsetzung Im Rahmen der Umsetzung des Tiroler Erbhofgesetzes erstellte das TLA zur Erlangung der „Erbhofwürde“ Gutachten.

¹³ Auf Grund verschiedener Umstände, insbesondere wegen der durch die beiden Weltkriege (insbesondere auf Grund des Friedensvertrags von St. Germain 1919) hervorgerufenen, oftmals überstürzten und chaotischen Archivalienabgaben fanden sich in den einzelnen Archiven immer wieder Bestände, die nach dem Provenienzprinzip in ein anderes Archiv gehörten. Tauchten solche Bestände auf, wurden diese übergeben.

¹⁴ Das Provenienzprinzip (Herkunftsprinzip) bedeutete, dass Archivgut jenem Land zustand, in dem es entstanden war. Dies kam insbesondere bei territorialen Veränderungen, wie sie nach dem Ersten Weltkrieg eintraten, zum Tragen. Dadurch konnte eine Zerreißung der österreichischen Archivbestände nach 1919 weitgehend vermieden werden, da beispielsweise im Falle Tirols die Bestände der Zentralbehörden in Innsbruck verblieben. Andere Bestände, wie beispielsweise jene der Südtiroler oder Trentiner Landgerichte und Bezirkshauptmannschaften, mussten, da im abgetretenen Gebiet entstanden, an Italien ausgeliefert werden.

¹⁵ Kundmachung der Landesregierung vom 26. Februar 2019 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Erbhofgesetzes, LGBl. Nr. 31/2019.

Tiroler Landeswappengesetz

- Grundlage** Als Landeswappen des Landes Tirol war gemäß § 1 Tiroler Landeswappengesetz¹⁶ im silbernen Schild der golden gekrönte und bewehrte rote Adler mit goldenen Flügelspangen mit Kleeblattenden und einem grünen Kranz hinter dem Kopf bildlich darzustellen.
- Umsetzung** Das TLA erstellte für die Abteilung Repräsentationswesen Gutachten über die Verwendung des Tiroler Landeswappens durch Dritte. Im Zeitraum von 2017 bis 2023 beurteilte das TLA im Rahmen von zehn Gutachten, ob es sich bei den von Dritten verwendeten Wappen (Tiroler Adler) um eine stilisierte Ausführung (die nicht unter das Tiroler Landeswappengesetz fällt) oder bereits um das (genehmigungspflichtige) Tiroler Landeswappen handelte.

Tiroler Gemeindeordnung

- Grundlage** Gemäß § 11 Tiroler Gemeindeordnung¹⁷ konnte die Tiroler Landesregierung einer Gemeinde mit Verordnung ein Gemeindewappen verleihen. Die Gemeindefarben waren aus den Farben des Gemeindewappens abzuleiten. Sie waren bei der Verleihung eines Gemeindewappens von der Tiroler Landesregierung festzulegen. Über die Verleihung eines Gemeindewappens war eine Urkunde auszufertigen, die eine Beschreibung und eine Abbildung des Wappens zu enthalten hatte.
- Umsetzung** Das TLA war in die Gemeindeheraldik und damit in den Entwurf von historisch passenden und heraldisch korrekten Gemeindewappen eingebunden. Beispielsweise entwarf das TLA infolge der Fusion der Gemeinden Matri am Brenner, Mühlbachl und Pfons ein neues Gemeindewappen für die entstandene (Groß-)Gemeinde Matri am Brenner.

Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2021

- Grundlage** Bei der Bereitstellung von beispielsweise Evidenzakten an DorfchronistInnen und andere Anfragende, die mit ihrer Anfrage kein persönliches Interesse verfolgen, hatte das TLA auch das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2021 (TIWG 2021)¹⁸ zu berücksichtigen.

¹⁶ Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Führung und Verwendung des Landeswappens (Tiroler Landeswappengesetz), LGBl. Nr. 61/2006 idF LGBl. Nr. 144/2018.

¹⁷ Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 104/2023.

¹⁸ Gesetz über offene Daten und die Bereitstellung und Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2021 - TIWG 2021), LGBl. Nr. 79/2015 idF LGBl. Nr. 101/2021.

Dieses Gesetz verfolgte u.a. das Ziel, die Bereitstellung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu unterstützen und deren Weiterverwendung für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zu erleichtern, um dadurch insbesondere die Erstellung neuer Informationsprodukte und Informationsdienste zu fördern (§ 1 Abs. 1 und 2 TIWG 2021).

War eine Weiterverwendung beabsichtigt (beispielsweise durch die Verwendung der Informationen in Dorfchroniken), war auf den § 6 Abs. 2 TIWG 2021 hinzuweisen. Demnach waren öffentliche Stellen nicht verpflichtet, Dokumente bereitzustellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden war.

Nach § 7 Abs. 5 TIWG 2021 konnten Bibliotheken, Museen und Archive öffentlicher Stellen grundsätzlich Entgelte erheben. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Genehmigung ihrer Weiterverwendung durften aber die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte waren unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen und möglichst als Standardentgelte im Vorhinein festzusetzen.

3. Gebarung

Abwicklung	Der Abteilung Tiroler Landesarchiv war zur Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen der Ansatz „28310 - Landesarchiv“ zugewiesen. Die Gebarung wurde über die Abteilung Landesbuchhaltung/Fachbereich Finanzbuchhaltung im SAP-Buchungskreis 0100 abgewickelt.
Anweisungsberechtigte	Das Anweisungsrecht wurde seitens der jeweiligen zuständigen politischen Referenten an den Dienststellenleiter Landesarchivdirektor Dr. Christoph Haidacher, seinen Stellvertreter Dr. Christian Fornwagner sowie an die BereichsleiterInnen „Bibliothek und Landesevidenz“ und „Restaurierwerkstätte und Buchbinderei“ delegiert.

3.1. Voranschlag und Rechnungsabschluss

Voranschlag	In den vergangenen fünf Jahren waren gemäß der jährlich in den Rechnungsabschlüssen des Landes Tirol (RA) ausgewiesenen Voranschläge (VA) die nachfolgende Entwicklung der budgetierten Erträge und Aufwendungen feststellbar:
-------------	--

Tab. 2: Entwicklung der budgetierten Erträge und Aufwendungen des TLA für die Jahre 2019 bis 2023
(Beträge in €; Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol - veränderter Voranschlag; Darstellung: LRH)

Aufwendungen und Erträge im VA	2019	2020	2021	2022	2023
Erträge					
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	0	0	36.100	20.600	20.600
Rückersätze von Bauaufwendungen	0	0	0	0	27.500
Sonstige Erträge	33.300	28.000	33.400	38.200	39.900
Erträge aus der Landesgedächtnisstiftung	250.000	250.000	750.000	0	0
Summe Erträge	283.300	278.000	819.500	58.800	88.000
Aufwendungen					
Planmäßige Abschreibung	19.800	28.800	28.800	15.000	10.000
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	26.100	14.700	26.000	16.000	5.400
Neubau Speicher 6 bzw. Adapt.-GWG	0	100	100	100	100
Verbrauchsgüter f. innerbetriebliche Leistungen	3.000	3.000	3.000	1.000	1.000
Ersatzteile	400	400	400	400	400
Druckwerke	9.000	9.000	9.000	12.000	18.700
Sonstige Verbrauchsgüter	12.000	12.000	18.000	35.900	24.500
Neubau Speicher 6 bzw. Adapt.-Inst.h.	0	100	100	100	100
Instandhaltung von Einrichtungserfordernissen	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Portoentgelte	400	400	300	400	800
Rückersätze von Erträgen	0	0	0	0	0
Dotierung sonstiger Rückstellungen	0	0	0	100	100
Bibliothekserfordernisse	1.000	1.000	1.000	500	500
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	214.400	181.400	39.600	24.000	24.000
Entgelte für freie Dienstverhältnisse	100	100	100	100	100
Aufwendungen Nomenklaturkommission	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Sonstige Leistungen	56.800	53.200	51.300	54.500	56.000
Reinigung	100	100	100	200	100
Übrige Aufwendungen	600	300	400	600	600
Summe Aufwendungen	356.200	317.100	190.700	173.400	154.900
Finanzierungsbedarf	-72.900	-39.100	628.800	-114.600	-66.900

Rechnungsabschluss Die in den jährlich erstellten RA des Landes Tirol ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen des TLA stellten sich im Zeitraum 2019 bis 2023 wie folgt dar:

Tab. 3: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des TLA für die Jahre 2019 bis 2023
(Beträge in €; Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol - Ergebnishaushalt; Darstellung: LRH)

Aufwendungen und Erträge im RA	2019	2020	2021	2022	2023
Erträge					
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	0	0	36.100	20.500	20.500
Rückersätze von Bauaufwendungen	0	0	1.536	3.976	27.535
Sonstige Erträge	37.286	28.143	37.566	41.469	40.343
Erträge aus der Landesgedächtnisstiftung	0	0	0	0	0
Summe Erträge	37.286	28.143	75.202	65.945	88.378
Aufwendungen					
Planmäßige Abschreibung	29.064	23.049	19.048	15.319	26.267
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	29.749	3.064	2.276	530	9.381
Neubau Speicher 6 bzw. Adapt.-GWG	0	0	0	0	0
Verbrauchsgüter f. innerbetriebliche Leistungen	356	200	255	52	17
Ersatzteile	699	622	1.912	2.612	603
Druckwerke	17.302	6.325	22.807	14.035	15.420
Sonstige Verbrauchsgüter	11.588	29.571	33.069	49.246	25.884
Neubau Speicher 6 bzw. Adapt.-Inst.h.	0	0	0	0	0
Instandhaltung Einrichtungserfordernisse	1.450	4.879	1.461	2.271	2.381
Portoentgelte	391	302	258	381	772
Rückersätze von Erträgen	0	0	0	29	0
Dotierung sonstiger Rückstellungen	0	36.100	20.500	20.500	0
Bibliothekserfordernisse	0	0	0	572	1.100
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	129.615	97.880	3.500	3.500	3.500
Entgelte für freie Dienstverhältnisse	0	0	0	0	0
Aufwendungen Nomenklaturkommission	9.990	9.990	9.900	9.990	9.971
Sonstige Leistungen (Sonstige)	82.057	98.845	65.440	53.821	54.970
Reinigung	0	0	0	0	0
Übrige Aufwendungen	15	0	109	39	26
Summe Aufwendungen	312.277	310.827	180.534	172.896	150.293
Finanzierungsbedarf	-274.991	-282.684	-105.332	-106.951	-61.915

Budgetabweichungen Bei der Gegenüberstellung der im Zeitraum 2019 bis 2023 budgetierten Erträge und Aufwendungen mit den in den jeweiligen jährlich erstellten RA ausgewiesenen Erträgen und Aufwendungen waren nachfolgende Abweichungen (überwiegend Mindererträge und Minderaufwendungen) feststellbar:

Tab. 4: Budgetabweichungen der Jahre 2019 bis 2023
 (Beträge in €; Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol; Darstellung: LRH)

Abweichungen des RA zum VA	2019	2020	2021	2022	2023
Erträge	-246.014	-249.857	-744.298	7.145	378
Aufwendungen	-43.923	-6.273	-10.166	-504	-4.607

Mindererträge Die Mindererträge entstanden dadurch, dass die bis zum Jahr 2021 budgetierten Erträge aus den Investitionszuschüssen der Landesgedächtnisstiftung auf Grund des verzögerten Beginns der Bau-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im TLA nicht angewiesen wurden. Zudem waren die Investitionszuschüsse erst nach Fertigstellung über die Nutzungsdauer erfolgswirksam zu verbuchen.

Die Mitfinanzierung der Baumaßnahmen durch die Landesgedächtnisstiftung ist im Kapitel „Neubau des Speichergebäudes inkl. Bestandssanierung“ dargestellt.

Minder-aufwendungen Die Abweichungen zwischen den budgetierten und abgerechneten Aufwendungen betragen zwischen € 504 im Jahr 2022 und € 43.923 im Jahr 2019. Diese Differenz zwischen VA und RA war vor allem darauf zurückzuführen, dass beim Projekt „Elektrizitätswirtschaft und Zwangsarbeit“ (Projektdauer: 2017 bis 2020), das unter „Sonstige Leistungen von natürlichen Personen“ und zum Teil unter „Sonstige Leistungen“ abgerechnet wurde, die zur Verfügung stehenden Mittel nicht voll ausgeschöpft wurden (siehe Kapitel „Aufwendungen“).

Übersicht Der LRH stellte in weiterer Folge die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen dar.

3.2. Erträge

**Zusammen-
setzung** Die Erträge umfassten die Auflösung von sonstigen Rückstellungen, Rückersätze von Bauaufwendungen, Erträgen aus der Landesgedächtnisstiftung (diese Positionen werden im Kapitel „Neubau des Speichergebäudes inkl. Bestandssanierung“ dargestellt) und sonstigen Erträgen.

**Rückersätze Bau-
aufwendungen** Die Rückersätze von Bauaufwendungen wiesen vertragliche Abzüge im Rahmen der Abrechnungen der Baumaßnahmen des TLA aus.

Sonstige Erträge Die sonstigen Erträge setzten sich aus den Kostenersätzen für Recherchen, Kopien und Reproduktionen sowie den Verkaufserlösen aus Publikationen zusammen. Die im Zeitraum 2019 bis 2023 erzielten sonstigen Erträge im Gesamtausmaß von € 184.807 betrafen zu 90 % die Erträge aus Recherchen, Kopien und Reproduktionen und zu 10 % die Erträge aus Publikationen.

Die Entwicklung der Erträge aus Recherchen, Kopien und Reproduktionen war von der Höhe der Kostenersätze und dem Ausmaß der Nachfrage abhängig.

Kostenersätze für Recherchen, Kopien und Reproduktionen

Ausgangslage	Auf Grund der Bestimmung im § 10 Abs. 8 TAG legte die Tiroler Landesregierung im Jahr 2019 (erstmalig) Regelungen zur Benützung von Archivgut und sachgerechte Kostenersätze in einer Durchführungsverordnung fest.
Höhe der Kostenersätze ab 2019	<p>Auf Basis der im Jahr 2019 erlassenen Landesarchiv-Benützungs- und Kostenersatzverordnung 2019¹⁹ waren</p> <ul style="list-style-type: none">• für die wissenschaftliche Recherche € 80,00 pro Stunde,• für die Erhebungen in Evidenz-, Melde- und familien- bzw. besitzgeschichtlichen Unterlagen € 40,00 pro Stunde sowie• für die restauratorischen und fotografischen Arbeiten ebenfalls € 40,00 pro Stunde <p>an das TLA zu entrichten.</p> <p>Weiters verrechnete das TLA</p> <ul style="list-style-type: none">• für Papierausdrucke zwischen € 0,40 und € 1,20,• für digitale Scans auf Bestellung zwischen € 1,20 und € 10,00 sowie• für digitale Reproduktionen mit Selbstbedienungsscanner zwischen € 0,40 und € 0,80. <p>Für das Brennen der Scans auf CD hatten die NutzerInnen des TLA einen Betrag iHv € 4,00 zu entrichten. Die Mindestverrechnungssumme für die Scans und Fotokopien betrug bei Abholung € 2,00 und bei Postversand oder Download € 7,00.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 3 der gegenständlichen Verordnung waren die Kostenersätze vom TLA spätestens alle fünf Jahre unter Bedachtnahme auf den mit der Erbringung der Leistung regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand nach dem Kostendeckungsprinzip²⁰ zu evaluieren.</p>
Evaluierung	Auf Grund von Anfragen von ArchivbenützerInnen hinsichtlich der Preisgestaltung einzelner vom TLA angebotener Leistungen wurde die Landesarchiv-Benützungs- und Kostenersatzverordnung 2019 hinsichtlich der Kostenersätze auf einen allfälligen Änderungsbedarf evaluiert.

¹⁹ Verordnung der Landesregierung vom 30. April 2019 über nähere Bestimmungen über die Benützung von öffentlichem Archivgut des Landes und die Höhe der Kostenersätze für das Landesarchiv (Landesarchiv-Benützungs- und Kostenersatzverordnung 2019), LGBl. Nr. 59/2019. Diese war bis 21.8.2023 in Kraft.

²⁰ In diesem Zusammenhang wies der LRH darauf hin, dass das Kostendeckungsprinzip grundsätzlich sicherstellte, dass öffentliche Aufgaben, für die Gebühren erhoben werden, kostendeckend finanziert werden können, ohne dass es zu einer Überforderung der jeweiligen Gebührenschuldner kommt. Das Prinzip verhinderte somit, dass öffentliche Aufgaben unterfinanziert sind und Leistungen nicht mehr in ausreichendem Maß erbracht werden können. Zudem war gemäß dem Kostendeckungsprinzip zu berücksichtigen, dass bei der Erhebung von Gebühren kein Gewinn erzielt, sondern lediglich die eigenen Kosten gedeckt werden sollten.

Anpassungen Dabei stellte sich heraus, dass die in ihrer Grundstruktur auf die frühen 2000er Jahre zurückgehenden Kostenersätze bei manchen Dienstleistungen nicht mehr heutigen (technischen) Gegebenheiten entsprachen. Insbesondere war die damals sachlich begründete und auch in anderen österreichischen Landesarchiven gehandhabte preisliche Abstufung zwischen Schwarz-Weiß-Scan und Farb-Scan nicht mehr argumentierbar. Höhere Tarife sollten nunmehr lediglich für großformatige Vorlagen in Rechnung gestellt werden, da dies mit dem erhöhten Zeitaufwand und der Notwendigkeit der Verwendung von Großformatscannern sachlich begründbar war.

Höhe der Kostenersätze ab 2023 Auf Basis dieser Evaluierungsergebnisse beschloss die Tiroler Landesregierung am 11.7.2023 eine Änderung der Landesarchiv-Benützungs- und Kostenersatzverordnung 2019²¹. Bei dieser Änderung wurden die Kostenersätze

- vereinfacht (in dem keine tarifliche Unterscheidung mehr zwischen Schwarz-Weiß-Scan und Farb-Scan erfolgte) und
- an die technischen Gegebenheiten angepasst (beispielsweise wurde das Brennen der Scans auf CD mangels Nachfrage abgeschafft).

Auf die gemäß § 6 Abs. 3 dieser Verordnung geforderte Valorisierung aller Tarife wurde von Seiten der Tiroler Landesregierung „angesichts der herrschenden schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse für die Tiroler Bevölkerung“ verzichtet.

Somit blieben die Kostenersätze

- für die wissenschaftliche Recherche,
- für die Erhebungen in Evidenz-, Melde- und familien- bzw. besitzgeschichtlichen Unterlagen sowie
- für die restauratorischen und fotografischen Arbeiten

unverändert. Lediglich die Mindestverrechnungssumme für die Leistungen des TLA bei Postversand oder Download wurde von € 7,00 auf € 10,00 angehoben. Auch wurden nunmehr Überformate ab DIN A1 und Spezialaufnahmen verrechnet.

Im Gegensatz dazu wurde die Mindestverrechnungssumme bei Abholung der Leistungen des TLA und die kaum mehr nachgefragte Position für Schwarz-Weiß-Papier-Scans gestrichen. Nunmehr setzte sich der Preis aus den Kosten für einen Scan und die Kopie zusammen.

Zusammengefasst sollte mit der Anhebung der Mindestrechnungssumme bei Postversand oder Download, mit der Verrechnung des tatsächlichen Aufwandes für großformatige Vorlagen sowie mit der Streichung der kaum mehr nachgefragten Position für Schwarz-Weiß-Scans dem Kostendeckungsprinzip entsprochen werden.

²¹ Verordnung der Landesregierung vom 30. April 2019 über nähere Bestimmungen über die Benützung von öffentlichem Archivgut des Landes und die Höhe der Kostenersätze für das Landesarchiv (Landesarchiv-Benützungs- und Kostenersatzverordnung 2019) idF LGBl. Nr. 80/2023. Diese trat mit 22.8.2023 in Kraft.

**Kosten-
deckungsprinzip** Der LRH stellte fest, dass sich die für das TLA gültigen Kostenersätze an der Höhe bei anderen Landesarchiven orientierte und ab dem Jahr 2023 durch die Reduktion auf einige wenige Tarife übersichtlicher gestaltet wurden. Mit der Streichung der Mindestrechnungssumme für Leistungen bei Abholung war auch für die ArchivbenützerInnen eine Kostenreduktion festzustellen.

Das Ausmaß der tatsächlichen Personal- und Sachaufwendungen des TLA fanden bei der Festlegung der Kostenersätze keine Berücksichtigung. Damit wurde das in der Landesarchiv-Benützungs- und Kostenersatzverordnung festgelegte „Kostendeckungsprinzip“ nicht umgesetzt.

**Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO** Der LRH empfahl, sämtliche Kostenersätze des TLA unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips gemäß § 6 Abs. 3 Landesarchiv-Benützungs- und Kostenersatzverordnung 2019 nachvollziehbar zu ermitteln. Dies sollte eine effiziente und wirtschaftliche Haushaltsführung des TLA unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sicherstellen.

*Stellungnahme
der Regierung* *Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, sämtliche Kostenersätze des TLA unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips gemäß § 6 Abs. 3 Landesarchiv-Benützungs- und Kostenersatzverordnung 2019 nachvollziehbar zu ermitteln, um so eine effiziente und wirtschaftliche Haushaltsführung des TLA unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, wird umgesetzt. Das Tiroler Landesarchiv wird die Kostenersätze unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips, unter Bedachtnahme auf die Verhältnismäßigkeit und in Abstimmung mit den Tarifen der anderen Landesarchive anpassen.*

Publikationen

Entwicklung Insgesamt erzielte das TLA im Zeitraum 2019 bis 2023 aus dem Verkauf von Publikationen Erlöse im Ausmaß von € 18.848. Durch eine vermehrte Herausgebertätigkeit des TLA erhöhten sich die Verkaufserlöse von € 689 im Jahr 2019 auf € 11.475 im Jahr 2023.

Verteilung Der überwiegende Teil dieser Steigerung war auf die gestiegenen Verkäufe der Publikationen „Gauhaus“ (Veröffentlichung des TLA Nr. 23 - erschienen im November 2021) und „Bergnamen“ (Veröffentlichung des TLA Nr. 24 - erschienen im November 2022) zurückzuführen (siehe Kapitel „Sonstige Aufgaben - Herausgebertätigkeiten“).

3.3. Aufwendungen

Geringwertige Wirtschaftsgüter und sonstige Verbrauchsgüter

Die Position „Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und sonstige Verbrauchsgüter“ enthielt im Zeitraum 2019 bis 2023 Gesamtaufwendungen iHv € 194.359. Die jährlichen Aufwendungen verteilten sich zu über 80 % auf die Anschaffung von Archivkartons.

Die verbleibenden Aufwendungen verteilen sich auf für den Betrieb des TLA notwendige Materialien (Japanpapier, Mappen, Siegelhüllen, Erfordernisse der Restaurierwerkstätte usw.), auf die Instandhaltungen von Einrichtungserfordernissen, auf Ersatzteile, auf Portoentgelte sowie auf Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen.

Druckwerke

Die Haushaltsrechnung des TLA wies für den Zeitraum 2019 bis 2023 Aufwendungen für Druckwerke iHv insgesamt € 75.888 aus. Die jährlichen Aufwendungen betrugen zwischen € 6.300 (im Jahr 2020) und € 22.800 (im Jahr 2021). Die Verwendung dieser finanziellen Mittel verteilte sich überwiegend auf die Buchankäufe für die Bibliothek und auf die Drucklegung von durch das TLA herausgegebenen Publikationen und Bücher.

Leistungen von natürlichen Personen und Sonstige Leistungen

Die Positionen „Sonstige Leistungen von natürlichen Personen“ und „Sonstige Leistungen“ umfassten im Zeitraum 2019 bis 2023 im Wesentlichen Aufwendungen für die Projekte „Elektrizitätswirtschaft und Zwangsarbeit“ und „Betreuung der Tiroler Gemeindeforschung“ in Form von Honoraren an externe AuftragnehmerInnen sowie die entsprechenden projektbezogenen Auslagensätze, Reise- und Übernachtungskosten.

Projekt
„Elektrizitäts-
wirtschaft und
Zwangsarbeit“

Im Zusammenhang mit dem archäologischen Nachweis eines NS-Zwangsarbeiterlagers in Haiming beschloss die Tiroler Landesregierung am 28.3.2017, unter Beziehung und in Abstimmung mit der TIWAG²², das Projekt „Elektrizitätswirtschaft und Zwangsarbeit“. Dabei sollte eine ExpertInnenkommission eingesetzt werden, die die Ereignisse und Umstände der Zwangsarbeit in Tirol während der NS-Zeit gesamthaft wissenschaftlich untersucht, im historischen Kontext aufarbeitet und darstellt. Diese Kommission hatte der Tiroler Landesregierung in regelmäßigen Abständen entsprechend den Projektstufen und Erkenntnisfortschritten zu berichten. Die Berichte waren auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Auf Vorschlag eines Experten für Zwangsarbeit und Kriegswirtschaft in Österreich am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien entschied sich die Tiroler Landesregierung für einen auf diesem Gebiet erfahrenen Historiker (ehemaliger Leiter der Expertenkommission zur Geschichte des Anstaltsfriedhofes beim Psychiatrischen Krankenhaus in Hall, Lehrbeauftragter der Georg-August-Universität Göttingen), der den Vorsitz der ExpertInnenkommission übernehmen sollte.

²² TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als 100 %iges Tochterunternehmen des Landes Tirol.

*Stellungnahme
der Regierung*

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass auf Vorschlag eines Experten für Zwangsarbeit und Kriegswirtschaft in Österreich am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien sich die Tiroler Landesregierung für einen auf diesem Gebiet erfahrenen Historiker entschied (ehemaliger Leiter der Expertenkommission zur Geschichte des Anstaltsfriedhofes beim Psychiatrischen Krankenhaus in Hall, Lehrbeauftragter der Georg-August-Universität Göttingen), der den Vorsitz der ExpertInnenkommission übernehmen sollte, wird angemerkt, dass der beauftragte Historiker nicht ehemaliger Leiter der Expertenkommission zur Geschichte des Anstaltsfriedhofes beim Psychiatrischen Krankenhaus in Hall, sondern Chefhistoriker der Volkswagen AG war.

Auf Basis seines Angebotes vom 26.5.2017 beauftragte das Land Tirol diesen Historiker mit Werkvertrag vom 30.5.2017 mit der Vorbereitung der ExpertInnenkommission „Zwangsarbeit und Elektrizitätswirtschaft in Tirol“. Für die Erbringung folgender Leistung wurde ein Honorar iHv € 15.000 netto vereinbart²³:

- Vorschlag zu Mitgliedern der ExpertInnenkommission und für zusätzliche BearbeiterInnen,
- Erstellung einer Übersicht des Stands der Forschung zum Themenbereich Zwangsarbeit und Elektrizitätswirtschaft in Tirol sowie Formulierung der Forschungsfragen und Projektziele zur historischen Kontextualisierung der Einzelbefunde in die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft Tirols und der Gesellschaftspolitik im zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts,
- Benennung der wichtigsten Quellenbestände und Erstellung eines Arbeitsprogramms der ExpertInnenkommission und ihrer BearbeiterInnen inkl. eines Budgetplanes sowie
- Überlegungen zur Vermittlungs- und Publikationsstrategie.

Am 28.6.2017 legte der Historiker das Arbeitsprogramm für die ExpertInnenkommission, bestehend aus insgesamt fünf Mitgliedern, vor. Demnach war das Forschungsprojekt auf eine dreijährige Laufzeit konzipiert und hatte einen Finanzbedarf von € 550.000 netto. Der Personalaufwand umfasste die Stelle eines Projektleiters (3 Jahre), einer Postdoc-Forscherin (2,5 Jahre) sowie eines Historikers (1,5 Jahre) zur Auswertung der lokalen Überlieferungen. Weiters sollten über die Universität Innsbruck zwei Ein-Jahres-Stipendien für fortgeschrittene Studierende vergeben werden.

In Umsetzung dieses Arbeitsprogrammes schloss das Land Tirol in weiterer Folge mit den nominierten externen Mitgliedern der ExpertInnenkommission sowie den wissenschaftlichen MitarbeiterInnen Werkverträge. Diese regelten u.a. den Projektumfang, Erfüllungstermine sowie die Höhe des Pauschalhonorars, den Ersatz der Barauslagen und die Reisekostenvergütung.

²³ Abgerechnet wurden der Vertrag im August 2017 – somit außerhalb betrachteten Prüfungszeitraums – iHv € 19.685 inkl. Umsatzsteuer.

Für die Begleichung der Kosten aus diesen Werkverträgen aus dem laufenden Budget beschloss die Tiroler Landesregierung folgende Budgetänderungen:

- Regierungsbeschluss vom 13.2.2018: für das Jahr 2018 Budgeterhöhung iHv € 200.000 aus der Entnahme von Haushaltsrücklagen sowie
- Regierungsbeschluss vom 14.4.2020: für das Jahr 2020 Budgeterhöhung iHv € 30.000 und € 95.000 aus der Entnahme von Haushaltsrücklagen.²⁴

Auch die TIWAG ermöglichte den Mitgliedern der ExpertInnenkommission einen Zugang zu ihrem eigenen Firmenarchiv, so dass dessen Bestände für das gegenständliche Projekt ausgewertet werden konnten. Mit den jeweiligen Mitgliedern der ExpertInnenkommission schloss die TIWAG eine Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung ab.

Die ExpertInnenkommission legte im Mai 2018 den Zwischenbericht „Grundstücksübertragungen am Standort Haiming und die unterbliebene Rückstellung an die Alteigentümer“ und im Juni 2018 „Das unvollendete Kraftwerksprojekt in Haiming: Pläne, Akteure und Leidtragende“ vor. Auf Basis dieser Zwischenberichte erstellte die ExpertInnenkommission nach einer coronabedingten Verzögerung einen Gesamtbericht, der im Dezember 2022 dem Landeshauptmann übergeben wurde. Auch dem Aufsichtsrat-Vorsitzenden der TIWAG wurden die Ergebnisse der ExpertInnenkommission zur Kenntnis gebracht.

Die für das Projekt „Elektrizitätswirtschaft und Zwangsarbeit“ in den Positionen „Sonstige Leistungen von natürlichen Personen“ (Honorare) und „Sonstige Leistungen“ (Aufwandsersatz, Reisekosten usw.) für den Zeitraum 2018 bis 2021 ausgewiesenen Aufwendungen des TLA stellten sich wie folgt dar:

Tab. 5: Aufwendungen für das Projekt „Elektrizitätswirtschaft und Zwangsarbeit“ für den Zeitraum 2018 bis 2021 (Beträge in € inkl. allfälliger Umsatzsteuer; Quelle: TLA)

Projekt Elektrizitätswirtschaft und Zwangsarbeit	Aufwendungen
Leitung der ExpertInnenkommission	303.536
Mitglieder der ExpertInnenkommission	16.009
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen	124.800
Summe	444.345

Damit lagen die Aufwendungen für die ExpertInnenkommission (inkl. allfälliger Umsatzsteuerbeträge), zzgl. voraussichtlicher Druckkosten iHv € 20.000, innerhalb des kalkulierten Finanzrahmens gemäß dem Arbeitsprogramm.

²⁴ Der Voranschlag 2019 sah auf der Position „Sonstige Leistungen von natürlichen Personen“ ein Budget iHv € 214.400 vor, was keiner unterjährigen Veränderung bedurfte.

Um die Ergebnisse der ExpertInnenkommission gemäß der Vorgabe des Regierungsbeschlusses der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, bereitete das TLA ab dem Frühjahr 2023 deren Drucklegung vor. Die Drucklegung sollte im Herbst 2024 erfolgen und aus zwei Bänden bestehen (Band 1: „Voll auf Strom. Das Wachstum der Tiroler Elektrizitätswirtschaft durch Politikförderung, NS-Zwangsarbeit und gesellschaftlichen Energiehunger, 1919 - 1975“ und Band 2: „Arbeitseinsatz für das Deutsche Reich. Zwangsarbeit in Tirol 1939 - 1945“).

Kritik -
Auftragsvergaben
ohne Regierungs-
beschluss

Aus Sicht des LRH fiel die Vergabe von Forschungsleistungen mit der anschließenden Veröffentlichung der Ergebnisse nicht in den Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes²⁵ (§ 10 Z. 13 BVergG 2006). Die formfreie Beauftragung der Werkverträge an die Projektbeteiligten war somit möglich.

Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass gemäß der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung die Vergabe von Aufträgen, deren Wert € 40.000 überstieg (Ausnahme: Bauaufträge) eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung bedurfte (§ 2 Abs. 3 Z. 21 leg. cit.). Doch lediglich die Beauftragung des Leiters der ExpertInnenkommission war Inhalt des Regierungsbeschlusses vom 28.3.2017, ohne aber erforderliche Finanzmittel zu nennen.

Der LRH verwies auf den Leitfaden des Landes Tirol für den Abschluss von Werkverträgen, wonach es Aufgabe der Fachabteilung war, einen entsprechenden Regierungsantrag vor Vertragsabschluss zu erarbeiten.

*Stellungnahme
der Regierung*

In Bezug auf die Kritik des Landesrechnungshofes, dass keine schriftliche Beauftragung vor dem jeweiligen Leistungsbeginn und keine diesbezügliche Dokumentation erfolgte (der jährliche Leistungsnachweis dokumentierte die Leistungserbringung erst im Nachhinein) und Vergaben von Aufträgen, deren Wert € 40.000 (ab 26.10.2022 € 50.000) überstieg (Ausnahme: Bauaufträge), den Kollegialbeschluss der Tiroler Landesregierung bedurften, wird mitgeteilt, dass das TLA künftige Auftragsvergaben in diesem Zusammenhang einerseits mittels Regierungsbeschlusses genehmigen lassen wird, andererseits eine schriftliche Beauftragung vor Leistungsbeginn und eine entsprechende Dokumentation durchführen wird.

Projekt
„Betreuung der
Tiroler Gemeinde-
archive“

Auf der Position „Sonstige Leistungen“ erfolgte die Verbuchung der entsprechenden Aufwendungen für das Projekt „Betreuung der Tiroler Gemeindearchive“. Die Grundlage für diese Betreuung bildete § 6 Abs. 2 TAG, in dem die Tiroler Gemeinden, wie bereits dargestellt, zur Führung eines Gemeindearchives verpflichtet wurden.

²⁵ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 idgF, außer Kraft getreten am 20.8.2018 und ersetzt durch Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 - BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idgF.

Seitens der Gemeinden waren somit entsprechende Strukturen (räumliche und personelle Ressourcen) bereitzustellen. Die Aufgabe der Gemeindearchive war es, das Verwaltungsschriftgut geordnet und dauerhaft aufzubewahren und zum Teil auch zugänglich zu machen. Das Ziel war es, die Rechtssicherheit und die Nachvollziehbarkeit der Tätigkeiten im Archivwesen der Gemeinde zu gewährleisten.

Da den bestehenden Gemeindearchiven selten ausgebildete ArchivarInnen zur Verfügung standen, übernahmen Gemeindebedienstete oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen archivarische Tätigkeiten. Um diese Tätigkeit zu unterstützen, leistete das TLA auf Wunsch der damaligen resortzuständigen Landesrätin den Gemeinden eine Hilfestellung und bot seit 2018 den „Ausbildungskurs für die Gemeindearchive in Tirol“ an (in Kooperation mit dem Bildungsinstitut Grillhof und dem Verein „Tiroler Bildungsforum - TBF“²⁶). In vier Modulen wurden hierbei die Grundlagen sowie die wichtigsten Arbeitsfelder und Aufgaben der Archivarbeit vermittelt.

Auf Grund der begrenzten personellen Ressourcen des TLA führten die Ausbildungsverantwortlichen im Juni 2018 Gespräche mit den TBF. Dieser stand durch die Betreuung des Chronikwesens bereits in Kontakt mit den Tiroler Gemeinden und wies eine fachliche Expertise hinsichtlich des TAG auf. Zur Servicierung der Tiroler Gemeindearchive, die neben den Lehrgängen auch eine Beratung der Gemeinden ermöglichte, legte der Verein ein Jahresangebot auf Basis des 50 %igen Bruttolohnkostenanteils eines Mitarbeiters, Reisekosten sowie externen Dienstleistungen (Pflege und Administration der Softwarelösungen) iHv rd. € 50.000 (ohne Steuer). Die Details über die Tätigkeit und die Kosten sollten in Form von Leistungsnachweisen festgehalten werden.

Im Zeitraum von 2018 bis 2023 fanden sieben Ausbildungskurse statt, an denen jeweils zwischen 18 und 24 Personen teilnahmen. Insgesamt besuchten 150 Personen diese vom TLA und TBF durchgeführten Ausbildungen.

Im Rahmen der Servicierung der Tiroler Gemeindearchive übernahm das TBF

- die Beratung vor Ort in den Gemeinden in Hinblick auf den Aufbau und den Betrieb eines Kommunalarchives,
- die Durchführung von Schulungen im Zusammenhang mit dem TAG und zu archivspezifischen Themen (Verzeichnung, Strukturierung, Ausscheidung von Akten, die Bestandserhaltung usw.) sowie
- die Unterstützung beim Aufbau des digitalen Archivinformationssystems „TiGa“²⁷.

²⁶ Das im Jahr 2003 gegründete „Tiroler Bildungsforum - Verein für Kultur und Bildung“ organisiert in den Gemeinden Angebote zur persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Weiterbildung.

²⁷ Im Zuge des Inkrafttretens des TAG wurde mit der browserbasierten Anwendung TiGa („Tiroler Gemeindearchive“) ein einheitliches Archivinformationssystem für alle Gemeinden Tirols geschaffen.

Das TBF übermittelte dem TLA jährlich einen Bericht über die erbrachten Leistungen inkl. einer Aufstellung der Kosten. Diese jährlich erstellten Kostenaufstellungen über die Leistungen gemäß dem Jahresangebot betrug zwischen € 49.720 (2019) und € 54.000 (2023). Kostensteigerungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr resultierten insbesondere aus der Anpassung der Personalkosten.

Kritik -
Auftragsvergabe

Aus Sicht des LRH handelte es sich bei der Beauftragung des Vereins TBF um einen Dienstleistungsauftrag gemäß § 6 BVergG 2006 und § 7 BVergG 2018. Bei regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungsaufträgen (sofern hier keine mehrjährige Vertragslaufzeit beabsichtigt war) konnte der tatsächliche Gesamtwert der Aufträge im vorangegangenen Finanzjahr oder in den vorangegangenen zwölf Monaten als geschätzter Auftragswert angesetzt werden.²⁸ Auf Grund des Jahresangebotes aus dem Jahr 2018 und der Jahresabrechnungen des Vereins lag der jährliche Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes für Direktvergaben iHv € 100.000²⁹ und die unmittelbaren Auftragsvergaben waren gesetzeskonform.

Hinsichtlich dieser Auftragsvergaben stellte der LRH aber kritisch fest, dass:

- keine schriftliche Beauftragung vor dem jeweiligen Leistungsbeginn und keine diesbezügliche Dokumentation erfolgte (der jährliche Leistungsnachweis dokumentierte die Leistungserbringung erst im Nachhinein) und
- Vergaben von Aufträgen, deren Wert € 40.000 (ab 26.10.2022 € 50.000)³⁰ überstieg (Ausnahme: Bauaufträge), den Kollegialbeschluss der Tiroler Landesregierung bedurften.

Der LRH verwies auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und landesinternen Vorgaben (z.B. Direktvergaberichtlinie, Beschaffungsstatistik).

Nomenklaturkommission

Ausgangslage

In Österreich wurden in den 1960er Jahren auf Empfehlung der Vereinten Nationen in den einzelnen Bundesländern „Nomenklaturkommissionen“ zur Standardisierung der geografischen Namen eingerichtet. Diese ist in Tirol am 31.8.2006 eingerichtet und als beratende Einrichtung am TLA angesiedelt worden.

Im Detail waren dieser aus vier ExpertInnen bestehende Nomenklaturkommission³¹ folgende Aufgaben zugewiesen:

- Verzeichnung und Sicherung des Tiroler Namengutes durch die Sammlung der Tiroler Siedlungs-, Gewässer- und Flurnamen,
- Überprüfung der korrekten Schreibweise und Aussprache der in den amtlichen Kartenwerken vorkommenden Namen,

²⁸ Vgl. § 16 Abs. 3 Z. 1 BVergG 2018.

²⁹ Eine Direktvergabe gemäß § 41 BVergG 2006 und § 46 BVergG 2018 war zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert € 100.000 nicht erreichte (vgl. Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 250/2016, Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 und Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023 idGF).

³⁰ LGBl. Nr. 95/2022.

³¹ Die Auswahl der Mitglieder erfolgte in Absprache zwischen dem TLA und dem Vorsitzenden der Kommission. Man griff dabei auf sprachwissenschaftliche ExpertInnen der Universität Innsbruck zurück.

- Erstellung eines Tiroler Namenbuches (langfristiges Projekt nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskapazitäten),
- Beratung aller rechtlich zuständigen Stellen bei Namensänderungen oder Namensgebungen, insbesondere bei Grundzusammenlegungen sowie
- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft für Kartographie und Ortsnamenkunde (AKO) der Österreichischen Kartographischen Kommission³².

Weiters hatte die Nomenklaturkommission die als Kartei vorliegende Sammlung der Tiroler Siedlungs-, Gewässer- und Flurnamen in eine Computerdatenbank zu übertragen sowie ein Tiroler Ortsnamenbuch zu verfassen, in dem die Herkunft und die Geschichte der Tiroler Ortsnamen wissenschaftlich fundiert dargestellt werden sollten.

Honorare Die Abteilung Justizariat schloss mit den ExpertInnen jeweils auf ein Jahr befristete Werkverträge ab. Im Zeitraum 2019 bis 2023 wies das TLA Honorare im Gesamtausmaß von € 49.841 an.

4. Personal

Entwicklung Bei einer Gegenüberstellung der für das TLA vorgesehenen Stellen laut Dienstpostenplan mit der (tatsächlichen) Personalbesetzung stellte sich die Entwicklung des jährlichen Personalstandes im Zeitraum 2019 bis 2023, unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes (VBÄ), wie folgt dar:

Tab. 6: Entwicklung lt. Stellenplan und der tatsächlichen Personalbesetzung im TLA unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes (VBÄ) im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Personalentwicklung	2019	2020	2021	2022	2023
Stellen lt. Dienstpostenplan	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00
Personalbesetzung	24,63	24,63	24,00	24,33	23,70
Abweichung	0,63	0,63	0,00	0,33	-0,30

Das TLA verfügte somit im Jahr 2023 mit einer Personalbesetzung von 23,70 Stellen über den niedrigsten Personalstand seit dem Jahr 2019.

Stellenbewertung Die Bewertung des im TLA eingesetzten Personals nach dem Schema der Besoldungsreform und den entsprechenden Verwendung- bzw. Entlohnungsgruppen stellte sich im Zeitraum 2019 bis 2023 wie folgt dar:

³² Diese Kommission fungierte als Koordinationsgremium aller mit geografischen Namen befassten Dienststellen des Bundes und der Länder sowie der zuständigen wissenschaftlichen Institutionen.

Tab. 7: Entwicklung der Bewertung des im TLA eingesetzten Personals nach dem Schema der Besoldungsreform und den entsprechenden Verwendung- bzw. Entlohnungsgruppen im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Bewertungen	2019	2020	2021	2022	2023
Führung (FÜ) - A/a	2,00	2,00	2,00	2,00	1,87
Administrative Experten (ADEX) - A/a	3,63	3,63	3,63	3,63	3,63
Fachbearbeitung (FB) - B/b	3,00	3,00	2,50	2,75	2,75
Spezial-Sachbearbeitung (SSB) - C/c	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00
Sachbearbeitung (SB) - C/c	8,25	8,25	7,87	8,87	7,87
Routine-Sachbearbeitung (RSB) - d	1,25	1,25	1,50	1,50	1,00
Handwerkliche Fachkraft (HWFachK) – p	2,50	2,50	2,50	2,58	2,58
Handwerklicher Assistenzdienst (HWAssD) - p	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00
Summe	24,63	24,63	24,00	24,33	23,70

Sonstige Stellen Im TLA waren auch MitarbeiterInnen u.a. als VerwaltungspraktikantInnen, als Lehrlinge³³ oder in Form von Kompensationsstellen³⁴ tätig. Zum Stand 31.12.2023 standen damit dem TLA zusätzlich insgesamt 5,08 Stellen zur Verfügung.

Einsatzbereiche Der Einsatz der MitarbeiterInnen lt. Stellenplan und des sonstigen Personals verteilte sich zum Stand 31.12.2023 wie folgt auf die einzelnen Bereiche des TLA:

Tab. 8: Bereiche in denen das Personal eingesetzt wurde (Stand 31.12.2023; Quelle: TLA)

Bereiche	Planstellen	Sonstige Stellen	Summe
Leitung	2,00	0,00	2,00
Sekretariat	1,00	0,00	1,00
Überlieferungsbildung	4,88	1,00	5,88
Bestandserschließung	2,63	2,30	4,93
Benutzerservice und Reproduktion	5,63	0,00	5,63
Bibliothek und Landesevidenz	4,00	1,00	5,00
Restaurierwerkstätte und Buchbinderei	3,58	0,78	4,35
Summe	23,70	5,08	28,78

³³ Mit Bescheid der Wirtschaftskammer Tirol vom 13.10.2010 (Geschäftszahl TLA-P-03/8-2010) war das TLA als Lehrbetrieb für den Lehrberuf „Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn“ unbeschränkt eingerichtet. Das TLA war somit berechtigt, Personen uneingeschränkt in diesem Lehrberuf auszubilden.

³⁴ Bei den Kompensationsstellen handelte es sich um MitarbeiterInnen mit Beeinträchtigungen, die teilweise nur in eingeschränktem Ausmaß vom TLA einsetzbar waren.

Abteilungs-
ordnung und
Arbeitsplatz-
beschreibungen

Das TLA regelte die internen Abläufe und den Arbeitseinsatz der MitarbeiterInnen in einer „Abteilungsordnung“. Diese enthielt Festlegungen über

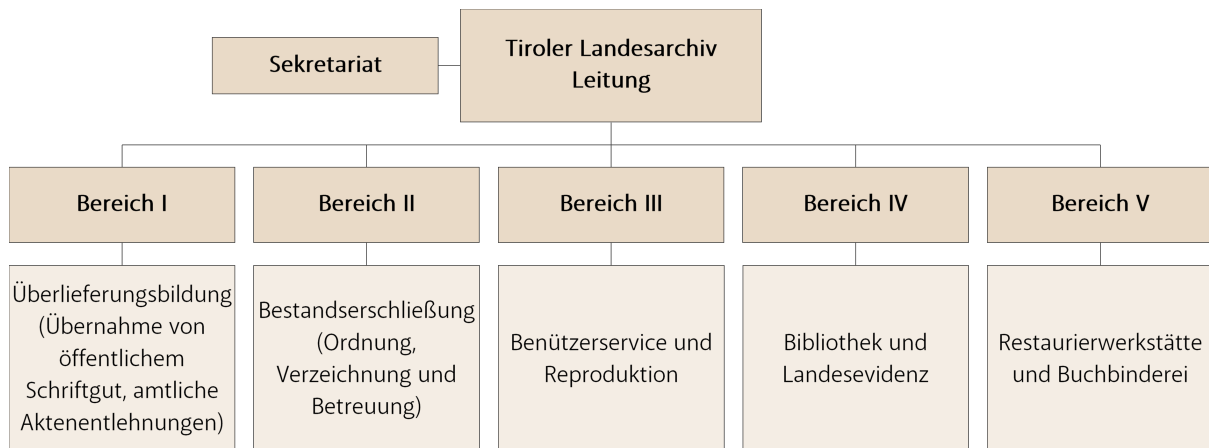
- Fertigungsermächtigungen (Fertigung BereichsleiterInnen sowie SachbearbeiterInnen, Fertigungsvorbehalte Landesarchivdirektor),
- die Behandlung von Anfragen und Akten,
- Bestimmungen im Zusammenhang mit Arbeitszeiten, Abwesenheiten und Urlaubsanmeldungen,
- die Abhaltung von Dienstbesprechungen sowie
- die Erteilung von Arbeitsaufträgen.

Die jeweiligen Aufgaben der in diesen Bereichen tätigen MitarbeiterInnen waren in den detaillierten Arbeitsplatzbeschreibungen aufgelistet.

5. Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation des TLA stellte sich wie folgt dar:

Bild 1: Aufbauorganisation (Quelle: TLA; Darstellung: LRH)



Leitung
und interne
Organisation

Die Leitung und die interne Organisation des TLA erfolgten durch den Landesarchivdirektor und das Sekretariat.

Das TLA verfügte zur Erbringung seiner Aufgaben über die nachfolgenden fünf Arbeitsbereiche:

- Überlieferungs-
bildung (Bereich I),
- Bestandserschließung (Bereich II),
- Benützerservice und Reproduktion (Bereich III),
- Bibliothek und Landesevidenz (Bereich IV) sowie
- Restaurierwerkstätte und Buchbinderei (Bereich V).

5.1. Überlieferungsbildung

Ausgangslage Der Bereich „Überlieferungsbildung“ war für die Sicherung von zeitgenössischen öffentlichen Aufzeichnungen und Unterlagen, die auf Grund von Rechtsvorschriften, administrativer Zweckmäßigkeit oder ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Forschung nicht vernichtet werden durften, verantwortlich.

5.1.1. Aufgaben

Zuständigkeiten Gemäß der Abteilungsordnung des TLA zum Stand Mai 2023 war dieser Bereich für die laufende Übernahme des dauernd aufzubewahrenden öffentlichen Schriftgutes des Tiroler Landtages, der Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften des Landes Tirol sowie der Gerichte im Bundesland Tirol als Dienststellen des Bundes (Oberlandesgericht Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, Landesgericht Innsbruck, Bezirksgerichte, Staatsanwaltschaften) und von Institutionen mit Landes- oder Bundesbeteiligung (z.B. Tirol Kliniken GmbH, BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.) zuständig.

Ziele der Verwahrung Mit der Verwahrung von Unterlagen dieser Organisationen hatte das TLA die nachfolgenden Ziele zu verfolgen:

- die Schaffung eines nachhaltigen Nachweises über korrektes Verwaltungshandeln,
- die Sicherung von Rechten und Pflichten (Eigentumsnachweis, Akteneinsicht bei Verfahren),
- die Gewährleistung eines Kulturgüterschutzes sowie
- die Ermöglichung einer Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und dem historisch-kulturellen Erbe des Landes Tirol.

Archivwürdige Unterlagen Die Grundlage zur Erreichung dieser Ziele bildeten archivwürdige Unterlagen. Archivwürdig waren gemäß § 3 Abs. 8 TAG Unterlagen, die

- auf Grund ihrer historischen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert waren, oder
- auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Organisationsvorschriften wie Kanzleiordnungen, Erlässen oder Richtlinien dauernd aufzubewahren waren.

Dies betraf überwiegend Unterlagen zur Gewährleistung der dauernden Rechtssicherheit (Urkunden und Verträge, Eingangsprotokolle, Indizes, Register, Rechnungsbücher, Sitzungsprotokolle inkl. stenografischer Originalniederschriften und Einladungen zu Sitzungen, Akten über Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen, Akten über bedeutende Projekte usw.).

Nicht archivwürdige Unterlagen waren beispielsweise Kopien zu vorhandenen Originalen, Leerformulare und Massendrucke, Belege und Rechnungen (nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist) sowie Schriftgut, das nach fachlicher Bewertung keine rechtliche oder historische Relevanz besaß.

5.1.2. Entwicklung

Übersicht Im Zeitraum 2019 bis 2023 übernahm das TLA von den dargestellten übergebenden Stellen und Organisationen insgesamt 3.720 Kartons³⁵ archivwürdiges Schriftgut. Die jährliche Entwicklung und Verteilung der Archivalienübernahmen des TLA stellte sich wie folgt dar:

Tab. 9: Archivalienübernahmen durch das TLA im Zeitraum 2019 bis 2023 (Anzahl in Kartons; Quelle: TLA)

Archivalienübernahmen	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Amt der Tiroler Landesregierung	152	97	1.031	338	111	1.729
Bezirkshauptmannschaften	242	196	187	52	181	858
Landesverwaltungsgericht	217	0	21	0	0	238
Tiroler Landesregierung	0	5	0	0	114	119
Gemeinden und Gemeindeverb.	0	0	0	0	53	53
Körperschaften öffentl. Rechts	0	0	0	0	4	4
Kapitalgesellschaften	0	0	0	0	0	0
Bund	217	292	0	210	0	719
Summe	828	590	1239	600	463	3.720

Übernahmen von Privatpersonen Zusätzlich übernahm das TLA auch vereinzelt archivwürdiges Schriftgut von Privatpersonen (überwiegend Schenkungen von Einzelstücken, von Kleinstbeständen an Urkunden, Fotos, Bücher usw.), das in weiterer Folge in das Eigentum des TLA überging.

Amt der Tiroler Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften

Die Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften übergaben 2.587 Kartons und damit über 80 % der insgesamt vom TLA übernommenen Kartons. Die im Jahr 2021 übergebenen 1.239 Kartons mit archivwürdigem Schriftgut stellten den bisherigen Höchststand dar. Dies war überwiegend auf die Übernahme eines größeren Bestandes an archivwürdigem Schriftgut der Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen zurückzuführen.

³⁵ Aus konservatorischen Gründen fanden alterungsbeständige und säurefreie Kartons Anwendung.

Tiroler Landesregierung

Ausgangslage Am 25.10.2022 hatte sich die Tiroler Landesregierung (XVIII. Gesetzgebungsperiode) nach der Wahl durch den Tiroler Landtag neu konstituiert. Im Rahmen dieses Regierungswechsels kontaktierte das TLA die Büros der Mitglieder der Tiroler Landesregierung, um auf die Bestimmungen des TAG hinzuweisen und eine Ablieferung von Papierakten herbeizuführen.

Umsetzung Ein Mitarbeiter des TLA dokumentierte³⁶ die im Rahmen des Regierungswechsels von Seiten des TLA gesetzten Maßnahmen hinsichtlich der Archivierung von Schriftgut sowie das von den Mitgliedern der Tiroler Landesregierung bereitgestellte Archivgut. Er stellte dabei u.a. folgende Sachverhalte fest:

- „Bei einer Sichtung des Schriftgutes vor Ort wurde (...) festgestellt, dass im umfangreichen Ausmaß Papieraktenteile aus den Akten heraus fehlen, wobei auf Nachfrage an das Kanzleipersonal der Verbleib dieses Schriftgutes nicht eruiert werden konnte. (...) Darüber hinaus sind auch - wiederum im Gegensatz zur Kanzleiordnung - geltende Abgrenzungen zwischen analoger und elektronischer Aktenführung missachtet worden, sodass teilweise Aktenteile nach den gültigen Aktenplänen in elektronischer Form vorliegen müssten, jedoch zusätzlich auch ausgedruckt wurden. Schlussendlich wurden vom dortigen Büro fünf Kartons übernommen. Alle anderen Akten wurden in elektronischer Form weitergeführt, sodass von dort keine weiteren Unterlagen zu erwarten waren.“
- „Bei einer telefonischen Anfrage wurde mitgeteilt, dass (...) keine Papierakten mehr vorhanden sind. (...) Die zuständige Kanzleikraft dort versicherte (...), dass alle Inhalte in Papierform auch im ELAK hinterlegt worden wären. Eine diesbezügliche Prüfung wird in Anbetracht der fehlenden Papierunterlagen schwer möglich sein.“

Nach Ansicht des TLA entsprach die Aktenführung in einzelnen Regierungsbüros zum Teil nicht den Vorgaben der Kanzleiordnung.

Die Archivwürdigkeit der Unterlagen war gemäß § 5 Abs. 2 TAG vom ausscheidenden Mitglied der Tiroler Landesregierung zu beurteilen. Für das TLA bestand - wie in den Dienststellen der Tiroler Landesverwaltung - keine Zugriffsmöglichkeit, wenn Akten als nicht archivwürdig deklariert oder gar keine Akten geliefert wurden.

Stellungnahme der Regierung *Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Archivwürdigkeit der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 TAG vom ausscheidenden Mitglied der Tiroler Landesregierung zu beurteilen war und dass für das TLA - wie in den Dienststellen der Tiroler Landesverwaltung - keine Zugriffsmöglichkeit bestand, wenn Akten als nicht archivwürdig deklariert oder gar keine Akten geliefert wurden, wird*

³⁶ Aktenvermerk betreffend „Neuwahl Tiroler Landtag und Neukonstituierung der Tiroler Landesregierung, Verbleib und Übernahme von Papierakten und elektronischen Akten aus den Büros der ehemaligen Tiroler Landesregierung“ vom 15.11.2022 (Geschäftszahl TLA-Ü-02/117-2022).

angeführt, dass die Beurteilung der Archivwürdigkeit der Unterlagen dem ausschließenden Mitglied der Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv (§ 5 Abs. 2 TAG) obliegt.

In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf die Kanzleiordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Diese legte grundsätzlich fest, dass Dienststellen, die den ELAK³⁷ verwenden, auch dort sämtliche Geschäftsstücke zu führen haben³⁸. Zudem durften Akten nur auf der Grundlage eines Aktenausscheidungsplanes, welcher im Einvernehmen mit dem TLA zu erstellen war, ausgeschieden werden³⁹.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, eine ausschließlich elektronische Aktenführung in der Landesverwaltung voranzutreiben.

Stellungnahme der Regierung Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine ausschließlich elektronische Aktenführung in der Landesverwaltung voranzutreiben, wird mitgeteilt, dass die elektronische Aktenführung weiter forciert wird. Allerdings müssen nach jetziger Rechtslage bestimmte Dokumente weiterhin in Papierform geführt beziehungsweise aufbewahrt werden.

Gemeinden und Gemeindeverbände

Das TAG sah vor, dass Gemeinden ihr Archivgut, wenn es vor Ort auf Grund der baulichen Gegebenheiten nicht optimal gelagert werden kann, dem TLA abgeben können. Dies erfolgte erstmals im Jahr 2023 durch die Gemeinde Volders, die dem TLA archivwürdiges Schriftgut im Ausmaß von 53 Kartons ablieferte.

Bild 2: Archivierung des Schriftgutes in Kartons (Quelle: Land Tirol)



³⁷ Im elektronischen Aktenführungssystem des Landes Tirol (kurz: ELAK), konnten Akten samt allen dazugehörigen Arbeitsprozessen (z.B. Verwaltung von Eingängen, inhaltliche Bearbeitung, Erstellung von Erledigungsdokumenten, Unterfertigung, Abfertigung) elektronisch geführt werden.

³⁸ Kanzleiordnung für das Amt der Tiroler Landesregierung (Punkt 1.5).

³⁹ Kanzleiordnung für das Amt der Tiroler Landesregierung (Punkt 9.3).

Körperschaften öffentlichen Rechts

Jene vier Kartons, die im Jahr 2023 erstmals dem TLA übergeben wurden, betrafen archiwwürdiges Schriftgut der Landarbeiterkammer Tirol, der Landwirtschaftskammer Tirol und der Wirtschaftskammer Tirol.

Kapitalgesellschaften

Vor dem Jahr 2018 übergaben die Neue Heimat Tirol GmbH und die Tirol Kliniken GmbH archiwwürdiges Schriftgut an das TLA. Die TIWAG errichtete ein eigenes Archiv. Die verbleibenden archivierungspflichtigen Kapitalgesellschaften übergaben kein archiwwürdiges Schriftgut an das TLA.

Bund

Ausgangslage Grundsätzlich war das Schriftgut der Justiz (insbesondere Gerichtsakten) aus historischen und rechtlichen Gründen für das TLA von sehr großer Bedeutung. Beispielsweise verwahrte das TLA „Landgerichtsakten“ seit dem 16. Jahrhundert. Weiters stellten die Gerichtsakten (Akten der Sondergerichte, der Volksgerichte, der Rückstellungskommissionen⁴⁰ usw.) u.a. die Grundlage für die Erforschung der NS-Zeit in Tirol dar.

Umsetzung Der Bund übergab dem TLA im Zeitraum 2019 bis 2022 insgesamt 719 Kartons (15 % der Gesamtanzahl der übergebenen Kartons). Bei diesem archiwwürdigen Schriftgut handelte es sich im Wesentlichen um Papierakten der Landespolizeidirektion (insbesondere dem Vereinsarchiv der Sicherheitsdirektion für Tirol), des Landesgerichtes Innsbruck, der Staatsanwaltschaft Innsbruck sowie von den Bezirksgerichten. Ab 2023 stoppte das TLA die Übernahme dieser Gerichtsakten, da die noch vorhandenen Platzreserven für Landesdienststellen verwendet wurden.

5.1.3. Amtliche Aktenentlehnungen

Ausgangslage Gemäß § 5 Abs. 5 TAG waren die übergabenden Stellen des Landes Tirol auch nach der Übergabe an das TLA berechtigt, das Archivgut selbst jederzeit zu benützen. Ebenso war den Dienststellen des Bundes im Bundesland Tirol durch das Bundesarchivgesetz und die Archivverordnung des Bundesministers für Justiz grundsätzlich das Recht eingeräumt, ihr archiviertes Schriftgut für den laufenden Geschäftsbetrieb anzufordern, temporär zu entleihen und zu benützen.

Umsetzung Die Umsetzung dieser gesetzlich normierten Verpflichtung erfolgte auch durch den Bereich I „Überlieferungsbildung“. Insgesamt gab es im Zeitraum 2019 bis 2023 Entlehnungen im Ausmaß von 6.957 Akten. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, war die Anzahl der angeforderten Akten tendenziell rückläufig:

⁴⁰ Für die Rückgabe von zu Unrecht enteigneten Besitz während der NS-Zeit wurden nach 1945 durch den Nationalrat mehrere Rückstellungsgesetze erlassen. Je nach Gesetz wurden diese entweder von der Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck oder von der (ehemaligen) Landesfinanzdirektion vollzogen. Die diesbezüglichen Akten befanden sich im TLA und waren eine Quelle für die Erforschung der NS-Zeit.

Tab. 10: Entwicklung der Aktenentlehnungen im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Aktenentlehnungen	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Amt der Tiroler Landesregierung	601	523	415	364	415	2.318
Bezirkshauptmannschaften	212	186	165	147	216	926
Bund (Justiz)	771	757	687	592	535	3.342
Sonstige	165	67	72	33	34	371
Summe	1.749	1.533	1.339	1.136	1.200	6.957

Verteilung Über die Hälfte dieser Akten entlehnte insbesondere die Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften. Die verbleibenden Aktenentlehnungen erfolgten überwiegend durch das Landesgericht und die Bezirksgerichte und nur in einem geringen Ausmaß durch die Staatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht.

5.1.4. Grundlagen der Übernahmen

Ausgangslage Die Übernahmen des archiwwürdigen Schriftgutes von öffentlichen Institutionen, von Gemeinden und von Privatpersonen erfolgte auf Basis

- von gesetzlichen Bestimmungen (TAG, Bundesarchivgesetz),
- von Vereinbarungen und Verträgen (Schenkungsvertrag, Übernahmebestätigungen, Übernahmevereinbarungen) oder
- auf Basis von schlüssigen Handlungen (Schenkungen usw.).

Übernahmen von Privatpersonen Die (unentgeltliche) Übernahme des analogen Schriftgutes von Privatpersonen erfolgte überwiegend formlos (ohne schriftliche Übereinkommen) sowie in Ausnahmefällen auf Basis von Übergabeverträgen, Übergabevereinbarungen oder Übernahmebestätigungen. In diesen Vereinbarungen und Verträgen wurde festgelegt, dass die Dokumente in das Eigentum des TLA übergehen und fortan den Bestimmungen des TAG unterliegen.

Kritik – keine einheitliche Vorgangsweise Der LRH stellte kritisch fest, dass das TLA bei der Übernahme von Archivalien von Privatpersonen keine standardisierte Vorgangsweise etablierte. Zudem lagen bei mündlich durchgeführten Schenkungen überwiegend keine Dokumentationen der Übergaben von Archivgut an das TLA vor.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, im Sinne der Rechtssicherheit die Übernahme von Archivgut von Privatpersonen durch das TLA mit einem Übergabevertrag sowie Schenkungen mit einem schriftlichen Schenkungsvertrag zu dokumentieren. Die Erarbeitung standardisierter Verträge sollte in Abstimmung mit der Abteilung Justizariat zu erfolgen.

Stellungnahme der Regierung *Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Sinne der Rechtssicherheit die Übernahme von Archivgut von Privatpersonen durch das TLA mit einem Übergabevertrag sowie Schenkungen mit einem schriftlichen Schenkungsvertrag zu*

dokumentieren und die Erarbeitung standardisierter Verträge in Abstimmung mit der Abteilung Justizariat vorzunehmen, wird umgesetzt. Die Ausarbeitung eines Mustervertrages ist geplant.

Zuständigkeit	Gemäß dem Erlass 24 war der „Abschluss von Verträgen des Landes Tirol; Unterfertigung von Urkunden in privatrechtlichen bzw. privatwirtschaftlichen Angelegenheiten des Landes Tirol“ der Abteilung Justizariat vorbehalten.
Kritik - Abschluss nicht über die Abt. Justizariat	Der LRH stellte kritisch fest, dass das TLA Vereinbarungen und Verträge abschloss, obwohl die Abteilung Justizariat gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig war.

5.2. Bestandserschließung

Ausgangslage	Die Bestandserschließung des TLA bestand gemäß der Abteilungsordnung des TLA zum Stand Mai 2023 <ul style="list-style-type: none">• aus physischen Ordnungsarbeiten am Bestand selbst und• aus der Erfassung wichtiger Metadaten für das Archivinformationssystem.
--------------	---

Ziel war es, im Rahmen dieser zwei Arbeitsschritte die Nutzung des Archives zu fördern. Je tiefer Bestände erschlossen waren, desto besser waren sie benutzbar. Die Überlieferungsbildung bestimmte, was dauerhaft aufbewahrt und damit von kommenden Generationen erfahren werden kann. Die Erschließung baute darauf auf und ermöglichte, was und wie viel davon erforscht und wie effizient es erforscht und somit wahrgenommen werden kann.

5.2.1. Aufgaben

Die physische Ordnungsarbeit des TLA verteilte sich auf

- den Bestand an rezentem öffentlichem Schriftgut und
- den Bestand an historischem Schriftgut.

Rezentem öffentliches Schriftgut	Beim rezenten öffentlichem Schriftgut handelte es sich gemäß der gegenständlichen Abteilungsordnung um jenes zu übernehmende aktuelle Schriftgut, das vom TLA als archivwürdig eingestuft wurde. Dieses Schriftgut war inhaltlich noch nicht abgeschlossen und erfuhr laufend Zuwachs. Es wurde fallweise im amtlichen Geschäftsbetrieb benötigt, unterlag häufig Schutzfristen und unter Umständen auch datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sobald dieses Schriftgut übernommen, geordnet und verzeichnet wurde, ging es in den Bestand des historischen Schriftgutes über.
Historisches Schriftgut	Grundsätzlich bestand das historische Schriftgut aus dauerhaft zu archivierenden physischen Aufzeichnungen verschiedenster Provenienzen (landesfürstliche Kanzleien, Behörden, Gerichte, Klöster, Privatpersonen, Vereine, Verbände usw.) in Form von Akten, Urkunden, Handschriften sowie Karten und Plänen, deren Entstehung bis zu 1.000 Jahre zurückreichte. Historisches Schriftgut war äußerlich wie inhaltlich

abgeschlossen, erfuhr keinen Zuwachs mehr und unterlag in der Regel keinen Schutzfristen.

Der Großteil der Bestände des TLA umfasste somit historisches Schriftgut.

Aufgaben-
schwerpunkte

Die Schwerpunkte der für diese Erschließungsarbeiten eingesetzten MitarbeiterInnen lagen

- bei den Ordnungs- und Erschließungsarbeiten sowie der archivgerechten Verwahrung in Kartons sowie
- bei der digitalen Erschließung von Beständen und bei der Erfassung von Metadaten⁴¹ von Verzeichnungseinheiten⁴².

Digitales
Archivierungs-
informationssystem

Ein wichtiges Instrument bei der Bestandserschließung war das vom TLA mitentwickelte „Digitale Archivierungsinformationssystem (AIS)“. Es diente der elektronischen Erfassung, Verwaltung und Nutzung des dauernd aufzubewahrenden ungedruckten rezenten und historischen Schriftgutes des Landes Tirol. Auch der für die Langzeitarchivierung vorgesehene ELAK war in dieses AIS integriert worden. Es wurden laufend bereits bestehende elektronische Datenbanken in das System importiert bzw. Bestände und Dokumente neu erfasst. Im Rahmen des AIS wurden auch die Digitalisierungsprojekte „Grundbuchblätter Online“ und „Matriken Tirol Online“ umgesetzt.

Umsetzung

Zum Stand August 2024 enthielt das AIS des TLA insgesamt rd. 950.000 Verzeichnungseinheiten. Es gab keinen Endausbaustand, da der laufende Archivalienzuwachs kontinuierlich in das System eingepflegt wird. Das TLA plante, dass das AIS auch online abrufbar ist und damit der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

5.2.2. Entwicklung

Im Zeitraum 2019 bis 2023 umfassten die Ordnungsarbeiten und die archivgerechte Verwahrung durch die MitarbeiterInnen des TLA insgesamt 9.022 Kartons sowie die digitale Erschließung von Beständen insgesamt 146.827 Verzeichnungseinheiten. Die jährliche Entwicklung der bearbeiteten Kartons und Verzeichnungseinheiten stellte sich wie folgt dar:

Tab. 11: Entwicklung der Bestandserschließungen im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Bestandserschließungen	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Ordnungsarbeiten/archivger. Verwahrung	4.093	1.621	1.310	555	1.443	9.022
Digital erschlossene Bestände	23.106	39.913	48.756	22.570	12.482	146.827

⁴¹ Metadaten waren grundsätzlich strukturierte Daten, die Informationen über Merkmale anderer Daten enthielten. Im Archivwesen waren Metadaten die beschreibenden Angaben beispielsweise zu Urkunden. Bei einer Urkunde wurden daher das Datum, der Ausstellungsort, eine Kurzfassung des Rechtsinhalts, eine Beschreibung des Siegels, Größe, Erhaltungszustand usw. angegeben.

⁴² Als Verzeichnungseinheiten wurden die einzelnen Datensätze in einem Archivinformationssystem bezeichnet. Dies konnte ein Einzelstück (eine einzelne Urkunde, Handschrift usw.), aber auch ein ganzer Bestand sein.

Die quantitative Entwicklung der Ordnungsarbeiten und der archivgerechten Ver-
wahrung war überwiegend von situationsbezogenen Anlassfällen, von der Komple-
xität des Schriftgutes (von der Eingabe von Führerscheinakten bis zur Erfassung
von mittelalterlichen Urkunden) sowie vom Vorhandensein personeller Ressourcen
abhängig.

5.3. Benützerservice und Reproduktion

Ausgangslage Dem Bereich „Benützerservice und Reproduktion“ war der Lesesaal, die Reprodu-
ktion (Kopien, Scans, Mikroverfilmungen) sowie die Anfragebeantwortung im Rah-
men von Rechercharbeiten zugeordnet.

5.3.1. Aufgaben

Lesesaaldienst Der Lesesaaldienst umfasste den Auskunfts- und Aufsichtsdienst, die Aushebung
und die Einstellung der bestellten Archivalien, Mikrofilme und Bibliotheksstücke so-
wie die Benützerverwaltung und -statistik.

Reproduktionen Im Bereich der Reproduktion erfolgte die Bereitstellung von Kopien, Scans, Mikro-
filmrückvergrößerungen und digitalen Fotografien aus Archivalien des TLA für ex-
terne BenützerInnen sowie im Zuge der Amtshilfe für Dienststellen des Landes Tirol
und des Bundes.

Beratungen und Anfragen Unterstützt wurden die BenützerInnen des TLA durch einen wöchentlich wechseln-
den, akademischen Beratungsdienst. Zusätzlich beantworteten die MitarbeiterIn-
nen im Bereich „Benützerservice und Reproduktion“ die schriftlichen und telefoni-
schen Anfragen beispielsweise zu historischen Themen, zu den Quellenbeständen
des TLA und zur methodisch korrekten Archivrecherche.

5.3.2. Entwicklung

Lesesaal

Der im TLA eingerichtete Lesesaal war eine wichtige Einrichtung für alle internen
und externen BenützerInnen. Neben der Betreuung waren die MitarbeiterInnen des
Bereichs „Benützerservice und Reproduktion“ auch für die Administration (z.B. Sta-
tistiken erstellen, Verrechnung) zuständig.

BenützerInnen Auf Basis der jährlichen Statistiken war festzustellen, dass im Zeitraum 2019 bis
2023 insgesamt 3.064 Personen das TLA aufsuchten. Da der überwiegende Teil die-
ser BenützerInnen das TLA mehrfach aufsuchte, waren insgesamt 11.847 Besuche
dokumentiert.

Die jährliche Verteilung der BenützerInnen und der Besuche im TLA sowie die sich daraus ergebenden Besuche pro Tag⁴³ stellten sich wie folgt dar:

Tab. 12: Entwicklung der Anzahl der BenützerInnen, deren Besuche und die sich darauf ergebenden Besuche pro Tag im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Jahr	BenützerInnen	Besuche gesamt	Ø Besuche pro Tag
2019	860	3.310	19,47
2020	521	2.223	13,08
2021	476	1.879	11,05
2022	542	1.943	11,43
2023	665	2.492	14,66
Summe	3.064	11.847	13,94

Wie in der Tabelle ersichtlich ist, wurde im Jahr 2019 mit insgesamt 3.310 Besuchen im betrachteten Zeitraum der Höchststand erreicht. Die in weiterer Folge feststellbaren Rückgänge bei den BenützerInnen und deren Besuchen waren in den Jahren 2020 und 2021 auf die COVID-19-bedingten Einschränkungen beim Zugang zum TLA zurückzuführen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Archivspeichers waren im Jahr 2022 der Lesesaal, einzelne Speicher sowie auch die Bibliothek für Aushebungen zeitweise nicht oder nur teils zugänglich.

Im Jahr 2023 war wiederum eine Steigerung auf insgesamt 665 BenützerInnen, die insgesamt 2.492 Mal den Lesesaal des TLA nutzten (damit 14,66 Besuche pro Tag), festzustellen. Weiters war im Jahr 2023 der Betrieb des TLA durch die laufenden Bauarbeiten (Lärm, Staub usw.) beeinträchtigt.

Verteilung nach Personengruppen Im Zeitraum 2019 bis 2023 setzten sich die BenützerInnen aus den Personengruppen der ForscherInnen und Studierenden, aus historisch interessierten Privatpersonen mit überwiegend genealogischen Interessen (z.B. Familiengeschichte, Besitzgeschichte, Hofgeschichte), aus Rechtsuchenden (z.B. Rechtsanwälten) und aus der Zielgruppe der öffentlichen Institutionen (z.B. Behörden) zusammen.

⁴³ Als Berechnungsgrundlage wurden 170 Tage pro Jahr herangezogen (das TLA hatte 3 ½ Tage pro Woche geöffnet, als Basis dienten 50 Wochen, da zu Weihnachten der Lesesaal für zwei Wochen geschlossen war, zusätzlich wurden 5 Feiertage, die nicht auf die Weihnachtszeit, Montage oder Wochenenden fielen, abgezogen: $3,5 \times 50 = 175 - 5 = 170$).

Im Detail stellte sich die jährliche Verteilung dieser im TLA recherchierenden Personen wie folgt dar:

Tab. 13: Entwicklung der Anzahl der BenutzerInnen nach Personengruppen im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

BenutzerInnen	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
ForscherInnen und Studierende	476	275	265	271	323	1.610
Privatpersonen	275	178	144	187	252	1.036
Rechtsuchende	85	50	47	68	71	321
Öffentliche Institutionen	24	18	20	16	19	97
Summe	860	521	476	542	665	3.064

Der überwiegende Teil dieser BenutzerInnen waren somit zu 52,5 % ForscherInnen und Studierende, zu 33,8 % historisch interessierte Privatpersonen, zu 10,5 % Rechtsuchende und zu 3,2 % MitarbeiterInnen von öffentlichen Institutionen.

Wie in der Tabelle ersichtlich ist, war bei der Anzahl der BenutzerInnen aus der Personengruppe der ForscherInnen und Studierenden ein rückläufiger Trend bis 2022 festzustellen. Dieser Rückgang war u.a. auf die Digitalisierung und Onlinestellung der Matriken zurückzuführen.

Herkunft der BenutzerInnen

Das TLA hatte nicht nur regionale (tirolweite) sondern auch überregionale (bundesländerübergreifende) Bedeutung. Die Mehrzahl der inländischen BenutzerInnen waren zu zwei Drittel TirolerInnen. Das verbleibende Drittel betraf BenutzerInnen aus anderen Bundesländern.

Das Einzugsgebiet des TLA umfasste auch ausländische Forschende und Recherchierende, die für ihre Forschungs- und Recherchetätigkeiten den Lesesaal nutzten. Die BenutzerInnen mit ausländischer Herkunft waren überwiegend aus Südtirol, aus dem Trentino und aus Deutschland.

Im Zeitraum 2019 bis 2023 waren von den insgesamt 3.064 BenutzerInnen 2.509 Personen (81,9 %) inländischer Herkunft und 555 Personen ausländischer Herkunft.

Die jährliche Verteilung der BenutzerInnen nach Herkunft stellte sich für den Zeitraum 2019 bis 2023 wie folgt dar:

Tab. 14: Entwicklung der Anzahl der BenutzerInnen nach ihrer Herkunft im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Herkunft	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
InländerInnen	675	438	405	440	551	2.509
AusländerInnen	185	83	71	102	114	555
Summe	860	521	476	542	665	3.064

Archivalien-
aushebungen

Um den BenutzerInnen eine möglichst reibungslose Bereitstellung des archivari-schen Schriftgutes zu ermöglichen, richtete der Bereich „Benutzerservice und Re-produktion“ einen Aushebedienst ein. Die MitarbeiterInnen überbrachten den Be-nützerInnen die gewünschten Archivalien und Bibliotheksstücke. Nach der Benüt-zung im Lesesaal mussten die Archivalien wieder durch den Aushebedienst an ih-ren ursprünglichen Standort zurückgestellt werden.

Entwicklung

Im Zeitraum 2019 bis 2023 musste der Aushebedienst insgesamt 69.575 Archiva-lien ausheben und wieder einstellen. Die Entwicklung der jährlichen Anzahl der Aushebungen und die Aushebungen pro Tag stellte sich wie folgt dar:

Tab. 15: Entwicklung der Anzahl der Aushebungen und der Aushebungen pro Tag im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Jahr	Aushebungen	Ø Aushebungen pro Tag
2019	17.984	105,79
2020	12.591	74,06
2021	11.001	64,71
2022	12.822	75,42
2023	15.177	89,28
Summe	69.575	75,84

Der Rückgang in den Jahren 2020 bis 2023 (mit aufsteigender Tendenz) ist auf die COVID-19-Pandemie sowie auf die Umbauarbeiten zurückzuführen. Beides be-dingte Schließzeiten. Oftmals führten der Baulärm und die zeitweilige Sperrung von Beständen infolge der Baumaßnahmen zum Fernbleiben von BenutzerInnen.

Verteilung der Aushebungen Diese Gesamtaushebungen verteilten sich im Zeitraum 2019 bis 2023 wie folgt auf das nachfolgende Archivgut:

Tab. 16: Entwicklung der Aushebungen bezogen auf die Art des Archivgutes im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Art des Archivgutes	2019	2020	2021	2022	2023	Summe	Anteil
Akten	4.136	2.964	2.924	3.440	3.270	16.734	24,1 %
Verfachbücher	4.032	2.584	2.202	3.023	3.565	15.406	22,1 %
Archivalische Bücher	3.433	2.534	2.665	2.672	2.763	14.067	20,2 %
Evidenz	531	1.046	775	1.255	1.806	5.413	7,8 %
Bücher aus der TLA-Bibliothek	1.289	960	919	459	1.724	5.351	7,7 %
Mikrofilme	2.395	976	584	546	752	5.253	7,6 %
Urkunden	885	394	333	504	537	2.653	3,8 %
Repertorien und Regesten	765	437	354	556	504	2.616	3,7 %
Karten und Pläne	237	619	128	300	193	1.477	2,1 %
Zeitungen	233	20	54	8	35	350	0,5 %
Sonstiges	48	57	63	59	28	255	0,4 %
Summe	17.984	12.591	11.001	12.822	15.177	69.575	100,0 %

Somit betrafen zwei Drittel der Gesamtaushebungen Akten, Verfachbücher⁴⁴ und Archivalische Bücher⁴⁵. Das verbleibende Drittel der Gesamtaushebungen verteilte sich überwiegend auf die

- Unterlagen zu Militärangehörigen aus der Zeit der Monarchie und beiden Weltkriegen - die sogenannte Evidenz (7,8 %),
- Bücher aus der historischen Fachbibliothek des TLA (7,7 %),
- mikroverfilmten Dokumente aus eigenen und fremden Beständen (7,6 %),
- Urkunden (3,8 %),
- Verzeichnisse, die Archivbestände in Form von Grundverzeichnissen und Indizes erschließen - die sogenannten Repertorien und Regesten (3,7 %) sowie auf
- Karten, Pläne, Zeitungen und sonstiges Archivgut (3,0 %).

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, das bereits digital vorhandene Archivgut online zur Verfügung zu stellen, soweit dieses öffentlich zugänglich ist. Damit könnte ein „digitaler Lesesaal“ geschaffen und das digitale Archivgut der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

⁴⁴ Die „Verfachbücher“ waren die Vorläufer der Grundbücher und damit die wichtigste Quelle für besitzgeschichtliche Forschungen.

⁴⁵ Archivalische Bücher bezeichneten das Schriftgut von Behörden (Journale, Protokolle, Rechnungsbücher, Inventare usw.).

Stellungnahme der Regierung *Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, das bereits digital vorhandene Archivgut online zur Verfügung zu stellen, soweit dieses öffentlich zugänglich ist, da damit ein „digitaler Lesesaal“ geschaffen und das digitale Archivgut der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden könnte, wird mitgeteilt, dass diese Empfehlung bereits in Umsetzung ist und in Zusammenarbeit mit der DVT bereits an einem Projekt (geplanter Beginn 2. Quartal 2025) gearbeitet wird, bei dem neben der für die Zukunft entscheidenden digitalen Archivierung auch die Onlinestellung von Archivgut („digitaler Lesesaal“) geplant ist.*

Reproduktionen

Verteilung Insgesamt erfolgte im TLA im Zeitraum 2019 bis 2023 die Fertigung von 337.986 Reproduktionen. Die jährliche Entwicklung der jeweiligen Reproduktionen stellte sich im Zeitraum 2019 bis 2023 wie folgt dar:

Tab. 17: Entwicklung der Reproduktionen im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Reproduktionen	2019	2020	2021	2022	2023	Summe	Anteil
Scans (Großformatscanner)	26.335	18.197	25.493	17.114	21.436	108.575	32,1 %
Scans (Selbstbedienungsscanner)	30.500	34.837	20.202	33.900	30.885	150.324	44,5 %
Scans (Scanner 2)	0	0	19.206	19.454	6.283	44.943	13,3 %
Kopien	9.113	2.332	4.896	5.117	4.312	25.770	7,6 %
Mikrofilmrückvergrößerungen	3.056	1.768	270	629	342	6.065	1,8 %
Digitale Fotos	927	449	347	291	295	2.309	0,7 %
Summe	69.931	57.583	70.414	76.505	63.553	337.986	100,0 %

Mit insgesamt 63.553 Reproduktionen wurde im Jahr 2023 nahezu die Anzahl des Vor-COVID-19-Jahres 2019 von 69.931 Reproduktionen erreicht.

Entwicklungen Die Zahl der Mikrofilmrückvergrößerungen nahm sukzessive von 3.056 im Jahr 2019 auf 342 im Jahr 2023 ab, da die Kirchenbücher, die früher als Mikrofilm im Lesesaal eingesehen werden konnten, ab dem Jahr 2020 online zur Verfügung standen und heruntergeladen werden konnten.

Die Anzahl der insgesamt zurückgehenden Scans beim Großformatscanner war - neben den Schwankungen beim Bedarf im Rahmen von Forschungsprojekten - überwiegend auf die Anschaffung des Selbstbedienungsscanners im Lesesaal zurückzuführen.

Auf Grund des günstigeren Tarifes nahmen die BenutzerInnen das Scannen am im Jahr 2019 angeschafften Selbstbedienungsscanners vermehrt in Anspruch. Die Anzahl der an diesem Scanner erstellten Scans blieb relativ konstant, lediglich im Jahr 2021 (COVID-19) war ein Rückgang zu verzeichnen.

Mit der Anschaffung des Selbstbedienungsscanners im Lesesaal ging die Nachfrage nach analogen Kopien zurück, da von vielen BenutzerInnen der digitale Scan bevorzugt wurde.

Digitale Fotos (vor allem von Siegeln und von großformatigen Karten) wurden - auf Grund der verstärkten Online-Präsenz - kontinuierlich weniger nachgefragt. Ein weiterer Grund für den Rückgang war, dass sich die Anzahl der mittelalterlichen und genealogisch-heraldischen Forschungsprojekte und damit die Nachfrage nach digitalen Fotos reduzierte.

Anfragen

Entwicklung Im Zeitraum 2019 bis 2023 bearbeiteten die MitarbeiterInnen des Bereiches „Benützerservice und Reproduktion“ insgesamt 10.557 Anfragen. Die jährliche Entwicklung stellte sich wie folgt dar:

Tab. 18: Entwicklung der Anzahl der schriftlichen und telefonischen Anfragen im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Anfragen	2019	2020	2021	2022	2023	Summe	Anteil
Schriftliche Anfragen	1.153	1.079	1.490	1.094	1.124	5.940	56,3 %
Telefonische Anfragen	908	848	1.046	892	923	4.617	43,7 %
Summe	2.061	1.927	2.536	1.986	2.047	10.557	100,0 %

Themen-
verteilung Rund 70 % der Anfragen befassten sich mit allgemeinen historischen Fragestellungen sowie Reproduktionsaufträgen. Die verbleibenden 30 % der Anfragen betrafen Fragestellungen zum Bestand des militärischen Evidenzarchives, zu den online zur Verfügung gestellten militärischen Grundbuchblättern, zu familiengeschichtlichen Themenstellungen (z.B. Familienwappen) oder zum Webauftritt „Matriken Tirol Online“.

5.4. Bibliothek und Landesevidenz

5.4.1. Aufgaben

Aufgaben
der Bibliothek Die MitarbeiterInnen hatten grundsätzlich den Bestand der Präsenzbibliothek zu sichern und diesen durch historische und landeskundliche Fachliteratur zu erweitern.

Aufgaben der
Landesevidenz In der „Landesevidenz“ verwahrte das TLA die Personalunterlagen der Tiroler Militärangehörigen beider Weltkriege. Ursprünglich war diese für die Ausstellung von Kriegsdienstbescheinigungen zur Vorlage bei der Pensionsversicherung zuständig.

Da diese Aufgabe mit zunehmenden Alter der Weltkriegsteilnehmer in den Hintergrund trat, verlagerte sich die Bedeutung der Landesevidenz in Richtung einer Stelle, die ihre archivierten Unterlagen überwiegend für landesgeschichtliche, im Besonderen für die genealogische und militärhistorische Forschung bereitstellte.

Beispielsweise beantworteten die MitarbeiterInnen im Zeitraum 2019 bis 2023 insgesamt 1.198 schriftliche Anfragen. In diesem Zeitraum wurden für die BenutzerInnen des Lesesaals insgesamt 5.413 Personalunterlagen der Tiroler Militärangehörigen beider Weltkriege ausgehoben.

Sonstige
Aufgaben

Die sonstigen Aufgaben, die die MitarbeiterInnen im Bereich „Bibliothek und Landesevidenz“ erledigten, umfassten u.a. die

- Bestandsverzeichnung (Rückfassung des bestehenden Bücherbestandes, und Aufsatzerfassung),
- Erfassung der auf Grund des Mediengesetzes abzuliefernden Pflichtexemplare,
- Veranlassung der Einmahnung ausständiger Belegexemplare von BenutzerInnen des TLA (besonders Dissertationen sowie Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten),
- Buchbestellungen nach Sichtung der aktuellen Kataloge, Verlagsprogramme, Newsletter und Buchverzeichnisse (z.B. Neuzugangsverzeichnisse der Bibliothek des Bundeskanzleramtes, des Österreichischen Staatsarchives oder der Österreichischen Nationalbibliothek),
- Buchübernahmen von Bibliotheken (z.B. Bibliothek des Kunstkatasters) und von Nachlässen,
- Sichtung von tirolbezogenen Publikationen und wissenschaftlichen Arbeiten an anderen Universitäten sowie
- Pflege und Vertiefung der Kooperation mit der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol, mit der Bibliothek des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum und des Landeskonservatoriums sowie mit der Amtsbibliothek des Amtes der Tiroler Landesregierung.

5.4.2. Entwicklung

Übersicht

Zum Stand 31.12.2018 umfasste der Bibliotheksbestand des TLA insgesamt 42.393 Exemplare. Im Zeitraum 2019 bis 2023 erhöhte sich der Bibliotheksbestand auf 46.452 Exemplare (damit ein Bestandszuwachs im Ausmaß von insgesamt 4.059 Exemplaren).

Der jährliche Zuwachs am Bibliotheksbestand des TLA verteilte sich wie folgt auf die unterschiedlichen Bestandsarten (Herkunftsquellen):

Tab. 19: Entwicklung des jährlichen Zuwachses am Bibliotheksbestand des TLA nach Bestandsarten im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Bestandsarten	2019	2020	2021	2022	2023	Summe	Anteil
Pflichtexemplare	194	293	216	239	214	1.156	28,5 %
Schenkung	233	190	253	148	103	927	22,8 %
Ankauf	116	159	209	134	166	784	19,3 %
Landesbereitstellungen	47	56	90	408	218	819	20,2 %
Belegexemplare	56	58	36	36	44	230	5,7 %
Sonstiges	44	28	26	24	21	143	3,5 %
Zuwachs	690	784	830	989	766	4.059	100,0 %

Pflichtexemplare Nahezu ein Drittel des Gesamtzuwachses am Bibliotheksbestand des TLA stammte somit aus der Pflichtablieferung sämtlicher in Tirol verlegter Publikationen gemäß dem Mediengesetz.

Schenkungen Über 20 % der Bestandszuwächse betraf Schenkungen von Bibliotheken (z.B. der Landschaftlichen Bibliothek, der Südtirol Bibliothek, der Kunstkataster-Bibliothek oder der Bibliothek Biberwier), von Archiven (z.B. dem Pfarrarchiv Rietz) sowie von verschiedenen privaten Verlassenschaften und Nachlässen.

Auch überließ die Abteilung Kultur dem TLA Exemplare aus geförderten Publikationen, die gemäß den gegenständlichen Verträgen von den jeweiligen FördernehmerInnen (HerausgeberInnen, VerlegerInnen) als Verwendungsnachweise der Abteilung Kultur als Fördergeberin beizubringen waren.

Ankauf Nahezu 19 % des Bestandszuwachses betraf den Ankauf von Büchern für die Bibliothek des TLA. Dabei galten für das TLA die nachfolgenden vier Kriterien:

- die unmittelbare Anfrage seitens der MitarbeiterInnenschaft bezüglich eines Werkes (beispielsweise handelte es sich dabei um archiwissenschaftliche Fachliteratur, teilweise im Konnex zu Forschungsprojekten, an denen das TLA beteiligt war),
- die Übereinstimmung mit den Sammlungsschwerpunkten des TLA,
- die Bestandsharmonisierung, also die Vervollständigung von monografischen Reihen, mehrbändigen Werken oder periodischen Schriften der Standardliteratur sowie
- Fortsetzungslieferungen insbesondere von fachspezifisch bedeutsamen lexikalischen Werken sowie Abonnements von Fachzeitschriften.

Landesbereit- stellungen	Die Bestandszuwächse durch Landesbereitstellungen (rd. 20 %) stammten aus der Übertragung von überwiegend Buchbeständen der Abteilung Repräsentation oder der Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen (Bestände des ehemaligen „Referates S“).
Belegexemplare	<p>Ein geringer Teil des Bestandes (rd. 6 %) betraf Belegexemplare, die auf Grund von Recherchen von den BenutzerInnen dem TLA gemäß § 5 Landesarchiv-Benützung- und Kostenersatzverordnung 2019⁴⁶ abzugeben waren. Dazu zählten auch Aufsätze in Zeitschriften und Hochschulschriften.</p> <p>Weiters vereinbarte das TLA im Rahmen von Verträgen für die leihweise Überlassung von Archivbeständen in Ausstellungsprojekten die Abgabe von Belegexemplaren etwaiger Ausstellungspublikationen.</p>
Sonstiges	<p>Die sonstigen Bestandszuwächse betrafen beispielsweise Schriftgut, das im Rahmen eines Tausches mit anderen Archiven in das Eigentum des TLA überging.</p> <p>Der Tausch geschah vor allem mittels der vom TLA herausgegebenen historischen Zeitschrift „Tiroler Heimat“ und erfolgte insbesondere mit Staats- und Landesarchiven in Österreich und in den ARGE ALP-Ländern⁴⁷ sowie mit einigen Stadt-, Stifts- und Diözesanarchiven bzw. -bibliotheken der Regionen Tirol, Vorarlberg und Bayern.</p> <p>Im Zeitraum 2019 bis 2023 bestand mit 38 verschiedenen Institutionen eine „Tauschbeziehung“ im Zusammenhang mit periodischen Schriften (Zeitschriften) und monografischen Werken.</p>

Bestandserfassung

Die MitarbeiterInnen im Bereich Bibliothek waren auch für die Bestandserfassung zuständig. Die Erfassungstätigkeit verteilte sich auf die Rückerfassung von Büchern und auf die Aufsatzerfassung.

⁴⁶ Gemäß § 5 der Landesarchiv-Benützung- und Kostenersatzverordnung 2019 war von Arbeiten, die unter wesentlicher oder teilweiser Verwendung von Archivgut des Landesarchives verfasst wurden, dem Archiv - unabhängig von der Publikationsform - unaufgefordert binnen Jahresfrist ein kostenloses Belegstück zu überlassen, was auch für die Publikation von Reproduktionen galt, für die grundsätzlich vorher die Genehmigung des Archives einzuholen war. Ungedruckte Werke (wie etwa Schul-, Universitäts- und Hochschulschriften) waren in festgebundener Form zu übergeben.

⁴⁷ Der im Jahr 1972 gegründeten „Arbeitsgemeinschaft Alpenländer“ (ARGE ALP) gehörten zehn Länder, Provinzen, Regionen und Kantone der Staaten Österreich, Deutschland, Italien und Schweiz an. Die ARGE ALP behandelte in grenzüberschreitender Zusammenarbeit gemeinsame Probleme und Anliegen des Alpenraumes, insbesondere auf ökologischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet.

Im Zeitraum 2019 bis 2023 waren insgesamt 17.134 Einzelerfassungen festzustellen, die sich wie folgt auf die Jahre 2019 bis 2023 verteilen:

Tab. 20: Entwicklung der Bestandserfassung im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Bestandserfassungen	2019	2020	2021	2022	2023	Summe	Anteil
Rückfassung von Büchern	771	898	979	3.940	1.495	8.083	47,2 %
Aufsatzerfassung	5.190	1.205	1.284	521	851	9.051	52,8 %
Summe	5.961	2.103	2.263	4.461	2.346	17.134	100,0 %

Rückfassung von Büchern Bei der Rückfassung von Büchern erfolgte die Verzeichnung und Beschreibung der einzelnen Bücher auf „Formalebene“ (AutorInnenschaft, Titel, Umfangsangabe, Impressum). Zudem verband das TLA die Rückfassung mit bestandspflegenden Tätigkeiten, beispielsweise die Zusammenfassung von broschürenhaften Werken, die Erneuerung der Signaturetiketten, die Weiterreichung für die buchbinderische Überarbeitung bei grober Beschädigung, die Reduktion von Dubletten usw.

Aufsatzerfassung Bei den Aufsätzen in Zeitschriften stand eine Erfassung in standardisierter Form im Mittelpunkt. Die Erschließungstiefe war jedoch unterschiedlich. Nur bei sammlungsschwerpunktrelevanten Titeln (Standardzeitschriften) wurden die Datensätze zur Beschreibung des Werkes, die AutorInnenschaft sowie die Seitenangabe des jeweiligen Aufsatzes erfasst.

Bedeutung Sowohl die Rückfassung von Büchern als auch die Aufsatzerfassung waren für die qualitativen Erhebungen relevant und bedeutsam. Die systematische Bestandserfassung ermöglichte einen Mehrwert in der Bibliothek (Suche in einem effizienten System mit einer für die Forschung relevanten Erschließungstiefe).

Digitalisierung

Seit dem Jahr 2000 erfolgte die Titelaufnahme digital. Neben der laufenden Titelaufnahme war auch die elektronische Rückerschließung der Altbestände möglich. Die Zuwächse beim Bestand basierten auf Ankäufen, Schenkungen sowie auf Belegstücke von Arbeiten, die auf Quellen des TLA beruhten. Rund 70 % des Altbestands waren zum Stand 31.12.2023 digital rückerfasst. Es bestand ein Online-Verbundkatalog mit der Amtsbibliothek.

Inventar, Bestandsbewertung, Ausweisung der Vermögenswerte

Ausgangslage Der elektronische Bibliothekskatalog, in dem alle Publikationen (überwiegend Bücher) mit ihrer Signatur, Erwerbstitel usw. verzeichnet sind, stellte das Inventar der Bibliothek dar. Für den Bestand in der TLA-Bibliothek existierte somit kein eigenes Vermögens-, Bestands- oder Inventarverzeichnis. Auch erfolgte keine Bewertung des Bibliotheksbestandes. Aus diesem Grund wurde dieser Bestand nicht in den jährlichen Rechnungsabschlüssen des Landes Tirol ausgewiesen.

Bestimmungen in der VRV 2015 In diesem Zusammenhang wies der LRH auf die Bestimmungen der VRV 2015⁴⁸ hin. Demnach waren gemäß § 18 Abs. 5 VRV 2015 unter den Sachanlagen des langfristigen Vermögens auch die Kulturgüter⁴⁹ auszuweisen.

Die Bewertung war zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar wurden, den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung durchzuführen. War eine Bewertung nicht möglich, waren die entsprechenden Kulturgüter in einer eigenen Anlage (Anlage 6h „Liste der nicht bewerteten Kulturgüter“) zum jeweiligen Rechnungsabschlussstichtag zu erfassen (§ 25 Abs. 2 VRV 2015). Die Zusammenfassung gleichartiger Vermögensgegenstände war möglich (§ 19 Abs. 3 VRV 2015).

Bundesländervergleich Zum Vergleich wiesen die Bundesländer Oberösterreich, Burgenland und Kärnten in Umsetzung dieser Bestimmungen die Anzahl der Bibliotheksbestände ihrer Archive im Rahmen der jeweiligen RA in der Anlage 6h „Nicht bewertete Kulturgüter“ aus. Da eine Bewertung der Kulturgüter nur durch entsprechende Gutachten, die einen hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand verursachen würden, möglich gewesen wäre, erfolgte auch in den jährlichen RA des Landes Tirol eine Darstellung ohne Wert in der dafür vorgesehenen Anlage 6h „Nicht bewertete Kulturgüter“. Diese Anlage enthielt jedoch neben den historischen Gebäuden nur die jeweilige Anzahl der Objekte der Kunstsammlungen des Landes Tirol, des Volkskunstmuseums und der Tirol Kliniken GmbH.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl im Sinne der Transparenz und in Erfüllung der Bestimmungen der VRV 2015, die Anzahl der Bibliotheksbestände des TLA jährlich im Rechnungsabschluss des Landes Tirol in der Anlage 6h „Nicht bewertete Kulturgüter“ auszuweisen.

Stellungnahme der Regierung *Im Hinblick auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Sinne der Transparenz und in Erfüllung der Bestimmungen der VRV 2015, die Anzahl der Bibliotheksbestände des TLA jährlich im Rechnungsabschluss des Landes Tirol in der Anlage 6h „Nicht bewertete Kulturgüter“ auszuweisen, wird angeführt, dass in diesem Zusammenhang bereits gemeinsame Termine zur Prüfung dieser Thematik mit den dafür relevanten Dienststellen beim Amt der Tiroler Landesregierung koordiniert wurden. Diese Prüfungen sollten bis Ende Februar 2025 abgeschlossen sein und anschließend kann das Ergebnis in den RA 2024 einfließen.*

⁴⁸ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 316/2023.

⁴⁹ Kulturgüter waren Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch das Land erhalten wird (§ 25 Abs. 1 VRV 2015).

Weitere vom Land Tirol (mit-)finanzierte Bibliotheken

Weitere Bibliotheken	Im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbestand des TLA wies der LRH darauf hin, dass auch die Bibliothek des Ferdinandeums und die Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULB Tirol) über einen umfangreichen Zeitungs- und Zeitschriftenbestand sowie über eine große Sammlung an Tirolensien ⁵⁰ verfügten.
Bibliothek des Ferdinandeums	Die Bibliothek des Ferdinandeums war eine Organisationseinheit der Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. Mehrheitseigentümerin dieser Betreibergesellschaft war mit einem Anteil von 60 % am Stammkapital das Land Tirol. Die verbleibenden 40 % hielt der „Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“. Diese Bibliothek war eine wissenschaftliche Bibliothek mit bedeutendem Altbestand und einem Schwerpunkt für Tiroler Landeskunde (Bundesland Tirol, Südtirol und das Trentino) ab dem Jahr 1823 bis heute. Insgesamt umfasste der Bibliotheksbestand über 300.000 Bände. Weiters verfügte sie über einen erheblichen Bestand an Zeitungen, Zeitschriften und grauer Literatur ⁵¹ , die in Tirol herausgegeben wurden.
Universitäts- und Landesbibliothek (ULB)	<p>Die Universitäts- und Landesbibliothek Tirol ist eine Einrichtung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (LFU). Im Jahr 2007 schlossen das Land Tirol und die LFU einen Kooperationsvertrag ab. Dieser Vertrag sicherte der Universität einen einmaligen finanziellen Betrag von 3,0 Mio. € seitens des Landes für den Zubau der ULB Tirol zu. Im Gegenzug verpflichtete sie sich, für alle EinwohnerInnen Tirols zur Verfügung zu stehen, weiterhin das Sondersammelgebiet der Tirolensien wahr zu nehmen, die Tirolensienbibliographie herauszugeben und die öffentlichen Büchereien und Bibliotheken Tirols zu betreuen. Weiters durfte sich die Bibliothek seit dem Abschluss des Kooperationsvertrages „Universitäts- und Landesbibliothek Tirol“ nennen.</p> <p>Als Landesbibliothek und Pflichtexemplarstelle für Publikationen mit Tirol-Bezug sammelte die ULB Literatur aus und über Tirol, die sogenannten Tirolensien. Der geografische Rahmen umfasste Tirol in seinen Grenzen vor 1918, mit Südtirol und dem Trentino. Der Bestand der ULB Tirol umfasste rd. 4,0 Millionen Bände, u.a. alte Handschriften und Drucke, Monografien, Zeitschriften und Zeitungen. Diese öffentlich zugängliche Landesbibliothek war damit die größte wissenschaftliche Bibliothek in Westösterreich.</p>
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, eine abgestimmte Vorgehensweise für die Sammlung von Tirolensien bei den vom Land Tirol (mit-)finanzierten Bibliotheken (TLA, TLM, ULB Tirol) zu implementieren. Dabei galt es auch Mehrfachbestände bei diesen Bibliotheken zu ermitteln und deren Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der Speicherkapazitäten zu überprüfen. Der Aufbau einer bibliotheksübergreifenden „digitalen Tirolensienbank“ würde den NutzerInnen einen umfassenden Überblick über die verfügbaren Bestände ermöglichen.

⁵⁰ Mit dem Begriff „Tirolensien“ wurde Literatur bezeichnet, die sich mit Tirol befasste oder von Tiroler Autoren stammte. Die Herkunftsbezeichnung „Tirol“ umfasste dabei die Region innerhalb der Grenzen der Grafschaft Tirol vor 1918 mit Südtirol und dem Trentino.

⁵¹ Graue Literatur bezeichnete Schriften, die über den Verlagshandel nicht erworben werden konnten, z.B. Vereinsschriften, Festschriften, lokale Zeitschriften.

Stellungnahme
der Regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine abgestimmte Vorgehensweise für die Sammlung von Tirolensien bei den vom Land Tirol (mit-)finanzierten Bibliotheken (TLA, TLM, ULB Tirol) zu implementieren, wobei es auch Mehrfachbestände bei diesen Bibliotheken zu ermitteln galt und deren Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der Speicherkapazitäten zu überprüfen und dass der Aufbau einer bibliotheksübergreifenden „digitalen Tirolensienbank“ den NutzerInnen einen umfassenden Überblick über die verfügbaren Bestände ermöglichen würde, wird angemerkt, dass sich die hier gegenständlichen Bibliotheken grundsätzlich seit Jahrzehnten in einem sehr engen Austausch befinden.

Bei weniger stark benutzten Werken wird, insbesondere wenn deren Anschaffung mit erheblichen Kosten verbunden ist, bereits jetzt eine abgestimmte Vorgangsweise zwischen den Bibliotheken beschritten. Bei Werken, die öfters benötigt werden, ist die Verfügbarkeit nur eines einzigen Exemplars in Innsbruck nicht zielführend, da der Zeitaufwand (und die damit verbundenen Personalstunden bzw. -kosten) für eine Einsicht in der Ferdinandeumbibliothek oder in der Universitätsbibliothek die Einsparungen durch einen Nichtkauf erheblich überschreiten.

Neben umfangreicher inhaltlicher Kooperation existiert seit vielen Jahren ein Dublettentausch zwischen den Institutionen. Demnach tauscht etwa die Tirol-Abteilung der ULB mit der Ferdinandeumbibliothek. Von Seiten des TLA wurden umfangreiche Südtirol-Bestände (Altbestand) an die Ferdinandeumbibliothek abgegeben. Die Amtsbibliothek hat in den letzten Jahren ihren landeskundlichen Teil stark reduziert und bei Bedarf an andere Bibliotheken abgegeben (Altbestand). Dies geschieht im Sinne der Stärkung der Profile der Partner und in enger Kooperation.

In diesem Zusammenhang dürfen auch die jeweiligen rechtlichen Ausgangssituationen und die Erwerbungsstrukturen der Bibliotheken kurz dargelegt werden.

Neben dem Pflichtexemplar für die Österreichische Nationalbibliothek in Wien sind die Pflichtexemplarempfänger in Tirol die ULB und das TLA. Die Bibliothek des Ferdinandeums ist zwar die größte Tirolensien-Bibliothek der Europaregion, hat aber aufgrund der Eigentümerstruktur der Tiroler Landesmuseen-Betriebsges.m.b.H. den Titel eines Empfängers für Pflichtexemplare nicht inne.

Neben den oben genannten Druckwerken aus dem Bundesland Tirol ist es für die unterschiedlichen Bibliotheken notwendig, zusätzliche Literatur anzukaufen. Die ULB muss für ihre universitäre Struktur und deren Nutzerinnen und Nutzer entsprechende Wissenschaftsliteratur zur Verfügung stellen.

Das TLA und die Ferdinandeumbibliothek benötigen darüber hinaus vor Ort überregionale Literatur, die für die Erforschung der Bestände notwendig sind. Die Bibliothek des Ferdinandeums ergänzt zusätzlich zu den Tirol-relevanten Titeln ihren Bestand durch Forschungs- und Ausstellungsliteratur, die für den laufenden Betrieb des Museums notwendig ist. Die Amtsbibliothek wiederum verwahrt in erster Linie juristische Literatur, die für die Landesverwaltung notwendig ist.

Die Ankäufe für die Ferdinandeumbibliothek werden über das Budget des Vereins Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum abgewickelt und nicht über jenes der Tiroler

Landesmuseen-Betriebsges.m.b.H., da die Betriebsgesellschaft keine Objekte erwerben kann. Ungefähr zwei Drittel der Neueingänge sind durch Schenkungen abgedeckt und betrifft in erster Linie den Ankauf überregionaler Literatur sowie wichtige antiquarische Ergänzungen für die Sammlung. Damit ist sichergestellt, dass die umfangreichste Bibliothek der Europaregion ihr Niveau in die Zukunft tragen kann.

Hinsichtlich der ebenfalls vorgebrachten Empfehlung Mehrfachbestände bei diesen Bibliotheken zu ermitteln und deren Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der Speicherkapazitäten zu überprüfen, ist laut Rückmeldung der Ferdinandeumbibliothek der Mehrfachbestand nur marginal und lässt sich dieser inhaltlich auch mit Verweis auf die oben angeführten Ausführungen begründen.

Zum Aufbau einer bibliotheksübergreifenden „digitalen Tirolensidatenbank“ darf darauf hingewiesen werden, dass mit Ausnahme der ULB, die ihre Bestände über die großen Verbundportale nach außen öffnet, die anderen Bibliotheken aufgrund des historisch begründbaren Mischbestandes und die Form der Beschlagwortung von dieser Form der Publikation ausgeschlossen sind. Die Bibliothek des Ferdinandeums hat 2023 den Entschluss gefasst, auf eine neue Bibliothekssoftware, Littera, zu setzen, die als Datenbank als eine Mischform von Bibliotheks- und Archivsoftware angesehen werden kann.

Bereits in den vergangenen Jahren wurde mit dem TLA und der Amtsbibliothek ein regelmäßiger Austausch über Softwareerfahrungen durchgeführt. Da sich nun auch das TLA und die Amtsbibliothek überlegen, ob Littera für diese beiden Institutionen eine Option sein könnte, wurden auch hier bereits inhaltliche Abstimmungsgespräche geführt, z.B. mit Vertretern der Amtsbibliothek Ende Oktober 2023 in der Bibliothek des Ferdinandeums.

Aktuell ist die Bibliothek des Ferdinandeums mitten in den Vorbereitungen zur Datenmigration. Die vollständige Einführung und Anwendung dieser neuen Software sollte in den kommenden Monaten finalisiert werden und kann erst nach vollständiger Etablierung dieser abschließend geklärt werden, ob es inhaltlich und technisch sinnvoll ist, eine gemeinsame Sichtbarkeit zu erreichen und muss in weiterer Folge durch Gespräche und Diskussionen geklärt werden.

5.5. Restaurierwerkstätte und Buchbinderei

Ausgangslage

Zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben verfügte das TLA auch über eine Restaurierwerkstätte, die zusätzlich zu ihren bestandserhaltenden Arbeiten an Archivalien durch Klimamanagement und prophylaktische Maßnahmen für eine archivgerechte Konservierung des Schriftgutes Sorge trug.

Archivbestände benötigten zur langfristigen Sicherung Maßnahmen der Bestandserhaltung. Dies umfasste eine sachgemäße Übernahme, eine alterungsbeständige Verpackung, die Herstellung einer sachgerechten Lagerung, eine schonende Nutzung sowie Aspekte der Konservierung und Restaurierung, die nach Maßgabe der Kapazitäten in der eigenen Restaurierwerkstätte durchgeführt wurden.

5.5.1. Aufgaben

Konservierung hatte den Zweck, den Originalzustand eines Objekts möglichst langfristig zu erhalten. Konservierungsmaßnahmen wirkten präventiv und wurden im TLA auf alle Bestände angewandt. Durch die konsequente Umsetzung konservatorischer Standards wurden Beschädigungen und Alterungsprozesse von Dokumenten und Medien maßgeblich eingeschränkt.

Die Restaurierung setzte dann ein, wenn Schäden bereits aufgetreten sind. Sie bestand aus fachlich anspruchsvollen Maßnahmen der Bestandserhaltung und wurde nur im Einzelfall vorgenommen.

Zusammengefasst waren die MitarbeiterInnen im Bereich „Restaurierwerkstätte und Buchbinderei“ im Zeitraum 2019 bis 2023 überwiegend für die nachfolgenden Aufgaben zuständig:

- Beurteilung der physischen Beschaffenheit jener Archivalien, die als Ausstellungsexponate an diverse Institutionen verliehen wurden,
- Beschaffung von Verpackungsmaterial mit entsprechenden Qualitätsnachweisen und Zertifikaten für Archiv- und Bibliotheksgut,
- Erstellung von Verpackungskonzepten,
- buchbinderische Bearbeitung von Handschriften, Zeitungen, Publikationen, Karten und Jahresjournalen,
- Klimakontrollen in den Archivdepots inkl. Auswertung und Analyse der erhobenen Klimamessungen,
- Kontrolle der Depothygiene,
- Beratung von Gemeinde-, Stadt- und Firmenarchiven sowie
- Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen von Projekten (z.B. das Konservierungs- und Restaurierungsprojekt der Verfachbücher oder das Projekt „Archivgerechte Neuverpackung der Plansammlung“).

5.5.2. Entwicklung

Entwicklung Im Zeitraum 2019 bis 2023 erfolgte die Restaurierung von folgendem Schriftgut:
Restaurierung

Tab. 21: Entwicklung der Restaurierungen nach der Art des Archivgutes im Zeitraum 2019 bis 2023
(Quelle: TLA)

Art des Archivgutes	2019	2020	2021	2022	2023	Summe	Anteil
Urkunden	468	34	10	45	49	606	45,1 %
Verwaltungsakten	29	71	4	4	127	235	17,5 %
Verfachbücher	27	66	75	72	49	289	21,5 %
Karten und Planwerke	29	0	76	70	7	182	13,6 %
Handschriften/Urbare ⁵²	7	3	13	3	5	31	2,3 %
Summe	560	174	178	194	237	1.343	100,0 %

Entwicklung Die Reduktion bei den Urkunden war darauf zurückzuführen, dass ab dem
Restaurierung Jahr 2020 vermehrt stark beschädigte Urkunden - was mit einem hohen zeitlichen
Aufwand verbunden war - von den RestauratorInnen des TLA instandgesetzt wur-
den.

Entwicklung Im Zeitraum von 2019 bis 2023 nahm die Buchbinderei folgende Arbeiten vor:
Buchbinderei

Tab. 22: Entwicklung der Tätigkeiten in der Buchbinderei im Zeitraum 2019 bis 2023 (Quelle: TLA)

Buchbinderei	2019	2020	2021	2022	2023	Summe	Anteil
Bibliotheksgut	130	104	51	66	146	497	92,4 %
Repertorien ⁵³ /Jahresjournale ⁵⁴	5	10	13	0	8	36	6,7 %
Stellungslisten ⁵⁵	1	2	1	1	0	5	0,9 %
Summe	136	116	65	67	154	538	100,0 %

Die Tabelle zeigte auf, dass der überwiegende Teil der Tätigkeit der Buchbinderei das Bibliotheksgut des TLA betraf. Nur zu einem geringen Ausmaß befasste sich die Buchbinderei mit Repertorien, Jahresjournale und Stellungslisten.

⁵² Urbare waren Amtsbücher, die Besitzungen, Rechte sowie zu erwartende Einkünfte und Dienste von Grundherrschaften verzeichneten.

⁵³ Repertorien waren Verzeichnisse der Archivalien eines Archives. Ein Repertorium im TLA bezog sich zumeist auf einen Bestand.

⁵⁴ Jahresjournale waren in der Landesverwaltung als Findbehelfe entstanden und umfassten Indizes und Einlaufprotokolle.

⁵⁵ In diesen Listen waren die stellungspflichtigen Männer verzeichnet. Im Rahmen der Stellung wurde dann entschieden, ob jemand tauglich oder untauglich war. Das TLA verfügte über die Stellungslisten der kaiserlichen Armee für das historische Tirol für die Geburtsjahrgänge der 1860er bis 1890er Jahre.

5.6. Sonstige Aufgaben

Zusätzlich zu den dargestellten Aufgaben erledigten die MitarbeiterInnen (bereichsübergreifend) sonstige Aufgaben. Diese betrafen

- die Herausgabe von Publikationen,
- die Planung, Durchführung und Begleitung von historischen Projekten, Kooperationen sowie das Halten von Vorträgen und die Erstellung von Aufsätzen im Rahmen von Forschungsarbeiten,
- die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit inkl. Archivführungen,
- die Schaffung von internen und externen Kontakten sowie die Zusammenarbeit in archivarischen Netzwerken,
- das Angebot von Leihgaben für inländische und ausländische Ausstellungen (Ausstellungsservice) sowie
- die Erstellung von Gutachten gemäß dem Tiroler Erbhofgesetz und dem Tiroler Landeswappengesetz.

6. Neubau Speichergebäude inkl. Bestandssanierung

Planungsprojekt Speicher-Neubau Im Folgenden stellte der LRH die Projektvorbereitungs- und Planungsphase⁵⁶ des Projektes zur Neuerrichtung des Speichergebäudes bis zur Einreichplanung dar. Da zum Zeitpunkt der Überprüfung der Bau noch nicht abgeschlossen war, beinhaltete die gegenständliche Prüfung nicht die Ausführungs- und Abschlussphase.

6.1. Bauliche Situation

Bauliche Entwicklung Das TLA war ursprünglich in dem Landesgebäude in der Herrengasse angesiedelt (als damaliger Hauptsitz). Während der 1970er Jahre kam es zur Bildung von mehreren zusätzlichen Außenstellen im Alten und Neuen Landhaus, im Hauptgebäude⁵⁷ der Michael-Gaismair-Straße 1 - im Zuge der Übernahme der Räumlichkeiten wurde im Tiefparterre des Ostflügels der Speicher 5 eingerichtet - und am Bozner Platz. In den 1980er Jahren wurde auf dem Areal der Michael-Gaismair-Straße 1 ein erstes Archivsilo (Speicher 1) für weitere Depotzwecke errichtet. In den 1990er Jahren entschloss sich das Land Tirol im Zuge des Um- und Erweiterungsbaus des Kongresshauses⁵⁸ dazu, das TLA aus der Herrengasse auszusiedeln und mit allen Außenstellen in der Michael-Gaismair-Straße 1 zu konzentrieren. Dazu wurden ein Zubau mit einem zweiten Archivsilo (Speicher 2), weitere unterirdische Speicherräume (Speicher 3 und 4) sowie ein Lesesaal errichtet. Zudem wurden zusätzliche Räumlichkeiten im Hauptgebäude der Abteilung Tiroler Landesarchiv zur

⁵⁶ Projektphasen des Bauprojektmanagements gemäß dem Zeitstrukturmodell der Leistungsmodelle - Vergütungsmodelle (LM.VM).

⁵⁷ Das historische Hauptgebäude der Michael-Gaismair-Straße 1 wurde Ende der 1880er Jahre als Landes-Gebäranstalt errichtet und 1890 in Betrieb genommen.

⁵⁸ Bezüglich der Abhängigkeiten zum Um- und Erweiterungsbau des Kongresshauses verwies der LRH auf den Bericht des damaligen Landeskontrollamtes „Bericht über die Planungsentwicklung des neuen Tiroler Landesarchivs“, Zl. 219/37, herausgegeben im Jahr 1993.

Verfügung gestellt. Die Übersiedelungen fanden in den Jahren 1993 und 1994 statt. Seit dem Jahr 1995 befand sich das gesamte TLA in der Michael-Gaismair-Straße 1.⁵⁹

Vergleichbare
Nutzkubaturen

Wie das damalige Landeskrollamt (seit 2003 LRH) bei seiner Prüfung der Planungsentwicklung des neuen Landesarchives im Jahr 1993 feststellte, führte der Neubau der Speicher 2, 3 und 4 gegenüber den vorherigen fünf Außenstellen zu keiner wesentlichen Vergrößerung der Nutzflächen. Lediglich durch eine geänderte Lagerlogistik und die Verwendung von Rollregalanlagen⁶⁰ anstelle herkömmlicher Regale war ein zusätzlicher Platz von rd. 4.100 Regalmetern⁶¹ (rd. 13.600 Regalmeter im Neubau statt bisher rd. 9.500 Regalmeter) zur Unterbringung der Archivalien zu gewinnen. Aus damaliger Sicht wurde ein Zeitraum von rd. 20 Jahren bis zur Vollbelegung geschätzt (d.h. bis etwa Anfang/Mitte der 2010er Jahre).

Überblick
Standort

Mit folgender Abbildung gab der LRH einen Überblick über den Standort und die bauliche Situation am Areal der Michael-Gaismair-Straße 1 seit den letzten Neubaumaßnahmen und der Übersiedelung in den 1990er Jahren.

Bild 3: Überblick über das Areal der Michael-Gaismair-Straße 1, Situation ab 1995 (Orthofoto 2019; Quelle: Laser- und Luftbildatlas Tirol; Darstellung: LRH)



⁵⁹ Bericht des Landeskrollamtes „Bericht über die Planungsentwicklung des neuen Tiroler Landesarchivs“, Zl. 219/37, herausgegeben im Jahr 1993 und Bericht des LRH „Tiroler Landesarchiv“, Zl. LR-0830/2, herausgegeben am 7.2.2005.

⁶⁰ Eine Rollregalanlage war ein Regalsystem mit Doppelregalreihen, also jeweils zwei mit der Rückseite gegeneinander gestellte und verbundene Regalfelder, auf schienengebundenen verfahrbaren Wagen (DIN 67700 Bau von Bibliotheken und Archiven - Anforderungen und Empfehlungen für die Planung, Ausgabe 5/2017).

⁶¹ Die Speicherkapazität wurde in Regalmeter (Laufmeter (lfm) Regalfachlänge) angegeben, also der für die Archivalien „am laufenden Meter“ benötigte Platz. Tiefe und Höhe der benötigten Fläche im Regal blieb unberücksichtigt. Abhängig von dem verwendeten Regalsystem, der Regalhöhe und der Anzahl der Fachböden übereinander ergab sich die Nutzfläche in m² je Regalmeter Lagerkapazität.

Barrierefreie Erschließung	Für eine barrierefreie Erschließung der vier Geschoße des Hauptgebäudes ließ die Abteilung Hochbau im Jahr 2012 einen außenliegenden Personenaufzug am nordöstlichen Parkplatz in der Nähe zum Gebäudehaupteingang (öffentlicher Hauptzugang) sowie zwei Treppenlifte errichten.
Erhaltungsmaßnahmen und Adaptierungen	In den Folgejahren waren an dem Hauptgebäude und den Speichern immer wieder Instandhaltungen und Instandsetzungen ⁶² notwendig. Zudem erfolgten auch Adaptierungen des Bestandes an den Stand der Technik, z.B. im Jahr 2018 mit dem Einbau einer Personenvereinzelungsschleuse mit Metalldetektor sowie der anschließenden Umgestaltung des nordwestlichen Portalbereichs zum Landesverwaltungsgericht.
Organisationseinheiten am Standort	<p>Am Standort Michael-Gaismair-Straße 1 waren 152 Personen (unabhängig von ihrem Beschäftigungsmaß)</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Abteilung Tiroler Landesarchiv, • der Abteilung Agrarrecht, • der Abteilung Kultur und • der Abteilung Liegenschaftsverwaltung <p>als Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Landesverwaltungsgericht <p>untergebracht (Stand 10/2024).</p>

6.2. Projektentstehung und -vorbereitung

Speicherreserven Erhebung 2003	<p>Im Zuge seiner Prüfung im Jahr 2004/2005 stellte der LRH fest, dass laut einer Erhebung der Archivspeicherreserven im Jahr 2003 eine Belegung von 25.000 Regalmetern und eine vorhandene Speicherreserve von 4.100 Regalmetern gegeben war. Bei gleichbleibendem Einzug von rd. 230 lfm Archivalien pro Jahr war davon auszugehen, dass die Raumreserven noch bis zum Jahr 2020 reichten. Mit der Übersiedelung von Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung in das Landhaus 2 und der eventuellen Zusammenlegung einzelner Gerichtsdienststellen (Bezirksgerichte, Landesgericht, Oberlandesgericht) war jedoch ein vermehrter Aktenarchivierungsschub zu erwarten, wodurch die Raumreserven des TLA bereits früher voll belegt sein würden.⁶³</p> <p>Dies entsprach etwa der Prognose zur Vollbelegung im Rahmen des Neubauprojektes der 1990er Jahre.</p>
--------------------------------	---

⁶² Bei Instandhaltungen handelte es sich um Erhaltungsmaßnahmen, die zu keiner wesentlichen Erhöhung des Nutzwertes und/oder der Nutzungsdauer führten (z.B. Reparaturen und Wartungsarbeiten). Instandsetzungen bewirkten dies hingegen (z.B. Tausch von Fenstern, Türen oder Heizungsanlagen).

⁶³ Bericht des LRH „Tiroler Landesarchiv“, Zl. LR-0830/2, herausgegeben am 7.2.2005.

Notwendigkeit
und Überlegun-
gen für weiteren
Speicherraum

Damit war die Problematik des benötigten Speicherraums im TLA schon zu Beginn der 2000er Jahre bekannt. Auf Grund der Bedarfsanmeldung des TLA stellte die Abteilung Hochbau im Jahr 2005 nach Auftrag der Projektkommission (Sitzung der Projektkommission vom 26.4.2005) Untersuchungen zu Unterbringungsmöglichkeiten im Stöcklgebäude⁶⁴ im Innenhof zwischen Speicher 1 und 2 an.

Diese Untersuchungen wurden im Jahr 2008 (Sitzung der Projektkommission vom 10.4.2008) wieder verworfen, da sich das Stöcklgebäude für eine derartige Nutzung als untauglich erwies. Vielmehr erschien es sinnvoll, einen weiteren Silo zur Erweiterung der Speicherkapazitäten zu errichten.

Hierzu stellte die Abteilung Hochbau auf Grund einer Vorstudie Überlegungen an, das baulich desolate Stöcklgebäude abzureißen und in der Baulücke einen neuen Speicherbau zu errichten. Die Projektkommission beschloss daraufhin am 10.4.2008 durch die Abteilung Hochbau eine diesbezügliche Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben.

Machbarkeits-
studie

Diese Machbarkeitsstudie wurde bis Dezember 2008 erstellt und enthielt folgende Eckpunkte:

- vom TLA angemeldeter Raumbedarf (erforderliche Speicherkapazität) von 8.000 bis 10.000 Regalmetern⁶⁵,
- Abbruch des Stöcklgebäudes, dadurch war der Bauplatz begrenzt durch die südliche Grundstücksgrenze (städtebauliche Vorgabe) und die bestehenden Speichergebäude sowie
- direkte Anbindung des Speicher-Neubaus an die beiden südlichen Speicher 1 und 2.

Das Ergebnis der Studie präsentierte die Abteilung Hochbau der Projektkommission in der Sitzung am 26.2.2009. Sie zeigte die Möglichkeit zur Errichtung eines viergeschoßigen Neubaus (zwei Unter-, Erd- und ein Obergeschoß). Über alle Geschoße war auf 1.298 m² Netto-Raumfläche die Unterbringung von rd. 13.000 Regalmetern möglich. Mit einer Gesamtkubatur des Neubaus von rd. 5.500 m³ umbautem Raum und auf Basis des Kostenkennwertes⁶⁶ iHv € 450/m³ schätzte die Abteilung Hochbau die „Gesamtprojektkosten“ - inkl. Honorare und Nebenkosten sowie der Einrichtung - mit einem Kostenrahmen iHv 4,2 Mio. € brutto (zzgl. ± 15 % Kostentoleranz) ab.

⁶⁴ Das Stöcklgebäude wurde im Jahr 1890 ursprünglich als eingeschößiges Ausweichquartier der Landes-Gebäranstalt errichtet und als Lager und Waschküche genutzt. Im Jahr 1925 erfolgte die Aufstockung um ein zusätzliches Geschoß. Zuletzt wurde das Gebäude als Büro und Lager verwendet.

⁶⁵ Erhebungen des TLA in den Jahren 2003 bis 2008 ergaben einen durchschnittlichen Zuwachs von rd. 350 lfm pro Jahr.

⁶⁶ Ein Kostenkennwert stellte das Verhältnis von Kosten zu Bezugseinheiten wie Flächen und Rauminhalten dar. In der Regel handelte es sich bei diesen Kennwerten um Erfahrungswerte.

Die Baumassenermittlung der Studie enthielt nur die Flächen, die zur Unterbringung der erforderlichen Regallängen notwendig waren (Hauptnutzfläche), zuzüglich erforderlicher Neben- und Verkehrsflächen.⁶⁷

Kritik -
keine ÖNORM-
konforme
Kostengliederung

Der LRH stellte kritisch fest, dass der von der Abteilung Hochbau verwendete Begriff der „Gesamtprojektkosten“ nicht von der ÖNORM B 1801-1⁶⁸ umfasst war. Aus Sicht des LRH bildete der genannte Kostenrahmen nur die Bauwerkskosten (iHv € 2.475.000 netto), die Einrichtung, die Planungs- und Projektnebenleistungen (Kostenbereiche 2 bis 5, 7 und 8) ab. Hinsichtlich der Gesamtkosten gemäß ÖNORM B 1801-1 waren zumindest auch die Kosten für den Abbruch des Stöcklgebäudes (Aufschließung, Kostenbereich 1) und für Außenanlagen (Kostenbereich 6) sowie Reserven (Kostenbereich 9) zu berücksichtigen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Bezugnehmend auf die Kritik des Landesrechnungshofes, dass der von der Abteilung Hochbau verwendete Begriff der „Gesamtprojektkosten“ nicht von der ÖNORM B 1801-1 umfasst war, da aus Sicht des LRH der genannte Kostenrahmen nur die Bauwerkskosten (iHv € 2.475.000 netto), die Einrichtung, die Planungs- und Projektnebenleistungen (Kostenbereiche 2 bis 5, 7 und 8) abbildete und dass hinsichtlich der Gesamtkosten gemäß ÖNORM B 1801-1 zumindest auch die Kosten für den Abbruch des Stöcklgebäudes (Aufschließung, Kostenbereich 1) und für Außenanlagen (Kostenbereich 6) sowie Reserven (Kostenbereich 9) zu berücksichtigen waren, wird mitgeteilt, dass der Kritik bereits Rechnung getragen wurde, indem bei den Regierungsanträgen (Baubeschlüssen) nun immer eine ÖNORM-konforme Kostengliederung mit sämtlichen Kostenbereichen als Anhang beigelegt wird.

Hinweis -
Strategiepapier
der Abteilung
Hochbau

Mit Blick auf eine verantwortungsvolle Kostenplanung verwies der LRH auf das Strategiepapier⁶⁹ zur Abwicklung von Hochbauprojekten der Abteilung Hochbau aus dem Jahr 2019 (inkl. Ergänzungen), welches u.a. die normkonforme Anwendung des Planungssystems der ÖNORM B 1801-1⁷⁰ vorsah.

Kapazität für die
nächsten 25 Jahre

Hinsichtlich der zu realisierenden Speicherkapazität merkte der damalige Direktor des TLA an, dass für Archivneubauten europaweit vorgesehen war, für 25 Jahre vorauszudenken. Mit dem angemeldeten Raumbedarf war das Projekt auf diese Zeit ausgelegt. Eine derart langfristige Planung sei in den vorherigen Projekten verabsäumt worden. Die Ermittlung des zukünftigen Speicherbedarfs beruhte damals nur auf Schätzungen.

⁶⁷ Die Bezeichnungen wurden in der Studie entsprechend der zum Zeitpunkt ihrer Erstellung geltenden ÖNORM B 1800 Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken, Ausgabe 1.1.2002, verwendet.

⁶⁸ ÖNORM B 1801-1 Kosten im Hoch- und Tiefbau - Kostengliederung idF vom 1.5.1995.

⁶⁹ Dieses Strategiepapier entwickelte die Abteilung Hochbau im Jahr 2019 und aktualisierte es bei Bedarf. Es lag z.B. dem Regierungsantrag HB-AG-I-M/0/17-2021 Innsbruck, Valiergasse - Neubau Druckwerk; Grundsatzbeschluss für Vergabeverfahren als Anlage B bei.

⁷⁰ ÖNORM B 1801-1 Bauprojekt- und Objektmanagement - Teil 1: Objektterrichtung, Ausgabe vom 1.3.2022 als ein Nachfolgedokument der zuvor genannten ÖNORM B 1801-1:1995-05.

**Befürwortung
Regierungsantrag** Auf Grund des Ergebnisses der Machbarkeitsstudie stimmte die Projektkommission einstimmig dafür, für dieses Projekt - vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeiten⁷¹ - einen Regierungsantrag einzubringen.

Zu einem Regierungsbeschluss kam es jedoch nicht. Wie die Abteilung Hochbau der Projektkommission im Folgejahr am 29.4.2010 berichtete, wurde das Projekt vom damaligen Finanzreferenten auf Grund der vorherrschenden Budgetsituation⁷² zunächst zurückgestellt. Die Projektkommission nahm somit zur Kenntnis, dass trotz der Notwendigkeit seitens der Politik keine Priorität auf dem Projekt lag.

Projektstillstand Mehr als vier Jahre ruhte das Projekt und wurde nicht weiterverfolgt.

**Erneute Bedarfs-
anmeldung** Ende des Jahres 2014 wandte sich der Direktor des TLA auf Grund der andauernden Problematik des fehlenden Speicherraums erneut an die Tiroler Landesregierung und versuchte die fürs Archivwesen zuständige Landesrätin von der Notwendigkeit des Projektes zu überzeugen.

Nach einer Besichtigung durch Abgeordnete des Tiroler Landtages am 27.5.2015 richtete er sein Ansuchen auch an den Landtagspräsidenten sowie abermals an die Projektkommission.

Dabei zeigte der Direktor des TLA nochmals die Notwendigkeit eines zusätzlichen Speichers auf. Die im Jahr 2008 erhobenen Speicherreserven von 1.800 Regalmetern auf Grund eines prognostizierten jährlichen Aktenzulaufs von rd. 350 lfm waren inzwischen erschöpft. Nur durch die Restitution von Südtiroler Archivalien an das Landesarchiv Bozen und die effektive Nutzung aller Ressourcen ließen sich noch geringe Raumreserven schaffen.

Eine alternative dislozierte Auslagerung von Archivalien erachtete der Direktor des TLA aus folgenden Gründen nicht für zielführend:

- steigende Kosten (Mieten, Transporte, Personalbedarf, Adaptierungen),
- erhöhte Gefährdung (klimatische Bedingungen, Transporte, Sicherheit) sowie
- Verschlechterung des Service für amtliche wie private NutzerInnen.

Bezüglich der Nachteile einer dislozierten Auslagerung verwies er zudem auf die Konstellation bis 1995, bei der das TLA auf fünf Standorte mit drei Lesesälen im Stadtgebiet von Innsbruck verteilt war.

⁷¹ Der Voranschläge des Landes Tirol für die Jahre 2008 bis 2011 sahen auf der Finanzposition 1-283103-0632 016 „Neubau Archivegebäude“ Finanzmittel iHv insgesamt € 700.200 vor (siehe auch in Kapitel 6.9.2).

⁷² Auf Grund der weltweiten Finanzkrise und der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung waren die Ermessensausgaben zu kürzen. Daraus resultierte auch ein landesweiter Planungsstopp für Hochbauprojekte.

Abstimmung
Raum- und
Funktions-
programm

Die positive Beurteilung eines Projektes durch die Projektkommission bedurfte gemäß den Hochbau-Richtlinien⁷³ des Landes Tirol eines zwischen Nutzer und Fachabteilung abgestimmten und genehmigten Raum- und Funktionsprogrammes. Diese Abstimmung erfolgte am 15./16.3.2016. Das Raum- und Funktionsprogramm berücksichtigte - wie bereits als Grundlage für die Machbarkeitsstudie im Jahr 2008 - lediglich die für die Erweiterung der Depotflächen benötigten Anforderungen:

- jährlicher Archivalienzuwachs: rd. 350 bis 400 lfm,
- voraussichtlicher Übernahmezeitraum: rd. 20 Jahre,
- benötigter Depotraum: rd. 8.000 bis 9.000 Regalmeter sowie
- benötigte Regalgröße: Rollregalanlage mit einer Regaltiefe von 40 cm und einer Fachbodenlänge von 100 cm; 10 Kartons sollten auf 5 Fachböden übereinander Platz finden.

Zudem fand am 31.3.2016 in Vorbereitung auf die darauffolgende Sitzung der Projektkommission eine Besprechung zwischen dem Vorsitzenden der Projektkommission, VertreterInnen des TLA und der Abteilung Hochbau sowie des Erstellers der damaligen Vorstudie statt. Dabei wurde nochmals erklärt, dass es sich bei dem Projekt um einen reinen Archiv-Neubau handelte, der sich konzeptionell an der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2008 orientierte. Neben der für die Regalsysteme erforderlichen Nutzfläche war Folgendes zu berücksichtigen:

- keine Schaffung von Aufenthaltsräumen,
- wenige Fenster,
- Technikraum erforderlich,
- separater „Quarantänerraum“ für Archivmaterialien (auf Vorschlag des Sachgebietes Innenrevision) sowie
- Aufstellungsplatz für einen Kopierer.

Zudem galt es folgende Fragestellungen zu klären:

- Klimazonen (unterschiedliche Klimatisierung der Depoträume),
- Kubaturberechnung,
- Lifteinbau,
- Verbindung zu den angrenzenden Silos sowie
- Belüftungssystem.

⁷³ Erlass des Landesamtsdirektors Nr. 46a „Richtlinien für die Genehmigung von Hochbauvorhaben des Landes + Beilagen“ idgF.

Normative Bestimmungen	<p>Das TLA orientierte sich bei seiner Bedarfsermittlung (Raum- und Funktionsprogramm) an den gängigen Standards im Archivwesen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• DIN ISO 11799 Information und Dokumentation – Anforderungen an die Aufbewahrung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie• DIN 67700 Bau von Bibliotheken und Archiven - Anforderungen und Empfehlungen für die Planung. <p>Da in Österreich keine entsprechenden ÖNORMen existierten, galten diese beiden Normen als maßgebliche Standards.</p>
Wiederholte Befürwortung Regierungsantrag	<p>Nach Vorlage des genehmigten Raum- und Funktionsprogrammes setzte sich die Projektkommission am 21.4.2016 schließlich erneut mit der Thematik auseinander. Dabei wurde die Notwendigkeit des Projektes abermals bestätigt. Die „Gesamtprojektkosten“ iHv 5,0 Mio. € (wertangepasst und aufgerundet auf Basis der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2008)⁷⁴ waren im Budget zu berücksichtigen. Zudem war eine Kostenbeteiligung der Landesgedächtnisstiftung⁷⁵ iHv 0,5 Mio. € bis 1,0 Mio. € geplant.</p> <p>Mit der Maßgabe, dass die Kostenbeteiligung der Landesgedächtnisstiftung zuvor beschlossen sein musste, befürwortete die Projektkommission erneut die Einbringung eines Regierungsantrages zur Umsetzung des Projektes.</p>
Hinweis - Kosten laut Machbarkeitsstudie	<p>Im Rahmen dieser Sitzung der Projektkommission am 21.4.2016 wies der Direktor des TLA in seinen vorab übermittelten Ausführungen (Positionspapier) darauf hin, dass der Kostenrahmen iHv 5,0 Mio. € auf der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2008 basierte. Für eine aktuelle Kostenermittlung entsprechend den Anforderungen an das Raum- und Funktionsprogramm wäre eine Neuberechnung notwendig.</p>
Kritik - Beschlussgrundlagen	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass dem Beschluss-Antrag der Projektkommission im Jahr 2016 die mittlerweile rd. acht Jahre alte Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2008 zugrunde lag. Aus Sicht des LRH wäre daher nicht nur die Kostenermittlung zu aktualisieren gewesen, sondern auch der zukünftige Speicherbedarf und das Raum- und Funktionsprogramm hätten einer Evaluierung bedurft. Insbesondere verwies der LRH hier auf die zunehmend digitale Aktenführung mit der Einführung des ELAK⁷⁶ seit dem Jahr 2008.</p>

⁷⁴ Für die Sitzung der Projektkommission am 26.2.2009 ermittelte die Abteilung Hochbau auf Grund der Kubatur aus der Machbarkeitsstudie einen Kostenrahmen iHv 4,2 Mio. €. Bis April 2016 veränderte sich der Baukostenindex um 13,0 % (<https://www.statistik.at/In-dexrechner/>). Der wertangepasste Kostenrahmen lag somit bei 4,75 Mio. €.

⁷⁵ Die Landesgedächtnisstiftung wurde 1957 „in der Absicht, die 150. Wiederkehr der Erhebung von 1809 für die Freiheit des Landes in Erinnerung an die alte Landeseinheit würdig zu begehen und allen gefallenen und vermissten Landeskindern ein bleibendes Gedächtnis zu errichten“, gegründet (LGBl. Nr. 43/1957 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 111/2011 und wiederverlautbart mit LGBl. Nr. 37/2019).

⁷⁶ Die Urversion 1.0 des ELAK stammte aus dem Jahr 2008.

Stellungnahme der Regierung Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass dem Beschluss-Antrag der Projektkommission im Jahr 2016 die mittlerweile rd. acht Jahre alte Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2008 zugrunde lag und dadurch aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht nur die Kostenermittlung zu aktualisieren gewesen wäre, sondern auch der zukünftige Speicherbedarf und das Raum- und Funktionsprogramm hätten einer Evaluierung bedurft, wobei der LRH hier insbesondere auf die zunehmend digitale Aktenführung mit der Einführung des ELAK seit dem Jahr 2008 verwies, wird mitgeteilt, dass bei der Ermittlung des Speicherbedarfs es nur um die Unterbringung des bereits vorhandenen und noch bei den Dienststellen befindlichen analogen Schriftguts ging. Die damals bereits zeitlich absehbare Einführung des elektronischen Aktes wurde bei der Berechnung berücksichtigt.

Replik Der LRH verwies auf das von der Projektkommission am 21.4.2016 genehmigte Raum- und Funktionsprogramm, welches von einem jährlichen Archivalienzuwachs von rd. 400 lfm ausging. Gegenüber der Prognose als Grundlage für die Machbarkeitsstudie im Jahr 2008 war für den LRH jedoch kein Einfluss der ELAK-Einführung auf den erwarteten Speicherbedarf zu erkennen. Aus Sicht des LRH wäre daher eine Evaluierung des Bedarfs zur Unterbringung des bereits vorhandenen, noch bei den Dienststellen befindlichen analogen Schriftgutes sowie der zukünftig erwarteten Archivalien erforderlich gewesen.

Investitionszuschuss der Landesgedächtnisstiftung Das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung beschloss am 1.6.2016, für den Neubau des Speichergebäudes einen Finanzierungsbeitrag in Form eines Investitionszuschusses iHv 1,0 Mio. € zur Verfügung zu stellen. Der Betrag war nach Vorlage entsprechender Belege anzufordern.

Beschluss der Tiroler Landesregierung Nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gab die Abteilung Justizariat als Vorsitz der Projektkommission am 6.7.2016 den entsprechenden Regierungsantrag – vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzreferenten – zur Einbringung in die Regierungssitzung frei.

Auf Grund der Budgetsituation wurde auch dieser Antrag zunächst zurückgestellt.

Schließlich beschloss die Tiroler Landesregierung am 4.4.2017 das Projekt und den Neubau des Speichergebäudes mit folgenden Eckpunkten:

- Errichtung eines viergeschoßigen Neubaus (zwei Unter-, ein Erd- und ein Obergeschoß) mit einer Brutto-Grundfläche von 1.400 m² (gemäß Raum- und Funktionsprogramm),
- geschätzte „Gesamtprojektkosten“ iHv 5,0 Mio. €⁷⁷, inkl. Planung, Einrichtung und 20 % Mehrwertsteuer sowie zzgl. einer Kostentoleranz von ± 10 %,

⁷⁷ Von Februar 2009 (Präsentation des Kostenrahmens iHv 4,2 Mio. € auf Basis der Machbarkeitsstudie) bis März 2017 (Datum Regierungsantrag) veränderte sich der Baukostenindex um 17,1 %. (<https://www.statistik.at/Indexrechner/>). Der wertangepasste Kostenrahmen lag somit bei 4,92 Mio. €.

- Bauzeitplan:
 - 2017: Wettbewerb und Baureifmachung,
 - 2018: Baubeginn und
 - 2019: Fertigstellung,
- Finanzierungsplan:
 - 2017: € 500.000 (Kostenbeitrag der Landesgedächtnisstiftung),
 - 2018: € 1.500.000 (1,0 Mio. € aus Hochbau-Budget und € 500.000 Kostenbeitrag der Landesgedächtnisstiftung),
 - 2019: € 3.000.000 sowie
 - 2020: € 500.000 (Abrechnungsrate, 10 % Kostentoleranz).

Bewertung -
„Gesamtprojekt-
kosten“

Bezüglich der Definition der „Gesamtprojektkosten“ verwies der LRH auf seine bereits genannte Kritik. Da nach wie vor zusätzliche Kostenfaktoren, wie der Abbruch des Stöcklgebäudes, die geforderte Anbindung an den Bestand oder die Außenanlagen, in den SOLL-Kosten nicht berücksichtigt wurden, war aus Sicht des LRH auch zu diesem Zeitpunkt mit höheren IST-Kosten zu rechnen.

6.3. Realisierungswettbewerb

Verfahrens-
betreuung

Zur Betreuung des Realisierungswettbewerbes und des Vergabeverfahrens beauftragte das Land Tirol im Juni 2017 ein Architekturbüro.

Bis Ende 2017 legte die Verfahrensbetreuung die Ausschreibungsunterlagen im Konzept vor und weitere Detailabstimmungen folgten.

Einbeziehung
der Stadtplanung

Zur Abklärung der stadt-, grün- und verkehrsplanerischen Randbedingungen und Zielsetzungen sowie zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Änderung des Bebauungsplanes) wandte sich das Land Tirol im Februar 2018 an die zuständige Magistratsabteilung der Stadt Innsbruck. Als wesentliche Randbedingung sah die Stadtplanung, dass die Errichtung des neuen Speichers nicht als isolierte Einzelmaßnahme, sondern im Kontext der gesamthaften Entwicklung des Areals erfolgen sollte.

Sie empfahl, bei der Durchführung des Architektenwettbewerbes auch die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg und den Innsbrucker Gestaltungsbeirat einzubeziehen. Hinsichtlich feuerpolizeilicher Erfordernisse war die Wettbewerbsausschreibung auch mit der Bau- und Feuerpolizei abzustimmen.

Kooperation
Berufsvertretung

Mit Schreiben vom 7.3.2018 bekundete die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg ihre Kooperation mit dem Land Tirol als Auslober und ernannte ihre PreisrichterInnen für die Jury. Weiters nominierte sie als Berufsvertretung mehr als die Hälfte der zur Teilnahme an den Wettbewerb geladenen ArchitektInnen und Architekturbüros.

Empfehlungen des Innsbrucker Gestaltungs- beirates	<p>Am 16./17.4.2018 befasste sich der Innsbrucker Gestaltungsbeirat mit dem Projekt. Er empfahl, langfristig und umfassend gedachte Potentiale für weitere Einrichtungen und andere (flexible) Nutzungen auf dem Areal zu schaffen. In das Projekt sollten sowohl das Umfeld als auch die Vorplatz- und Innenhofgestaltung einbezogen sowie eine Präsenz und Sichtbarkeit des TLA im öffentlichen Raum erreicht werden.</p> <p>Diese städtebaulichen Randbedingungen wurden schließlich auch im Konzept der Wettbewerbsunterlagen ergänzt.</p>
Konstituierende Sitzung	<p>Am 8.11.2018 - nachdem zuvor bereits ein Termin im März 2018 auf Grund von Uneinigkeiten hinsichtlich der Aufgabenstellung des Wettbewerbes abgebrochen wurde - fand die konstituierende Sitzung der Jury statt. Nach weiteren Diskussionen über das Wettbewerbsziel und die Aufgabenstellung sowie die Möglichkeiten der Realisierbarkeit der Inhalte verständigten sich die Jurymitglieder nach letzten Aktualisierungen, Änderungen und Ergänzungen des Konzepts auf die finale Wettbewerbsausschreibung.</p> <p>Insbesondere verzichtete die Jury</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihrerseits auf die Nennung eines Kostenrahmens (und damit der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel iHv 5,5 Mio. € brutto gemäß Regierungsbeschluss vom 4.4.2017), • bei den Wettbewerbsbeiträgen auf die Angabe von Kosten sowie • auf eine explizite Darstellung einzelner Bauetappen bei einer allfälligen Umsetzung des jeweiligen Entwurfes.
Realisierungswettbewerb	<p>Zur Erlangung von baukünstlerischen Vorentwurfskonzepten für das Projekt Tiroler Landesarchiv – Neubau Speicher 6 lobte das Land Tirol am 14.11.2018 einen geladenen (16 TeilnehmerInnen), einstufigen Realisierungswettbewerb im Unterschwellenbereich mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe der Planungsleistungen aus.</p>
Ausschreibungsinhalt	<p>In einem „Allgemeinen Teil“ enthielten die Wettbewerbsunterlagen formale Informationen und die Verfahrensregeln. Der „Besondere Teil“ beschrieb die Zielsetzungen und Randbedingungen.</p>
Kritik – Rechtsgrundlage außer Kraft	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass die Verfahrensregeln mit dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) auf eine ungültige Rechtsgrundlage verwiesen. Mit 21.8.2018, dem Folgetag der Kundmachung des BGBl. I Nr. 65/2018, trat das novelierte BVergG 2018 in Kraft, und zugleich das BVergG 2006 außer Kraft (§ 376 Abs. 1 BVergG 2018). Dies war rd. drei Monate vor der Auslobung des Wettbewerbes.</p> <p>Auch wenn die Ausschreibungsunterlagen auf die geltende Fassung des Gesetzes verwiesen, entsprach die Angabe bereits außer Kraft getretener Rechtsgrundlagen aus Sicht des LRH nicht dem kompetenten Auftreten einer Fachabteilung (Abteilung Hochbau als Auslober des Wettbewerbes) im Sinne des Leitbildes der Tiroler Landesverwaltung.</p>

Nach Ansicht des LRH waren in Vertragsunterlagen aus Gründen der Rechtssicherheit stets geltende Rechtsgrundlagen anzuführen. Bei Gesetzes-Novellierungen kam es idR zu Änderungen im Gesetzestext sowie von Rechtsvorschriften. Besonders der Verweis auf eine bestimmte Gesetzesstelle konnte aus Sicht des LRH zu Fehlinterpretationen zwischen dem nicht mehr geltenden und dem geltenden Gesetz führen.

*Stellungnahme
der Regierung*

In Bezug auf die Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Verfahrensregeln mit dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) auf eine ungültige Rechtsgrundlage verwiesen haben, da mit 21.08.2018, dem Folgetag der Kundmachung des BGBl. I Nr. 65/2018, das novellierte BVergG 2018 in Kraft, und zugleich das BVergG 2006 außer Kraft trat (§ 376 Abs. 1 BVergG 2018) - dies war rd. drei Monate vor der Auslobung des Wettbewerbes - und auch wenn die Ausschreibungsunterlagen auf die geltende Fassung des Gesetzes verwiesen haben, entsprach die Angabe bereits außer Kraft getretener Rechtsgrundlagen nicht dem kompetenten Auftreten einer Fachabteilung (Abteilung Hochbau als Auslober des Wettbewerbes) im Sinne des Leitbildes der Tiroler Landesverwaltung, da nach Ansicht des LRH in Vertragsunterlagen aus Gründen der Rechtssicherheit stets geltende Rechtsgrundlagen anzuführen waren, weil bei Gesetzes-Novellierungen es idR zu Änderungen im Gesetzestext sowie von Rechtsvorschriften kam und besonders der Verweis auf eine bestimmte Gesetzesstelle zu Fehlinterpretationen zwischen dem nicht mehr geltenden und dem geltenden Gesetz führen konnte, wird mitgeteilt, dass auf diese Kritik bereits reagiert wurde, indem man, wie am Beispiel „Erweiterung der TFBS Kitzbühel“ ersichtlich, bereits beim Regierungsantrag (Grundsatzbeschluss) nachvollziehbar, auf Basis der gültigen Rechtslage, die Berechnung des Dienstleistungshonorares und der Preisgelder dokumentiert, um das korrekte Vergabeverfahren festlegen zu können.

Replik

Das Projekt „Erweiterung der TFBS Kitzbühel“ war nicht Gegenstand einer Prüfung des LRH, weshalb allfällige Vergleiche nicht verifiziert werden können.

Zielsetzung des
Wettbewerbes

Primärziel des Wettbewerbes war die Umsetzung der Erweiterung der Speicherkapazitäten – dies war auch finanziell abgesichert. Mittel- bis langfristig war jedoch der gesamte Gebäudekomplex auf dem Areal zu überdenken.

Die Baumaßnahmen der Vergangenheit ließen verschiedene strukturelle Mängel entstehen:

- viele verschiedene Ebenen und Niveauunterschiede,
- mangelnde Barrierefreiheit,
- Arbeitsplätze im Untergeschoß,
- Lesesaal mit Oberlichtern, die zur sommerlichen Überhitzung führten,
- Hofraum mit geringer Aufenthaltsqualität sowie
- fehlende Präsenz der Einrichtung im öffentlichen Straßenraum.

Daher sollte die unmittelbar erforderliche Maßnahme - die Erweiterung der Speicherkapazität - so geplant werden, dass eine weitere Entwicklung des Areals mit der Beseitigung der Mängel in nachfolgenden Bauetappen möglich war.

Da für den Wettbewerb keine Zielkosten vorgegeben wurden, waren zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Wettbewerbsbeiträge die Neu- und Umbauflächen sowie die entsprechenden Kubaturen darzustellen.

Der Baubeginn sollte im Jahr 2020, die Inbetriebnahme im Jahr 2021 erfolgen.

Beurteilungskriterien

Die Beurteilung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgte nach

- städtebaulichen und architektonischen Kriterien,
- funktionalen Kriterien sowie
- ökonomischen Kriterien.

Aufgabe der Jury war es, ein qualitätsvolles und wirtschaftliches Projekt zu finden. Wettbewerbsentscheidend sollte aber nur der „tatsächliche Realisierungsteil“ mit der Erweiterung des Archives sein.

Hearing und Fragestellungen

Bei einem Begehungs- und Besichtigungstermin auf dem Areal der Michael-Gaismair-Straße 1 am 20.11.2018 bekamen die WettbewerbsteilnehmerInnen die Möglichkeit vor Ort allfällige Fragen zur Ausschreibung zu stellen. Mit den Fragebeantwortungen wurde insbesondere nochmals die Wettbewerbsaufgabe erläutert (unmittelbare Notwendigkeit der Erschaffung neuer zusätzlicher Archivflächen, aber auch Gesamtbetrachtung des ganzen Areals ohne dies zu konkretisieren). Zudem betonte der Auslober noch einmal, dass – trotz der zulässigen Betrachtung des gesamten Areals - zum damaligen Zeitpunkt nur die Archiverweiterung finanziert werden konnte, ohne jedoch einen Kostenrahmen hierfür zu nennen.

Kritik - Wettbewerbsumfang

Der LRH stellte kritisch fest, dass neben der Erweiterung der Speicherkapazitäten als wesentlicher Teil der Wettbewerbsaufgabe die städtebauliche Aufwertung des TLA gesehen wurde (ohne Bekanntgabe des Kostenrahmens und der verfügbaren budgetären Mittel). Der Umfang des Realisierungswettbewerbes ging somit über die von der Projektkommission und der Tiroler Landesregierung beschlossene reine Erweiterung der Speicherkapazitäten hinaus. Doch nur der Speicher-Neubau war mit einem Finanzierungsrahmen iHv 5,5 Mio. € basierend auf dem Regierungsbeschluss vom 4.4.2017 finanziell abgesichert.

Stellungnahme der Regierung

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass neben der Erweiterung der Speicherkapazitäten als wesentlicher Teil der Wettbewerbsaufgabe die städtebauliche Aufwertung des TLA gesehen wurde (ohne Bekanntgabe des Kostenrahmens und der verfügbaren budgetären Mittel) und somit der Umfang des Realisierungswettbewerbes über die von der Projektkommission und der Tiroler Landesregierung beschlossene reine Erweiterung der Speicherkapazitäten hinaus ging, jedoch nur der Speicher-Neubau mit einem Finanzierungsrahmen iHv 5,5 Mio. € basierend auf dem Regierungsbeschluss vom 04.04.2017 finanziell abgesichert war, wird mitgeteilt, dass die städtebauliche Aufwertung des TLA insbesondere von den Vertretern

der Stadt Innsbruck (Gestaltungsbeirat) als wesentlicher Teil der Wettbewerbsaufgabe gesehen wurde, weshalb es im Vorfeld des Wettbewerbs kritische Diskussionen gegeben hat, welche damit endeten, dass der Vertreter des Gestaltungsbeirates seine Funktion als Fachjuror zurücklegte.

Bereits beim Hearing des Wettbewerbs wurde darauf hingewiesen, dass ein „Weiterdenken“ nicht verboten sei, es allerdings nur für den Neubau des Speichers 6 eine finanzielle Absicherung gäbe.

Nach Abschluss des Wettbewerbs führte jedoch genau dieses „Weiterdenken“ dazu, dass neue Beschlüsse mit einer Projekterweiterung notwendig wurden.

Realisierungs-
absicht

Ein Realisierungswettbewerb beruhte auf der Absicht, die Planungsaufgabe konkret zu realisieren und in einem anschließenden Verhandlungsverfahren an das Planungsteam des erstgereihten Wettbewerbsprojektes einen Dienstleistungsauftrag zu vergeben.⁷⁸ Gemäß § 30 Abs. 4 BVergG 2018 waren Realisierungswettbewerbe nur dann durchzuführen, wenn die Absicht bestand, die Leistung auch tatsächlich zu vergeben. Diese geforderte „Vergabeabsicht“ beinhaltete neben dem (subjektiven) Wollenselement auch die objektive Möglichkeit, das beabsichtigte Vergabeverfahren tatsächlich durchführen zu können.⁷⁹

Da bei der Auslobung des Realisierungswettbewerbs nur der Speicher-Neubau gemäß dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 4.4.2017 budgetär abgesichert war, bestand aus Sicht des LRH zunächst auch nur die Absicht (und finanzielle Möglichkeit) zur Realisierung dieser Teilleistung.

Hinweis -
Wahl der Art
des Architektur-
wettbewerbes

Hinsichtlich der Realisierungsabsicht und -möglichkeit wies der LRH auf die Wahl einer geeigneten Art des Architekturwettbewerbes hin. Sollten nur Lösungsansätze für eine bestimmte Planungsaufgabe erlangt werden (ohne Auftragsversprechen und Realisierungsabsicht), stellte aus Sicht des LRH z.B. der Ideenwettbewerb ein geeignetes Verfahren dar. Nach Klärung der Nutzungsrechte des prämierten Entwurfes sowie budgetärer und personeller Ressourcen könnten auch diese Wettbewerbsprojekte als Grundlage für weitere Planungsschritte bis hin zu Umsetzung dienen.

Wettbewerbs-
beiträge

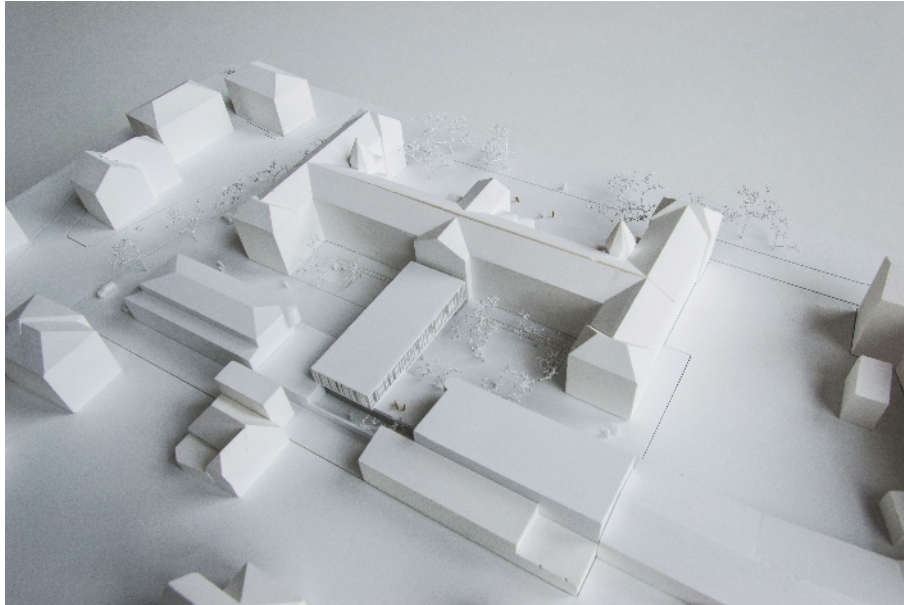
Alle geladenen Büros gaben ihre Projekte (Pläne und Modelle) termingerecht ab. Am 21.2.2019 fand die abschließende Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge statt. In mehreren Wertungsdurchgängen vergab die Jury schließlich zwei Anerkennungen und drei Preisränge (Platzierungen 1 bis 3).

⁷⁸ Wettbewerbsstandard Architektur (WSA 2010), Neuauflage der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen 2022.

⁷⁹ Vgl. Heid, Reisner, Deutschmann, Hofbauer (Hrsg.): BVergG 2018 - Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018. Verlag Österreich, Wien, 2019.

Siegerprojekt Das Siegerprojekt sah einen neuen Lesesaal im Innenhof als zentrales Element vor, das eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Hauptgebäude mit dem Eingangsbereich im Norden und den Speichergebäuden im Süden darstellte. Im Bereich des abzureißenden Stöcklgebäudes sowie anstelle des bisherigen Lesesaals sollten Archivdepots entstehen.

Bild 4: Modellfoto des Siegerprojektes, Blickrichtung Nordwest (Quelle: Land Tirol)



<p>Erwartbare Mehraufwendungen bei etappenweiser Umsetzung</p>	<p>Der Entwurf erfüllte sowohl den Bedarf an Speicherkapazitäten als auch die städtebaulichen Vorgaben einer ganzheitlichen Betrachtung des Areals. Die Wettbewerbsjury würdigte dies entsprechend mit der Wahl zum Siegerprojekt. Bei einer - aus budgetären Gründen, da ja zunächst nur der Speicher-Neubau finanziell abgesichert war - etappenweisen Ausführung des Siegerprojektes und der Gliederung in mehrere Bauabschnitte (nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel) waren jedoch aus Sicht des LRH kostenwirksame Mehraufwendungen z.B. für eine mehrfache Baustelleneinrichtung oder auf Grund von Schnittstellen-Problemen (z.B. bei der Elektro-, Haus- und Klimatechnik) zu erwarten.</p>
<p>Absichtserklärung und Verhandlungsverfahren</p>	<p>Gemäß der Absichtserklärung im „Allgemeinen Teil“ der Wettbewerbsunterlagen beabsichtigte der Auslober (das Land Tirol), nach Abschluss des Wettbewerbes mit dem Gewinner Verhandlungen über die Beauftragung der Architektenleistungen zu führen. In diesem Verfahren waren die weiteren Vertragsbedingungen festzulegen. Gegebenenfalls konnte der Auslober auch die Übernahme eines Generalplanervertrages verlangen – was die Verhandlungspartner so auch vereinbarten.</p>

6.4. Planungsphase

Start der Planungsphase	Nachdem der Verfasser des Siegerprojektes im Anschluss an die Jurysitzung am 21.2.2019 über sein erfolgreiches Abschneiden informiert wurde, fand am 12.3.2019 die erste Besprechung des Planungsteams, der Abteilung Hochbau als Bauherrenvertreter und des TLA statt. Hierbei wurde nochmals das Siegerprojekt präsentiert und seitens des Nutzers seine Anforderungen an den Speicher-Neubau und den neuen Lesesaal übermittelt.
Lesesaal als Mehrzwecksaal	Dabei hob das TLA erstmals auch die multifunktionale Gestaltung und Einrichtung des Lesesaals (z.B. mit Beamer, Leinwand, Rednerpult) sowie die geplante Nutzung als Mehrzwecksaal für interne und externe Veranstaltungen und Schulungen hervor.
Sanierungsbedarf Speicherbestand	<p>Während der Grundlagenanalyse zur Objektplanung gewann das Planungsbüro weitere Erkenntnisse über notwendige Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Bestandes. So kam z.B. zu Tage, dass die natürliche Klimatisierung der Speicher nicht funktionierte und nur manuell durch persönliches Lüften und das Aufstellen von Heizgeräten und Entfeuchtern einigermaßen zu bewerkstelligen war.⁸⁰ Zudem bestand Gefahr in Verzug, da Heizungsleitungen und Regenrohre durch die Archivräume führten, was im Falle eines Defekts zu weitreichenden Folgen (z.B. Schädigung der Archivalien durch Wasserzutritt) führen könnte.</p> <p>Im Zuge des Neubauprojektes sollten daher auch die bestehenden Speichergebäude adaptiert sowie bau- und klimatechnisch auf einen zeitgemäßen Standard gebracht werden.</p>
Planungsumfang	<p>Dem Wettbewerbsergebnis folgend war somit ein zeitgemäßes Gebäude mit hoher Nutzerqualität zu errichten, welches den Anforderungen an einen modernen Archivbetrieb entsprach. Ergänzt um den erkannten Sanierungsbedarf stellten sich die zu planenden Maßnahmen in folgendem Umfang dar:</p> <ul style="list-style-type: none">• Neubau eines Speichergebäudes zwischen den Speichern 1 und 2 mit Archivflächen, Büros und Nebenräumen,• Neubau eines Lesesaals in Brückenform zwischen dem historischen Hauptgebäude und dem neu zu errichtenden Speichergebäude,• Adaptierung des Hauptgebäudes für Eingang, Empfang, Büros und Nebengebäude,

⁸⁰ Beim Neubau der Speicher 1 bis 4 setzte man auf das damals bewährte sogenannte Kölner Modell, einer natürlichen bauphysikalischen Klimatisierungslösung, die möglichst selbstregulierend und mit wenig zusätzlicher Klimatechnik auskam und für ein stabiles, saisonal gleitendes Magazin Klima mit Temperatur- und Feuchtwerten im Idealbereich sorgen sollte. Die klimatischen Bedingungen und Veränderungen in der jüngeren Vergangenheit setzten der Selbstregulierung jedoch Grenzen.

- bauliche und haustechnische Sanierung der bestehenden Archivflächen in den Speichern 1 und 2 sowie den Speichern 3 und 4 (Umbau des bisherigen Lesesaals) sowie
- eine dem Anspruch des TLA gerechte Gestaltung der Freibereiche im Innenhof sowie in den Vor- und Eingangsbereichen in der Templ- und Michael-Gaismair-Straße.

Kostenschätzung Auf Grund dieser Maßnahmen ermittelte das Planungsbüro mit seinen Fachplanern eine Kostenschätzung für die Errichtungskosten iHv 16,6 Mio. € brutto (Stand 28.5.2019). Wegen des noch niedrigen Standes der Detaillierung gab der Planer eine Toleranzbreite von $\pm 20\%$ an.

Tab. 23: Kostenschätzung, Stand 28.5.2019, Preisbasis Mai 2019 (Beträge in €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Teilprojekt	Kosten
Neubau Speicher 6 und Neubau Lesesaal	6.081.810
3. Untergeschoß Speicher 6 - Lüftungszentrale für Speicher 3, 4 und 6	489.450
Sanierung und Adaptierung Speicher 1 und 2	2.176.100
Adaptierung Speicher 4, 1. Untergeschoß, alter Lesesaal	540.450
Sanierung und Adaptierung Speicher 3 und 4, 1. und 2. Untergeschoß	1.279.500
Sanierung Dachaufbau Speicher 3 und 4	357.000
Außenanlagen Michael-Gaismair-Straße	422.900
Außenanlagen Templstraße	300.500
Baukosten (Kostenbereich 1-6) netto	11.647.710
Planungsleistungen (15 % der Baukosten)	1.747.156
Projektnebenleistungen (4 % der Planungsleistungen)	69.886
Reserve (3 % der Baukosten, Planungs- und Projektnebenleistungen)	403.943
Errichtungskosten netto	13.868.695
20 % Mehrwertsteuer	2.773.739
Errichtungskosten brutto	16.642.434

Bewertung - Projektänderung Der LRH stellte wiederholt einen gegenüber dem Grundsatzbeschluss vom 4.4.2017 stark erweiterten Planungsumfang und damit eine wesentliche Änderung des ursprünglichen Projektes fest. Sowohl hinsichtlich des Projektumfangs (Neubau Speicher, Neubau Lesesaal und Sanierung der Bestandsspeicher) als auch der Kostenermittlung war auf Grund des nun ganzheitlichen Projektes kein Vergleich mehr mit dem ursprünglichen Projekt (Erweiterung Speicherkapazität) auf Basis der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2008 möglich.

Nach wie vor war aber lediglich die Errichtung neuer Archivflächen iHv 5,5 Mio. € brutto (inkl. einer Kostentoleranz von $\pm 10\%$) budgetär abgesichert.

Befürwortung der Projektkommission	Auf Grund dieser maßgeblichen Änderungen im Projekt gegenüber dem Regierungsbeschluss vom 4.4.2017 war gemäß den Hochbaurichtlinien des Landes Tirol die Projektkommission erneut mit dem Thema zu befassen. Am 13.8.2020 sprach sich diese einstimmig auch für das geänderte Projekt und für die Einbringung eines weiteren Regierungsantrages aus.
Bewertung - Beschluss-Antrag verspätet bei der Projektkommission	Da bereits die Wettbewerbsaufgabe sowohl hinsichtlich des Raum- und Funktionsprogrammes als auch bezüglich sonstiger wesentlicher Belange des Projektes (gesamtheitliche Betrachtung des Areals) den mit Regierungsbeschluss von 4.4.2017 vorgegebenen Rahmen deutlich überstieg, war gemäß den Hochbaurichtlinien und aus Sicht des LRH der gegenständliche Beschluss-Antrag bereits vor der Wettbewerbsauslobung am 14.11.2018 bei der Projektkommission einzubringen gewesen.
2. Beschluss der Tiroler Landesregierung	Am 6.10.2020 beschloss schließlich die Tiroler Landesregierung, ergänzend zum Regierungsbeschluss von 4.4.2017, den Neubau des Speichergebäudes, des Lesesaals und die erforderliche Bestandssanierung auf Basis des geänderten Planungsumfanges und der (aufgerundeten) Kostenschätzung der Errichtungskosten iHv 16,65 Mio. € brutto (zzgl. ± 15 % Kostentoleranz ⁸¹ und einer jährlichen konjunkturebedingten Indexsteigerung von 5 %).
Projekt-sicherungsvertrag	Im Anschluss an den Regierungsbeschluss unterzeichneten das Land Tirol und das Generalplaner-Team einen Projektsicherungsvertrag (ohne Datum), mit dem die wesentlichen zu realisierenden Projektinhalte festgeschrieben wurden. Ein schriftlicher Vertrag über die Übernahme der Generalplanerleistung lag noch nicht vor – dieser wurde erst am 7.4.2021 von den Vertragspartnern unterfertigt (siehe auch in Kapitel 6.8).
Bauablauf-planung und Nutzer-abstimmung	Neben dem Abgleich der Architektur- und Fachplanungen umfasste die Planungsphase insbesondere auch den Bauablauf. In Abstimmung mit dem Nutzer waren die Bauphasen derart festzulegen, dass eine möglichst reibungslose Umsetzung des Projektes unter laufendem Archivbetrieb möglich wurde.

6.5. Einreichprojekt

Baubeschreibung	Mit Antrag vom 24.11.2021 suchte das Land Tirol beim Magistrat der Stadt Innsbruck um Erteilung der Baubewilligung für den Neubau des Speichers 6, den Lesesaal sowie die Sanierung der Bestandsgebäude im Anwesen Michael-Gaismair-Straße 1 an.
-----------------	--

⁸¹ Da das Projekt im Einflussbereich der COVID-19-Maßnahmen stand und allfällige Auswirkungen auf die Kosten (z.B. für Schutzbekleidung, Einhaltung von Abstandsregeln, Einfluss auf Materialbeschaffungen und Auswirkungen auf Terminpläne) nicht abzuschätzen waren, setzte die Abteilung Hochbau die Kostentoleranz um 5 % höher, somit mit ± 15 %, an.

Das Einreichprojekt war wie folgt beschrieben:

- **Neubau:**
 - zwischen den Beständen Speicher 1 und 2 Neubau des Speichers 6 mit drei unterirdischen Geschoßen und einem Erdgeschoß, maximale Abmessung des Speichers 6 mit 36,07 m x 15,54 m,
 - nördlich entlang des gesamten Gebäudes (Bestandsspeicher 1 und 2 sowie dazwischen Neubau Speicher 6) Gang mit Glasfassade,
 - Erschließung über zentrales Treppenhaus, welches über den neuen Lesesaal im 1. Obergeschoß zu erreichen ist,
 - brückenartiger Bau des Lesesaals, ergänzt durch Räume für Beratung und Aushub, als Verbindung zum Hauptgebäude im Norden, maximale Abmessung des Lesesaals mit 31,79 m x 12,95 m,
- **Umbau:**
 - Errichtung mehrerer Zwischenwände in den Speichern 3 und 4,
 - Verschließen von Fenstern und Öffnungen in den Speichern 2, 3 und 4,
 - Abbruch der Glaspysamiden und Oberlichten (Belichtung des alten Lesesaals) im Hofbereich sowie Verschließen der Öffnungen,
 - Umgestaltung des Eingangsbereichs des Hauptgebäudes,
 - Abbruch der bestehenden Dächer der Speicher 1 und 2 sowie Neuerichtung extensiv begrünter Flachdächer,
 - nach Verschießen der Fenster und Öffnungen an den Speichern 1 und 2 Anbringung des Wärmedämmverbundsystems,
- **Außenanlagen:**
 - nordseitig vor dem Amtsgebäude Abbruch der Schrankenanlage und Bepflanzung der Anlage,
 - Schaffung von Grünanlagen im Hof zwischen Hauptgebäude und Speichern sowie
 - Neugestaltung der Innenhofeinfahrt.

Projektänderung Photovoltaik-Anlage

Noch vor dem Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung im November 2021 brachte das Land Tirol durch die Abteilung Hochbau im Sinne der Energieautonomie 2050⁸² den Wunsch nach einer Photovoltaik-Anlage hervor. Da es bei diesbezüglichen Anpassungen der Planung zu einer späteren Einreichung der Bauunterlagen und somit zu Verzögerungen beim Erhalt des Baubescheides gekommen wäre, wurde das Projekt zunächst ohne diese Anlage eingereicht.

Seitens der Stadtplanung wurden im Bewilligungsverfahren die begrünten Flachdächer der Bestandsspeicher 1 und 2 gemäß der Einreichplanung als positiv gesehen – nicht aber eine allfällige Montage von Photovoltaik-Anlagen.

Nach der Ausarbeitung der Planunterlagen für die Photovoltaik-Anlagen auf den Flachdächern der Bestandsspeicher 1 und 2 sowie auf dem neuen Lesesaal suchte die Abteilung Hochbau am 9.10.2023 um Begutachtung der Pläne und Prüfung, ob die Umsetzung einer derartigen Anlage grundsätzlich nicht doch als sinnvoll erachtet werde, an.

Bis zum Abschluss der gegenständlichen Überprüfung des LRH war eine diesbezügliche Entscheidung der zuständigen Magistratsabteilung der Stadt Innsbruck noch offen.

6.6. Bewilligungen

Änderung Bebauungsplan

Auf Grund der geplanten Maßnahmen war zunächst der Bebauungsplan auf das Bauvorhaben abzustimmen. Die Erlassung eines geänderten Bebauungsplanes für die bauliche Erweiterung des TLA lag aus folgenden Gründen im öffentlichen Interesse:

- das TLA war der bedeutendste Aufbewahrungsort für ungedrucktes historisches sowie rezentes Schriftgut des Bundeslandes Tirol,
- es dokumentierte die Geschichte Tirols und seiner Menschen in den vergangenen tausend Jahren,
- es verwahrte die wichtigsten Informationen zur Vergangenheit und Gegenwart Tirols,
- das Projekt war wesentlich für die notwendige Erweiterung des Speicher-raums zur Sicherung von Archivgut sowie
- das Projekt führte zu einer wesentlichen Verbesserung der Bereitstellung des Archivgutes für die NutzerInnen am gegenständlichen Standort.

Damit stand die Erstellung des geänderten Bebauungsplanes im Einklang mit den Zielen der öffentlichen Raumordnung (Tiroler Raumordnungsgesetz idgF).

⁸² Das Land Tirol beschloss im Jahr 2014 (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 17.6.2014, Zl. IIIa1-E-23.015/31; FIN-1/103/568-2014; Beschluss des Tiroler Landtages vom 1.10.2014, GZ 261/2014) die Dachmarke „Tirol 2050 energieautonom“ und setzte sich zum energiepolitischen Ziel, bis zum Jahr 2050 unabhängig von fossilen Energieträgern zu sein und seinen Energiebedarf aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen klimaschonend zu decken. Dazu sollte auch der Ausbau erneuerbarer Energieträger, wie die Sonnenenergie, beitragen.

Die Abteilung Hochbau des Landes Tirol stellte am 10.5.2019 in ihrer Funktion als Bauherrenvertreter bezüglich des Neubaus des Speichergebäudes einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes am Areal des TLA. Die Abklärung weiterer Details erfolgte über das Planungsbüro, welches am 29.5.2020 der Stadtplanung einen aktuellen Vorentwurf übermittelte.

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck beschloss am 8.10.2020 die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. WI-B38 für den Bereich des Archiv-Areals. Innerhalb der Frist zur Stellungnahme (17.11.2020) langten Einsprüche gegen den Entwurf ein, insbesondere bezüglich des Erhalts der südlichen Mauerbepflanzung.

Nach der Umplanung des Bereichs an der südlichen Grundstücksgrenze mit der Installation von Rankhilfen für den Efeu-Bewuchs und Fledermaus-Nistkästen (in Abstimmung mit dem Landesumweltanwalt) beschloss der Innsbrucker Gemeinderat am 22.4.2021 die Auflage des zweiten Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes.

Der Innsbrucker Gemeinderat beschloss schließlich am 15.7.2021 die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. WI-B38 im Bereich des Areals des TLA, die am 3.8.2021 in Kraft trat.

Dienstbarkeit
des Bauverbotes

Zur Absicherung der Zielsetzungen des Bebauungsplanes, dass auf dem Grundstück kein anderes als das gegenständliche Projekt realisiert wird, räumte das Land Tirol für sich und seine allfälligen Rechtsnachfolger zugunsten der Stadt Innsbruck die Dienstbarkeit des Bauverbotes unentgeltlich ein. Ausgenommen davon waren jene Baumaßnahmen, die zur Realisierung des Projektes notwendig waren. Den Dienstbarkeitsvertrag unterzeichneten die Vertragspartner Land Tirol und Stadt Innsbruck am 2.7.2021 und am 25.7.2021. Die Stadt Innsbruck verpflichtete sich dabei zur Löschung der Dienstbarkeit des Bauverbotes, wenn das Land Tirol ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachgekommen ist.

Abbruchanzeige
Stöcklgebäude

Das Land Tirol zeigte mit Eingabe am 30.7.2019 beim Magistrat der Stadt Innsbruck den Abbruch des Stöcklgebäudes an. Innerhalb eines Jahres mussten die Arbeiten begonnen werden. Auf Grund der Verzögerungen u.a. im Zusammenhang mit der Änderung des Baubauungsplanes verlor die Abbruchanzeige ihre Wirksamkeit.

Mit Eingabe am 30.4.2021 zeigte das Land Tirol erneut den Abbruch des Stöcklgebäudes beim Magistrat der Stadt Innsbruck an (zur Kenntnis genommen mit Schreiben vom 4.6.2021). Die Arbeiten begannen im Juli 2021, die Abnahme und damit die Beendigung der Arbeiten fand im Oktober 2021 statt. Am 14.6.2022 wurde schließlich auch die Vollendung des Abbruchs der Bau- und Feuerpolizei bekanntgegeben.

Hinweis - sofortige Vollendungs- meldung	Der LRH wies darauf hin, dass gemäß den Bestimmungen des Abbruchbescheides die Vollendung der Arbeiten sofort der Bau- und Feuerpolizei zu melden war. In gleicher Weise war gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Tiroler Bauordnung ⁸³ die Vollendung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen.
Anregung - Vollständigkeit der Bauunter- lagen und Fristenwahrung	Zur Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes durch eine mehrmalige Bauanzeige oder Nachreichungen von Unterlagen regte der LRH an, vor der Einreichung von bewilligungs- oder anzeigespflichtigen Bauvorhaben das Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen zu prüfen. Der LRH verwies dabei auf die Tiroler Bauordnung und die Bauunterlagenverordnung ⁸⁴ idgF. Weiters regte der LRH, auch bezüglich bewilligungs- oder anzeigepflichtiger Bauvorhaben, stets zur Fristenwahrung an.
Bauanzeige Umbau Speicher 4	Am 23.8.2021 erfolgte die Bauanzeige für die vorgezogenen Maßnahmen zum Umbau des Speichers 4 im 2. Untergeschoß. Dies wurde auf Grund der fehlenden Tragfähigkeit der Geschoßdecken des Speichers 3 erforderlich. Um hier die Untergeschoße unterstellen zu können und eine Befahrbarkeit des Innenhofes mit Baustellenfahrzeugen zu ermöglichen, war zunächst Speicher 4 zur Auslagerung der Archivalien herzurichten (siehe auch Nachtragsforderungen des Generalplaners in Kapitel 6.8). Die Bauvollendung wurde am 29.8.2022 angezeigt.
Baubewilligung Neubau Speicher 6 und Lesesaal	Mit Antrag vom 24.11.2021 suchte das Land Tirol um Erteilung der Baubewilligung für den Neubau des Speichers 6 und den Lesesaal sowie der Sanierung des Bestandsgebäudes auf Basis des Einreichprojektes an. Ergänzend dazu und nach dem Hinweis auf noch fehlende Unterlagen suchte das Land Tirol am 14.1.2022 um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage an. Die Bewilligung wurde mit Bescheid vom 15.6.2022 erteilt. Mit Schreiben vom 17.6.2022 erteilte der Magistrat der Stadt Innsbruck die beantragte Baubewilligung. Das Bauvorhaben entsprach somit den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften. Auf Grund der wasserrechtlichen Bewilligung galt eine Baufertigstellungsfrist bis zum 31.12.2024 (bei sonstigem Verlust der wasserrechtlichen Bewilligung).

⁸³ Kundmachung der Landesregierung vom 19.4.2022 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2018 (Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022 idgF.

⁸⁴ Verordnung der Landesregierung vom 9.7.2024 über den Inhalt und die Form der Unterlagen von Bauansuchen und Bauanzeigen (Bauunterlagenverordnung 2024), LGBl. Nr. 42/2024.

Gemäß einer überarbeiteten Bauzeitplanung (Stand 5/2024) sollte die Baufertigstellung entgegen dieser Baufertigstellungsfrist voraussichtlich erst im Herbst 2025⁸⁵ erfolgen. Auf Nachfrage des LRH gab die Abteilung Hochbau an, schriftlich bei der zuständigen Magistratsabteilung der Stadt Innsbruck um Fristverlängerung angesucht zu haben, um dem Verlust der wasserrechtlichen Bewilligung und in weiterer Folge der Wiederaufnahme des Bauverfahrens entgegenzuwirken.

Teilbenützungsbewilligung Lesesaal Auf Grund der am 23.4.2024 stattgefundenen Baurevision erteilte der Magistrat der Stadt Innsbruck mit Bescheid vom 27.6.2024 die Teilbenützungsbewilligung für den Lesesaal und die drei Büroräume im östlichen Erdgeschoß des Speicher-Neubaus.

6.7. Projektorganisation

Projektbeteiligte

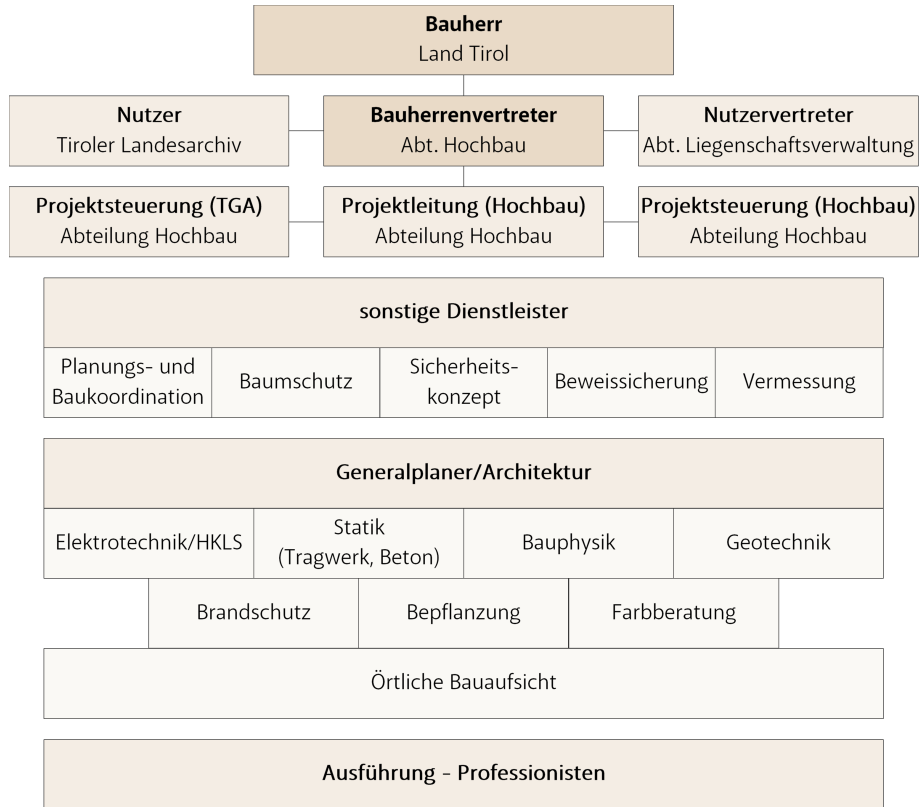
Bauherr und Nutzer	Bei dem Projekt trat das Land Tirol, vertreten durch die Abteilung Hochbau, als Bauherr auf. Als Nutzer agierte das TLA und als deren Vertretung die Abteilung Liegenschaftsverwaltung.
Projektleitung und -steuerung	Die Projektleitung und -steuerung für den Hochbau sowie die der technischen Gebäudeausstattung (kurz: TGA) lagen in der Verantwortung der Abteilung Hochbau. Unterstützt wurde diese durch verschiedene Dienstleister.
Generalplanung	Als Generalplaner oblagen dem beauftragten Wettbewerbssieger und seinem Fachplaner-Team alle der Grundlagenermittlung nachfolgenden Leistungsphasen gemäß LM.VM ⁸⁶ - vom Vorentwurf (Leistungsphase 2) über die Örtliche Bauaufsicht (Leistungsphase 8) bis zur Objektbetreuung (Leistungsphase 9).
Ausführung	Die Umsetzung der Planungen und die Ausführung des Bauvorhabens erfolgten schließlich durch die verschiedenen Professionisten (z.B. Baumeister, Elektro- und Heizung-Klima-Lüftung-Sanitär (kurz: HKLS)-Installation, Holz- und Stahlbau).

⁸⁵ Die voraussichtliche Baufertigstellung im Herbst 2025 nannte die Abteilung Hochbau im Regierungsantrag bezüglich der Budgeterhöhung für unvorhersehbare Zusatzmaßnahmen vom 28.5.2024, beschlossen von der Tiroler Landesregierung am 11.6.2024.

⁸⁶ Die „Leistungsmodelle.Vergütungsmodelle“ (LM.VM.2014 sowie die LM.VM.2023 als Aktualisierung), herausgegeben vom Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz, definierten sämtliche Leistungsbilder aller Fachbereiche von Planungsleistungen.

Organigramm Die Projektorganisation verdeutlichte folgendes Organigramm:

Bild 5: Projektorganigramm (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)



Bauphasenplanung

Bauphasenplan Zur Umsetzung des Projektes legten Auftraggeber, Nutzer und Planer mehrere, voneinander abhängige Bauphasen fest:

Tab. 24: Bauphasen der Projektumsetzung (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Bauphase	Baumaßnahme
-	Aufschließung Bauplatz: Abbruch Stöcklgebäude
Bauphase I	Vorgezogene Maßnahmen Sanierung und Umbau Speicher 4.2
Bauphase II	Vorleistungen Neubau Speicher 6, Baugrubenaushub und Baugrubensicherung
Bauphase III	Neubau Speicher 6 und Lesesaal, Umbau Eingangsbereich und Haupttreppenhaus Hauptgebäude, Umbau Technikraum Elektro EG Hauptgebäude, vorgezogene Maßnahmen Speicher 1 & 2, Umbau Kollektorgang Bestand Speicher 3 & 4
Bauphase IV	Umbau Lesesaal alt zu Speicher 4.1a & b
Bauphase V	Sanierung Speicher 3 und Fertigstellung Speicher 4.2
Bauphase VI	Sanierung Speicher 2
Bauphase VII	Sanierung Speicher 1
-	Außenanlagen (in Abschnitten entsprechend Baufortschritt)

Die Abhängigkeiten der Bauphasen ergaben sich aus den Arbeiten unter Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes. Dabei verblieben die Archivalien in den Speicherräumen am Areal der Michael-Gaismair-Straße 1. Es waren dazu zunächst Ausweichräume zu schaffen, um die Archivalien umzulagern und so das Baufeld für die jeweilige Bauphase frei zu räumen.

Ausführung
nicht Prüfungs-
gegenstand

Die Ausführungsvorbereitung und die Ausführung mit der Umsetzung dieser Bauphasen sowie der Projektabschluss waren nicht Gegenstand der Prüfung des LRH und wurde daher nicht weiter betrachtet.⁸⁷

6.8. Auftragsvergaben und Abrechnung

Übersicht
Beauftragungen

Die Projektleitung (Abteilung Hochbau) und die Örtliche Bauaufsicht führten – unabhängig voneinander – Übersichten über die Auftragsvergaben in dem gegenständlichen Projekt. Neben den jeweiligen Hauptaufträgen, gruppiert nach den Kostenbereichen gemäß ÖNORM B 1801-1, waren auch Leistungsänderungen (Zusatzaufträge) diesen Aufträgen zugeordnet und die jeweiligen Abrechnungen (Teil- und Schlussrechnungen) erfasst.

Kritik –
mündliche
und verspätete
Auftragsvergaben

Der LRH stellte kritisch fest, dass besonders im Kostenbereich 1 – Aufschließung und im Kostenbereich 7 – Planungsleistungen Aufträge mit nur mündlicher Vergabe dokumentiert waren. Weiters stellte er fest, dass andere Aufträge auch erst nach der Leistungserbringung und Rechnungslegung schriftlich erteilt wurden.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, im Sinne der Rechtssicherheit immer vor Leistungsbeginn die entsprechenden Vertragsgrundlagen schriftlich zu fixieren. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten wären so Rechte und Pflichten der Leistungserbringung nachweislich dokumentiert. Bezüglich des Vertragsabschlusses verwies der LRH auch auf den internen „Leitfaden für den Abschluss von Werkverträgen und die weitere Abwicklung“⁸⁸ sowie die Dokumentationspflichten gemäß Bundesvergabegesetz (idgF) und der Direktvergaberichtlinie des Landes Tirol.

*Stellungnahme
der Regierung*

Bezugnehmend auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Sinne der Rechtssicherheit immer vor Leistungsbeginn die entsprechenden Vertragsgrundlagen schriftlich zu fixieren, da so im Falle von Rechtsstreitigkeiten Rechte und Pflichten der Leistungserbringung nachweislich dokumentiert wären, wobei der LRH bezüglich des Vertragsabschlusses auch auf den internen „Leitfaden für den Abschluss von Werkverträgen und die weitere Abwicklung“ sowie die Dokumentationspflichten gemäß Bundesvergabegesetz (idgF) und der Direktvergaberichtlinie des Landes Tirol verwies, wird mitgeteilt, dass diese Empfehlung umgesetzt wird. Dieses Projekt hat in der Entwicklungsphase eine Dynamik entwickelt, welche dazu

⁸⁷ Projektphasen des Bauprojektmanagements gemäß dem Zeitstrukturmodell der Leistungsmodelle - Vergütungsmodelle (LM.VM).

⁸⁸ Die Bestimmung „... Der Vertrag ist jedenfalls vor Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer der Abteilung Justizariat zur Unterfertigung vorzulegen. ...“ für den Abschluss von Werkverträgen war aus Sicht des LRH auch bei Dienstleistungsverträgen anzuwenden.

geführt hat, dass wesentlich von der ursprünglichen Aufgabenstellung (Neubau Speicher 6) abgewichen wurde.

Auch wenn all diese Abweichungen begründbar sind und schlussendlich zu einem richtigen Ergebnis geführt haben, hätte man die dafür erforderlichen Beschlüsse in ein Gesamtprojekt zusammenführen müssen und nicht schrittweise abarbeiten dürfen. Dieser Umstand hat auch dazu geführt, dass die Vertragsgrundlage nicht vor Leistungsbeginn fixiert werden konnte.

In Entsprechung dieser Empfehlung wird künftig die Projektentwicklung wesentlich kritischer geprüft. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der Projektkommission wurde bereits vereinbart, dass eine Plausibilitätsprüfung (Projektumfang, Projektkosten udgl.) im Bedarfsfall durch Externe vorzunehmen ist.

Eine Dokumentationspflicht wurde in der Abt. Hochbau bereits eingeführt und speziell bei der Direktvergabe ein „Vieraugenprinzip“ (im ELAK) installiert, welches sicherstellen soll, dass die Richtlinien des Landes Tirol umgesetzt werden.

Replik	Hinsichtlich der kritischen Prüfung der Projektentwicklung merkte der LRH an, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nur im Ausnahmefall zur Plausibilitätsprüfung externe ExpertInnen hinzuzuziehen. Im Regelfall sollten die Kompetenzen und das Fachwissen von ExpertInnen der Landesverwaltung eine Kontrolle im Sinne des Vieraugenprinzips gewährleisten.
Hinweis - Leitfaden zum Management von Bauprojekten	Für eine transparente, nachvollziehbare und rechtskonforme Abwicklung von öffentlichen Bauvorhaben wies der LRH auf den Leitfaden zum Management von Bauprojekten ⁸⁹ des Rechnungshofes Österreich mit entsprechenden Handlungsanleitungen hin.
Ausgewählte Aufträge	Im Folgenden stellte der LRH die Vergabeverfahren und Abrechnungen ausgewählter Aufträge im Rahmen der Projektvorbereitung und der Planungsphase dar.
	Vorstudie
Auftrag	Im Zuge der Projektentwicklung und in Vorbereitung der Sitzung der Projektkommission am 10.4.2008 ließ sich die Abteilung Hochbau eine Vorstudie zur Erweiterung des TLA erstellen. Diese wurde am 4.4.2008 übermittelt. Für diesen Auftrag konnten dem LRH weder eine Auftragswertschätzung noch ein Angebot sowie Unterlagen zur Auftragserteilung vorgelegt werden. Ebenso waren keine Belege zur Rechnungslegung und Abrechnung zu finden.
Hinweis – Schriftform	Aus Gründen der beiderseitigen Rechts- und Vertragssicherheit verwies der LRH auf seine Empfehlung zur Verschriftlichung der Vertrags- und Abrechnungsgrundlagen.

⁸⁹ Der Rechnungshof Österreich veröffentlichte im Jahr 2018 den Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten - Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes“. Dieser fasste das Wissen und die Erfahrungen aus 55 Prüfungen von Bauprojekten des Rechnungshofes zusammen (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_2/Bauleitfaden.html [18.07.2024]).

Machbarkeitsstudie

- Beauftragung** Auf Grund des Beschlusses der Projektkommission vom 10.4.2008 beauftragte die Abteilung Hochbau im Wege der Direktvergabe einen weiteren Architekten mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie und eines Vorentwurfes iHv € 42.000 brutto. Das Zuschlagsschreiben war auf den 16.2.2009 datiert - seine Honorarrechnung auf den 10.2.2009. Die Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des TLA lag bereits im Dezember 2008 vor und wurde der Projektkommission am 26.2.2009 präsentiert.
- Auftrag nach Leistungserbringung** Wie der LRH bereits kritisch feststellte, erfolgte die schriftliche Auftragserteilung hier erst nach der Leistungserbringung und nach Rechnungslegung. Zudem waren weder eine Auftragswertschätzung noch Vergleichsangebote oder unverbindliche Preisauskünfte dokumentiert, was nicht den Vorschriften des damaligen BVergG 2006 idgF sowie der Direktvergaberichtlinie des Landes Tirol entsprach.
- Der LRH verwies auch hier auf seine Empfehlung einer rechtzeitigen schriftlichen Beauftragung.
- Abrechnung** Die Leistung wurde auf Basis der Honorarnote vom 10.2.2009 und entsprechend der Auftragssumme iHv € 42.000 brutto abgerechnet.

Wettbewerbs- und Verfahrensbetreuung

- Beauftragung** Die Abteilung Hochbau beauftragte am 16.2.2018 – nach Abfrage von zwei Angeboten im Juni 2017 – ein Architekturbüro im Wege der Direktvergabe mit der Verfahrensbetreuung des Realisierungswettbewerbes iHv € 16.279 brutto.
- Abrechnung** Für die Leistungen der Wettbewerbsbetreuung wurde nach dem tatsächlichen Stundenaufwand in vier Teilrechnungen ein Betrag iHv € 26.399 brutto (+ 62 %) abgerechnet.
- Mehrkosten resultierten aus der Planungskomplexität (z.B. Vorgaben des Innsbrucker Gestaltungsbeirates) bei der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen.
- Kritik – keine Vertragsanpassung** Der LRH stellte fest, dass eine Anpassung des Hauptauftrages vom 16.2.2018 durch die schriftliche Beauftragung dieser Mehrleistungen nicht erfolgte.
- Hinweis - Schriftform** Der LRH verwies abermals auf seine Empfehlung zur Verschriftlichung sämtlicher Vertragsunterlagen, auch von Leistungsabweichungen. Bezüglich der Änderung des Leistungsumfanges und deren Anerkennung verwies er weiter auf die Vorschriften der ÖNORM A 2060⁹⁰.

⁹⁰ ÖNORM A 2060 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen. Ausgabe 1.5.2023. Gemäß Kapitel 7.5 waren alle Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, nur dann zu vergüten, wenn der Auftraggeber sie nachträglich anerkennt oder wenn sie wegen Gefahr in Verzug erforderlich waren.

Realisierungswettbewerb

Geladener Wettbewerb im Unterschwellenbereich	Auf Basis des Kostenrahmens für die Speichererweiterung iHv rd. 5,0 Mio. € brutto (gemäß Regierungsbeschluss vom 4.4.2017) führte das Land Tirol einen geladenen einstufigen anonymen Realisierungswettbewerb im Unterschwellenbereich gemäß § 12 Abs. 2 BVergG 2018 durch. 16 TeilnehmerInnen wurden zur Abgabe einer Wettbewerbsarbeit eingeladen.
Auftragswert-schätzung	Als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geschätzten Auftragswertes (Planerhonorar) gemäß der Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002) legte die Abteilung Hochbau im März 2016 die Baukosten für die Speichererweiterung – da nur diese als tatsächlicher Realisierungsteil der Wettbewerbsaufgabe galt - iHv 3,2 Mio. € netto zu Grunde. Daraus ermittelte sie ein Planerhonorar iHv € 160.000 netto (= 5 % der Bemessungsgrundlage). Zuzüglich der Aufwandsentschädigung iHv € 3.400 netto/TeilnehmerIn (16 Mal) und der Preisgelder iHv € 2.000, € 1.500 und € 1.000 für die Plätze 1 bis 3, jeweils netto, lag der geschätzte Auftragswert bei € 218.900 – somit unterhalb des Schwellenwertes für die Durchführung von Wettbewerben iHv € 221.000 netto ⁹¹ .
Kritik – Anwendung der HOA	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes auf Basis der HOA erfolgte, die jedoch bereits seit 1.1.2007 außer Kraft⁹² war.</p> <p>Zudem stellte der LRH fest, dass selbst bei der Anwendung dieser HOA unter Zugrundelegung der Schwierigkeitsklasse 5 (u.a. für Archivbauten) ein Honorarsatz iHv 6,24 % anzuwenden gewesen wäre. Bei voller Planungsleistung (Vorentwurf bis geschäftliche Oberleitung) hätte sich ein Planerhonorar iHv € 199.680 netto ergeben. Zuzüglich der Preisgelder und Zahlungen an die WettbewerbsteilnehmerInnen iHv € 58.900 netto wäre somit der Schwellenwert iHv € 221.000 netto für die Durchführung von Wettbewerben überschritten.</p>
Stellungnahme der Regierung	<i>Hinsichtlich der Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes auf Basis der HOA erfolgte, die jedoch bereits seit 01.01.2007 außer Kraft war sowie dass selbst bei der Anwendung dieser HOA unter Zugrundelegung der Schwierigkeitsklasse 5 (u.a. für Archivbauten) ein Honorarsatz iHv 6,24 % anzuwenden gewesen wäre und sohin bei voller Planungsleistung (Vorentwurf bis geschäftliche Oberleitung) sich ein Planerhonorar iHv € 199.680 netto ergeben hätte und zuzüglich der Preisgelder und Zahlungen an die WettbewerbsteilnehmerInnen iHv € 58.900 netto somit der Schwellenwert iHv € 221.000 netto für die Durchführung von Wettbewerben überschritten gewesen wäre, wird festgehalten, dass auf diese Kritik bereits reagiert wurde, indem man, wie am Beispiel „Erweiterung der TFBS Kitzbühel“ ersichtlich, bereits beim Regierungsantrag</i>

⁹¹ § 12 Abs. 2 Z. 2 BVergG 2018 idF BGBl. Nr. 65/2018.

⁹² Gemäß der 190. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer gemäß § 33 Abs. 1 Ziviltechnikerkammergesetz, BGBl. Nr. 157/1994 idF BGBl. I Nr. 164/2005 über die Aufhebung aller Verordnungen betreffend die unverbindlichen Honorarleitlinien für Ziviltechnikerleistungen, Zl. 252/06, war u.a. die HOA seit Ablauf des Jahres 2006 außer Kraft.

(Grundsatzbeschluss) nachvollziehbar, auf Basis der gültigen Rechtslage, die Berechnung des Dienstleistungshonorares und der Preisgelder dokumentiert, um das korrekte Vergabeverfahren festlegen zu können.

Wahl des
Ausschreibungs-
verfahrens

Bei Anwendung der LM.VM.OA 2014⁹³ war für Archivbauten bei der gegenständlichen Bemessungsgrundlage mit Baukosten iHv 3,2 Mio. € netto ein Honorarsatz von rd. 10 % anzusetzen gewesen (bei voller Planungsleistung). Damit hätte der geschätzte Auftragswert des Dienstleistungsauftrages unter Berücksichtigung der Preisgelder und Zahlungen an die TeilnehmerInnen ebenfalls über dem Schwellenwert für Wettbewerbe iHv € 221.000 netto gelegen. Zudem ließ auch die Erweiterung der Wettbewerbsaufgabe gegenüber dem ursprünglichen Speicher-Neubau eine Steigerung der Baukosten (= Bemessungsgrundlage) und damit des geschätzten Auftragswertes der Dienstleistung (Planerleistung) erwarten.

Kritik –
Vergabe im
Unterschwellen-
bereich

Der LRH stellte kritisch fest, dass der Realisierungswettbewerb jedenfalls im vergaberechtlichen Oberschwellenbereich hätte erfolgen müssen. Ein geladener Wettbewerb mit der Einschränkung auf einen bestimmten TeilnehmerInnenkreis, wie er hier durchgeführt wurde, war aber gemäß § 45 BVergG 2018 und Art. VI Z. 1 lit. c WSA 2010⁹⁴ für öffentliche Auftraggeber nur im Unterschwellenbereich zulässig.

Aus Sicht des LRH war, aufbauend auf einer sachgerechten Auftragswertermittlung, ein gesetzeskonformes Vergabeverfahren zu wählen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Um den Wettbewerb der Bieter bestmöglich zu gewährleisten, sollte dabei offenen Verfahren der Vorzug gegeben werden.

Unabhängig von der vergaberechtlichen Sachlage empfahl auch der Innsbrucker Gestaltungsbeirat ein offenes Verfahren mit Zuladungen, um den Kreis der potentiellen TeilnehmerInnen zu erweitern.

*Stellungnahme
der Regierung*

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass der Realisierungswettbewerb jedenfalls im vergaberechtlichen Oberschwellenbereich hätte erfolgen müssen, da ein geladener Wettbewerb mit der Einschränkung auf einen bestimmten TeilnehmerInnenkreis, wie er hier durchgeführt wurde, gemäß § 45 BVergG 2018 und Art. VI Z. 1 lit. c WSA 2010 für öffentliche Auftraggeber nur im Unterschwellenbereich zulässig war, wird mitgeteilt, dass auf diese Kritik bereits reagiert wurde, indem man, wie am Beispiel „Erweiterung der TFBS Kitzbühel“ ersichtlich, bereits beim Regierungsantrag (Grundsatzbeschluss) nachvollziehbar, auf Basis der gültigen Rechtslage, die Berechnung des Dienstleistungshonorares und der Preisgelder dokumentiert, um das korrekte Vergabeverfahren festlegen zu können.

⁹³ „Leistungsmodell-Vergütungsmodell-Objektplanung Architektur“ (LM.VM.OA 2014) als Teil der „Leistungsmodelle.Vergütungsmodelle“ (LM.VM.2014), herausgegeben vom Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz. Diese definierten sämtliche Leistungsbilder aller Fachbereiche von Planungsleistungen. Seit 2015 verwendete die Abteilung Hochbau die LM.VM.2014 als Richtlinien zur Ermittlung von Planungshonoraren.

⁹⁴ Der Wettbewerbsstandard Architektur (WSA 2010 und in der Neuauflage der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen 2022) fasste die wichtigsten normativen Bestimmungen und Empfehlungen zur qualitätsvollen und rechtssicheren Abwicklung von Architekturwettbewerben zusammen.

Wettbewerbskosten Die Durchführung des Realisierungswettbewerbes war mit folgenden Kosten verbunden:

Tab. 25: Zusammenstellung der Wettbewerbskosten
(Beträge brutto in €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Position	Betrag
Wettbewerbsvorbereitung	
Verfahrensbetreuung (s.o.)	26.399
Modellbau	2.968
Preisgericht	
Jurytätigkeiten	18.126
Preisgeldsumme	
Aufwandsentschädigungen	63.920 ⁹⁵
Preisgelder	5.400
Nebenkosten	
Verpflegung, Präsentationswände	1.392
Summe	118.205

Generalplaner

Absichtserklärung Inhalt des „Allgemeinen Bestandteils“ der Wettbewerbsunterlagen war die Absichtserklärung des Auslobers, mit dem Wettbewerbssieger ein Verhandlungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 BVergG 2018⁹⁶ über die Beauftragung der Architektenleistung zu führen.

Gemäß den Wettbewerbsbedingungen konnte der Auslober auch die Übernahme eines Generalplanervertrages verlangen, was er auch in dem Verhandlungsverfahren mit dem Wettbewerbssieger vereinbarte. Zudem legten die Vertragspartner die Bemessungsgrundlage zur Honorarermittlung sowie die in den jeweiligen Vergütungsmodellen zu gewährenden Nachlässe einvernehmlich fest.

⁹⁵ Auf Grund ihrer Umsatzsteuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) erhielten zwei TeilnehmerInnen nach Rechnungslegung die Aufwandsentschädigung als Netto-Betrag.

⁹⁶ In den Wettbewerbsunterlagen führte der Auslober an dieser Stelle § 30 Abs. 2 Z. 6 BVergG 2006 idgF an. Bezüglich der Angabe des außer Kraft getretenen Gesetzestextes verwies der LRH auf seine bereits genannte Kritik und seine Empfehlung zur Angabe geltender Gesetze und Vorschriften.

Kritik – keine Dokumentation	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau als Auslober zu diesem Verhandlungsverfahren, in welchem wesentliche Vertragsbedingungen für die Beauftragung der Generalplanerleistung festzulegen waren, keine Dokumente vorlegen konnte.</p> <p>Der LRH verwies wiederholt auf seine Empfehlung zur Verschriftlichung und der nachvollziehbaren Dokumentation aller relevanten Vertragsinhalte.</p>
Weiterentwicklung des Siegerprojektes	<p>Durch weitere Untersuchungen und zur Umsetzung des Wettbewerbsbeitrages im Kontext der Bestandsgebäude wurde die Notwendigkeit weitreichender und unumgänglicher Sanierungsarbeiten ersichtlich. Somit wurden die Vorgaben des Wettbewerbsbeitrages um diese Arbeiten ergänzt.</p>
Kostenschätzung als Bemessungsgrundlage	<p>Da mit dem Wettbewerbsbeitrag keine Angaben zum Kostenrahmen gefordert waren, legte der Wettbewerbssieger auf Basis der Grundlagenuntersuchung und Weiterentwicklung des Projektes im Mai 2019 (= Preisbasis) eine Kostenschätzung mit Errichtungskosten iHv € 16.642.434 brutto vor. Diese berücksichtigte den erweiterten Wettbewerbsinhalt (Speichererweiterung und ganzheitliche Betrachtung des Areals) sowie die erforderlichen Sanierungen.</p>
Auftrag	<p>Auf Basis dieser Errichtungskosten als Bemessungsgrundlage für die Honorarermittlung beauftragte die Abteilung Hochbau am 7.4.2021 – die Auftragsvergabe war abhängig vom Regierungsbeschluss vom 6.10.2020 und der Budgetfreigabe für die Projektumsetzung - den Wettbewerbssieger mit den Generalplanerleistungen iHv € 2.406.176 brutto.</p>
Abrechnung	<p>Mit Buchungsstand 31.12.2023 vergütete das Land Tirol im Rahmen des Generalplanervertrages einen Betrag iHv € 1.842.300 brutto (= 77 % der Auftragssumme). Die erste Teilrechnung, datiert auf den 24.4.2019, verbuchte das Land Tirol am 30.4.2019 – somit noch vor dem Abschluss des Generalplanervertrages.</p>
Kritik - fehlende Abrechnungsgrundlagen	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abrechnung der ersten Teilrechnungen des Generalplaners iHv insgesamt € 180.000 ohne (schriftliche) Vertragsgrundlage erfolgte.</p> <p>Seit Beginn der Planungsphase Februar/März 2019 erbrachte der Generalplaner Leistungen für das gegenständliche Projekt. Doch weder diese Leistungserbringung noch die zunächst pauschale Vergütung zur zumindest teilweisen Abgeltung dieser Leistungen basierten bis zum Vertragsabschluss auf entsprechenden vertraglichen Grundlagen. Für den LRH stellte dies eine klare Rechtsunsicherheit dar und er verwies auf seine Empfehlung zum rechtzeitigen und schriftlichen Vertragsabschluss.</p>
Mehrkosten	<p>Mehrkosten gegenüber der Auftragssumme resultierten ab der 17. Teilrechnung vom 30.9.2023 aus der Anpassung der Bemessungsgrundlage der Honorarberechnung auf Basis an die Ausführung angepasster Kostenprognosen.</p>

Nachträge

Am 5.10.2023 reichte der Generalplaner Nachträge für folgende Mehraufwände des gesamten Planerteams, die weder über die vertraglich vereinbarte Stundenvergütung noch über Pauschalpositionen zu berechnen waren, ein:

- Nachtrag 1: Umbauszuschlag für durchschnittliche Umbauten iHv 20 % auf die Honorarsumme der Leistungsphasen 1 bis 9:
 - Mehraufwände für den Erhalt des Efeus an der Grundgrenze als Forderung einzelner Nachbarn und der Entscheidung des Landes Tirol, im Sinne einer Vorbildfunktion diese Forderung umzusetzen,
 - Mehraufwände für mehrere Varianten der Baugrubensicherung wegen nachbarschaftlicher Schwierigkeiten,
 - Erweiterung der Versickerungsplanung auf die westlichen Flächen entlang der Templstraße und der Dächer der Speicher 1 und 2 sowie Integration der südlichen Dachflächen des Hauptgebäudes,
 - wegen unvollständigen und ungenauen Bestandspläne konnten Detailplanungen erst nach der Umsiedlung von Archivalien adaptiert und fertiggestellt werden,
 - wegen fehlenden statischen Bestands- und Bewehrungsplänen mussten Teilbereiche vom Tragwerksplaner geprüft und neu berechnet werden,
 - auf Wunsch des Landes Tirol als Bauherr war das Projekt zur Zuordnung der Kosten nach Bauabschnitten in verschiedene Kostengruppen⁹⁷ aufzuteilen, was zu einem Mehraufwand bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Kontrolle der Abrechnungen führte,
 - Rückbau der Holzdachstühle der Speicher 1 und 2 aus brandschutztechnischen, bauphysikalischen und versickerungstechnischen Gründen und Ersatz durch Flachdächer,
- Nachtrag 2: Zuschlag bei Umbauten unter Betrieb iHv 10 % auf die Honorarsumme der Leistungsphasen 5 bis 9 und Verlängerung der Gesamtbauzeit von 2 auf 4 Jahre:
 - Bauen bei laufendem Betrieb (Archivalien konnten auf Grund der Anforderungen an die Nutzbarkeit nicht ausgelagert werden), dadurch konnten die Speicher 1 bis 4 nur zeitlich versetzt und nach Verfügbarkeit des neuen Speichers 6 saniert werden,

⁹⁷ Die Kosten waren den Kostengruppen „Neubau Speicher 6 & Brücke Lesesaal“, „Speicher 1“, „Speicher 2“, „Speicher 3 & 4“, „Umbau Amtsgebäude Bestand“ sowie „Außenanlagen“ zuzuordnen. Damit konnte transparent aufgeschlüsselt werden, welche der auf dem Anlagenkonto verbuchten IST-Kosten letztendlich auf welchen Bauabschnitt entfielen.

- vorgezogene Sanierung des Speichers 4.2 (2. Untergeschoß) zur Auslagerung der Archivalien aus Speicher 3, bei dem die Untergeschoße im südlichen Teil zur Erhöhung der Tragfähigkeit der obersten Geschoßdecke unterstellt werden mussten sowie
- Nachtrag 3: Erstellung des fehlenden Projektterminplanes in Abstimmung mit dem Nutzer iHv € 21.000 netto.

Basierend auf einer aktualisierten Bemessungsgrundlage für die Honorarermittlung gemäß LM.VM resultierte aus diesen Mehraufwänden eine Nachtragsangebotssumme iHv € 835.265 brutto.

Zur Finanzierung sowohl dieser Mehrkosten für die Planungsleistung sowie für die Mehrkosten der ausführenden Gewerke (z.B. Baumeister, Elektro- und Haustechnikinstallation) genehmigte die Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 11.6.2024 eine Budgeterhöhung iHv 3,2 Mio. €.

Die Beauftragung der anerkannten Mehr- und Zusatzleistungen des Generalplaners sollte nach dem Beschluss des Tiroler Landtages vom 2.10.2024 und der Freigabe zusätzlicher Budgetmittel erfolgen.

Kritik –
fehlende
Bestandspläne

Der LRH stellte kritisch fest, dass ein Teil der Nachtragsforderungen aus fehlenden, unvollständigen und ungenauen Bestandsplänen herrührte. Mit einer entsprechenden Bestandsdokumentation hätten diese Mehrkostenforderungen aus Sicht des LRH reduziert werden können.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, bautechnische Bauwerksdokumentationen (Bestandspläne, Statiken, Typisierungen, u.dgl.) vollständig zu archivieren, sodass für allfällige Sanierungen und Erweiterungen die Bestandsdaten und damit aussagekräftige Planungsgrundlagen vorliegen. Somit ließen sich im Baubestand begründete Unvorhersehbarkeiten reduzieren.

Stellungnahme
der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, bautechnische Bauwerksdokumentationen (Bestandspläne, Statiken, Typisierungen, u.dgl.) vollständig zu archivieren, sodass für allfällige Sanierungen und Erweiterungen die Bestandsdaten und damit aussagekräftige Planungsgrundlagen vorliegen und sich somit im Baubestand begründete Unvorhersehbarkeiten reduzieren ließen, wird umgesetzt. Die bautechnische Bauwerksdokumentation war für die ursprüngliche Aufgabenstellung (Neubau Speicher 6) von untergeordneter Bedeutung, bis durch die Erweiterung der Aufgabenstellung nach der Wettbewerbsentscheidung, auch die Bestandsspeicher in ein Gesamtkonzept zu integrieren waren.

Es wird bereits abteilungsübergreifend an der Umsetzung einer Grundstücksdatenbank gearbeitet, mit dem Ziel, dass unter anderem genau die vom Landesrechnungshof geforderten Dokumentationen dort archiviert werden.

Weitere
Leistungen

Neben den Generalplanerleistungen bekam das Planungsbüro noch weitere Leistungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt vergütet:

- Aufwandsentschädigung und Siegerprämie für die Teilnahme am Realisierungswettbewerb iHv € 6.480 brutto,
- Vorarbeiten zur Entscheidungsfindung, ob die Bestandsspeicher saniert werden müssen (mündliche Beauftragung) iHv € 11.400 brutto sowie
- Erstellung des Projektsicherungsvertrages und Bearbeitung der Bebauungsplanänderung (mündliche Beauftragung) iHv € 5.957.

Folgeaufträge am Areal Michael-Gaismair-Straße 1

Folgeauftrag
Generalplaner

In weiterer Folge wurden außerhalb des gegenständlichen Projektes im Bereich des Hauptgebäudes und auf dem Areal der Michael-Gaismair-Straße 1 weitere Planungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen Umbau-, Sanierungs- und Adaptierungsprojekten erforderlich. Auf Grund der Kenntnis des Objektes beauftragte die Abteilung Hochbau den Generalplaner des gegenständlichen Projektes im Wege von Direktvergaben mit weiteren Planungsleistungen:

- Auftrag vom 19.7.2019 betreffend Planungsleistungen und Örtliche Bauaufsicht für den Umbau des Eingangs zum Landesverwaltungsgericht iHv € 16.744 brutto,
- Auftrag (mündlich) für die Adaptierung von Räumlichkeiten für die Liegenschaftsverwaltung im Westflügel des Hauptgebäudes, abgerechnet mit Rechnung vom 2.3.2020 iHv € 3.083,
- Werkvertrag vom 24.8.2022/1.9.2022 über die Bauaufnahme und die Erstellung von Grundriss und Raumbuch für das Hauptgebäude iHv € 7.368 brutto, dieser wurde überarbeitet durch den
- Werkvertrag vom 20.12.2022/19.1.2023 über Planungsleistungen – Bestandsaufnahmen mit zuvor genannten Leistungen sowie der zusätzlichen Ermittlung aller Glaslichter iHv € 11.784 brutto sowie
- Werkvertrag vom 19.10.2022/2.11.2022 über Planungsleistungen - Gebäudetechnische Bestandserhebung Amtsgebäude⁹⁸ iHv € 39.883 brutto.

Die Einholung jeweils nur eines Angebotes sowie die jeweilige Preisangemessenheit begründete die Abteilung Hochbau mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot in Anlehnung an das Siegerprojekt „Neubau Speicher 6“.

⁹⁸ Auf Grund des Ergebnisses der Bestandserhebung und dem bau- und sicherheitstechnischen Zustand des Speichers 5 im Hauptgebäude meldete der Direktor des TLA am 3.8.2023 einen dringenden Sanierungsbedarf an.

Folgeauftrag
Örtliche
Bauaufsicht

Ebenso erhielt auch die Örtliche Bauaufsicht (ÖBA), die Teil des Generalplaner-Teams war, mittels Direktvergabe im Juni 2024 einen weiteren Auftrag am Areal iHv € 38.329 brutto für Sanierungsarbeiten im Westflügel (ÖBA, LV-Erstellung, Terminplanung, Erhebung Kostengrundlagen, Abstimmung mit AG/Nutzer, Dokumentation).

Bauablauf -
technische
Vorteile

Für den LRH war es nachvollziehbar, aus bauablauftechnischen Gründen Planern und Dienstleistern, die bereits im Rahmen der Generalplanung in das Projekt involviert waren, Folgeaufträge zu geben (soweit dies die Auftragswertschätzungen vergaberechtlich zuließen). Auf Grund der jeweiligen Vorkenntnisse über das Objekt und der sich überschneidenden Neubau- und Sanierungsbereiche auf dem Areal der Michael-Gaismair-Straße 1 wäre eine Neubeauftragung eines weiteren artgleichen Fachplaners oder Dienstleisters (durch Einholung von Vergleichsangeboten) wenig zielführend und mit einem Mehraufwand, z.B. zur Koordination und Leistungsabgrenzung, verbunden gewesen.

Kritik –
rechtliche und
ökonomische
Risiken

Der LRH stellte aber kritisch fest, dass den genannten Vorteilen erhöhte rechtliche und ökonomische Risiken gegenüberstanden. Durch die unmittelbaren Direktvergaben von verschiedenen Planungs- und Dienstleistungsaufträgen erfolgte eine Umgehung der vergaberechtlichen Grundsätze gemäß § 20 Abs. 1 BVergG 2018, insbesondere des freien und lautereren Wettbewerbes. Aus Sicht des LRH war dadurch die Gefahr gegeben, dass sich das Land Tirol je Objekt seinen „Haus- und Hoflieferanten“ schafft und ein Wettbewerb somit nicht mehr stattfindet.

6.9. Verfolgung der Projektziele

Abgrenzungs-
problematik

Wie die Projekthistorie zeigte, bestand eine Schwierigkeit des Projektes in der Abgrenzung einzelner Bauaufgaben. Bereits nach dem Wettbewerb war es auf Grund des erkannten Sanierungsbedarfs an den Bestandsspeichern nicht mehr möglich, hinsichtlich Neubau- und Sanierungsprojekt zu unterscheiden. Dies zeigte auch die Verfolgung der Projektziele.

6.9.1. Qualität

Änderung
der Qualitäts-
vorgaben

Anhand der Projektentwicklung war zu erkennen, dass sich die Qualitätsvorgaben und der Umfang dieses Projektes mit zunehmender Planungstiefe änderten. Während in der Entwicklungsphase lediglich der benötigte Speicherplatz als Vorgabe galt, beinhaltete die Einreichplanung zum Abschluss der Entwurfsphase den Neubau des Speichers und des Lesesaals, eine ganzheitliche Verbindung mit dem Bestand sowie die Sanierung der Bestandsspeicher.

Überblick Projektentwicklung Mit folgender Chronologie gab der LRH einen Überblick über die qualitative Entwicklung des Projektumfangs und der Projektinhalte.

Tab. 26: Qualitative Entwicklung des Projektumfangs (Darstellung: LRH)

Zeitpunkt	Ereignis der Qualitätsplanung	Projektumfang
April 2005	erstmalige Bedarfsanmeldung	Erweiterung der Speicherkapazität
Dezember 2008	Machbarkeitsstudie	Erweiterung der Speicherkapazität mit Anbindung an die Bestandsspeicher 1 und 2
4.4.2017	1. Regierungsbeschluss	Erweiterung der Speicherkapazität mit Anbindung an die Bestandsspeicher 1 und 2 gemäß der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2008
14.11.2018	Auslobung Wettbewerb	Bauliche Erweiterung und funktionale Verbesserung des TLA mit dem Primärziel der Speichererweiterung
21.2.2019	Ergebnis Wettbewerb	Neubau Speicher 6, Neubau Lesesaal, Adaptierungen am Bestand
6.10.2020	2. Regierungsbeschluss	Neubau Speicher 6 und Neubau Lesesaal, bauliche und klimatechnische Sanierung der Bestandsspeicher 1 bis 4
17.6.2022	Baubewilligung	Neubau Speicher 6, Neubau Lesesaal, Umbau Speicher 3 und 4, bauliche und klimatechnische Sanierung der Bestandsspeicher 1 bis 4, Gestaltung der Außenanlagen

Netto-Raumfläche verdoppelt

Entsprechend der Entwicklung der Planungsaufgabe veränderte sich auch das Raum- und Funktionsprogramm. Die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2008 beinhaltete nur den Neubau zur Erweiterung der Speicherkapazität – die zusätzliche Netto-Raumfläche hierfür wurde mit 1.298 m² ermittelt.

Demgegenüber berücksichtigte das Raum- und Funktionsprogramm des Vorentwurfes neben den zusätzlichen Speicherkapazitäten (Archivflächen) u.a. auch Büro-, Manipulations- und Verkehrsflächen, den Neubau des Lesesaals sowie Flächen für die Klimatechnik. Dadurch verdoppelte sich die zusätzliche Netto-Raumfläche auf 2.537 m² (Planungsstand 1.3.2021 – Anlage zum Generalplaner-Vertrag).

Nutzflächenbedarf stets erfüllt

Der LRH stellte fest, dass in allen Planungsphasen stets die primäre Aufgabe der Erweiterung der Speicherkapazitäten (Vorgabe: 8.000 bis 10.000 Regalmeter auf 1.200 m² Archivfläche) erfüllt oder übererfüllt (gemäß Vorentwurf: 1.386 m² zusätzliche Archivfläche für demzufolge bis zu 11.550 Regalmeter) wurde.

Weiters stellte der LRH fest, dass auch der Neubau des Lesesaals keine wesentliche Änderung hinsichtlich der räumlichen Kapazitäten brachte – jedoch eine Verbesserung der Funktionalität und Nutzbarkeit als Mehrzweckraum.

6.9.2. Kosten und Finanzierung

Folgen der Qualitätsänderungen	Die Qualitäts- und Leistungsänderungen durch die Erweiterung der Planungsinhalte beeinflusste auch die Kostenplanung. Je mehr Inhalte gefordert wurden, umso mehr Finanzmittel waren zur Umsetzung bereitzustellen.
Überblick Kostenplanung	Mit folgender Chronologie gab der LRH einen Überblick über die Entwicklung der Kostenplanung und der daraus resultierenden Budgetvorgaben.

Tab. 27: Entwicklung der Kosten und Budgetvorgaben (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Zeitpunkt	Ereignis der Kostenplanung	Kosten/Budget
Dezember 2008	Machbarkeitsstudie	Kostenrahmen ^{*)} : € 4.200.000
4.4.2017	1. Regierungsbeschluss	Kostenrahmen ^{*)} : € 5.000.000
14.11.2018	Auslobung Wettbewerb	Grundlage für Verfahren: Kostenrahmen ^{*)} : € 5.000.000
6.10.2020	2. Regierungsbeschluss	Kostenschätzung ^{**)} : € 16.642.434
17.9.2021	Einreichplanung	Kostenberechnung ^{***)} : € 20.972.146
11.6.2024	3. Regierungsbeschluss Budgeterhöhung	Kostenanschlag ^{***)} / Prognose Kostenfeststellung ^{***)} : € 27.000.000

^{*)} Bauwerkskosten, Einrichtung, Planungs- und Projektnebenkosten (Kostenbereiche 2 bis 5, 7 und 8 gem. ÖNORM B 1801-1)

^{**)} Errichtungskosten (Kostenbereiche 1 bis 9 gem. ÖNORM B 1801-1)

^{***)} Gesamtkosten (Kostenbereiche 0 bis 9 gem. ÖNORM B 1801-1), entspricht hier den Errichtungskosten, da keine Kosten für Grund angefallen sind

Hinweis – bedingte Vergleichbarkeit
Der LRH wies nochmals darauf hin, dass die Kostenermittlungen während der Vorbereitungsphase (Kostenrahmen) nur die Bauwerkskosten, die Einrichtung sowie die Planungs- und Projektnebenkosten (Kostenbereiche 2 bis 5, 7 und 8 gemäß ÖNORM B 1801-1) berücksichtigten. Eine Gegenüberstellung dieses Kostenrahmens mit der Kostenschätzung und -berechnung, welche die Errichtungs- und Gesamtkosten umfassten, war somit nur bedingt aussagekräftig.

Kosten-
steigerungen

Folgende Einflüsse beeinflussten die Kostenentwicklung:

- Die Steigerung zwischen den Jahren 2008 (Machbarkeitsstudie) und 2017 (erster Regierungsbeschluss) resultierte aus der Indexierung⁹⁹.
- Die erweiterte Planungsaufgabe und der zusätzlich erkannte Sanierungsbedarf an den Bestandsspeichern führten gegenüber dem Kostenrahmen gemäß dem ersten Regierungsbeschluss (2017) zu einer weitaus höheren Kostenschätzung der Errichtungskosten (Preisbasis 2019) im Jahr 2020 (zweiter Regierungsbeschluss).
- Mit der Einreichplanung im Jahr 2021 und der Kostenberechnung lag eine größere Planungstiefe gegenüber der Kostenschätzung vor. Zudem resultierte die weitere Steigerung der Kosten aus der Indexierung dieser Kostenschätzung aus dem Basisjahr 2019.
- Die bei einer voraussichtlichen Baufertigstellung im Herbst 2025 prognostizierten, nochmals gestiegenen Errichtungskosten (dritter Regierungsbeschluss) berücksichtigten unvorhergesehene Zusatzmaßnahmen iHv 3,2 Mio. € (siehe Nachtragsforderung des Generalplaners in Kapitel 6.8), die Indexierung seit dem Jahr 2019¹⁰⁰ sowie eine Vorausvalorisierung bis zur voraussichtlichen Fertigstellung im Jahr 2025.

Kostenerfassung

Wie bereits erwähnt, führten die Abteilung Hochbau und die Örtliche Bauaufsicht Übersichten zur Kostenverfolgung, in denen die Aufträge im Zusammenhang mit dem Projekt sowie deren Abrechnungen gelistet waren.

Dabei wurden alle seit der Wettbewerbsdurchführung im Jahr 2018 angefallenen Kosten erfasst. Diese Kosten wurden auf den Finanzpositionen 1-283103-0636 235 „Tiroler Landesarchiv - Neubau Speichergebäude“ (2018) und 1-283103-0632 275 „Tiroler Landesarchiv - Neubau Speichergebäude“ / „Landesarchiv, Neubau Speicher 6 bzw. Adaptierung“ (ab 2019 / 2020) verbucht.

⁹⁹ Von Februar 2009 (Präsentation des Kostenrahmens iHv 4,2 Mio. € auf Basis der Machbarkeitsstudie) bis März 2017 (Datum Regierungsantrag) veränderte sich der Baukostenindex um 17,1 %. (<https://www.statistik.at/Indexrechner/>). Der wertangepasste Kostenrahmen lag somit bei 4,92 Mio. €.

¹⁰⁰ Von Mai 2019 (Preisbasis der Kostenschätzung) bis Mai 2024 (Datum Regierungsantrag) veränderte sich der Baukostenindex um 28,9 %. (<https://www.statistik.at/Indexrechner/>).

Ab dem Finanzjahr 2019, mit der Umstellung auf die VRV 2015, waren auf diesem Anlagenkonto nur noch die „reinen Baukosten“¹⁰¹ zu erfassen. Die übrigen Kosten waren über Aufwandskonten zu buchen.¹⁰²

Auf Grund dieser Umstellung wurden die Buchungen ab dem Jahr 2019, die nicht als unmittelbare Herstellungskosten des Bauwerkes galten (im Wesentlichen Wettbewerbskosten), auf dem Aufwandskonto 1-020131-7280 040 „Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben“ erfasst.

Verfolgung der Herstellungskosten gem. VRV 2015

Aus Sicht des LRH stellte die Kostenverfolgung der Abteilung Hochbau somit eine Verfolgung der Herstellungskosten im buchhalterischen Sinn dar („Im Bau befindliche Anlagen“). Diesen IST-Kosten zur baulichen Umsetzung des Siegerprojektes standen die freigegebenen Budgetmittel gemäß den Regierungsbeschlüssen als SOLL-Kosten gegenüber.

Gesamtkosten gem. ÖNORM B 1801-1

Im Gegensatz zu dieser buchhalterischen Erfassung der Herstellungskosten zählten gemäß der Darstellung der Baugliederung der ÖNORM B 1801-1 die Kosten der Projektentwicklung (gemäß dem Leistungsbild Projektentwicklung somit auch Machbarkeitsstudien u.dgl.) und der Wettbewerbsabwicklung zum Kostenbereich 7 – Planungsleistungen. Im Sinne der Kostenplanung gemäß ÖNORM B 1801-1 waren somit auch diese Kosten¹⁰³ den Gesamtkosten hinzuzurechnen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, zur Erhöhung der Transparenz in der Gesamtkostendarstellung sämtliche durch das Projekt ausgelöste Kosten (unabhängig ihrer buchhalterischen Behandlung) in einer Kostenverfolgung vollständig auszuweisen.

Aus Sicht des LRH war im Sinne einer ganzheitlichen Projektbetrachtung über alle Projektphasen gemäß ÖNORM B 1801-1 – von der Entwicklungs- bis zu Abschlussphase – die budgetäre Vorsorge für sämtliche Projektierungs- und Herstellungskosten zu treffen.

Stellungnahme der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, zur Erhöhung der Transparenz in der Gesamtkostendarstellung sämtliche durch das Projekt ausgelöste Kosten (unabhängig ihrer buchhalterischen Behandlung) in einer Kostenverfolgung vollständig auszuweisen, da aus Sicht des Landesrechnungshofes im Sinne einer ganzheitlichen Projektbetrachtung über alle Projektphasen gemäß ÖNORM B 1801-1 – von der Entwicklungs- bis zu Abschlussphase – die budgetäre Vorsorge für sämtliche Projektierungs- und Herstellungskosten zu treffen war, wird bei zukünftigen Projekten umgesetzt.

¹⁰¹ Bei den „Baukosten“ im Sinne der Landesbuchhaltung handelte es sich (im Gegensatz zu der Definition der ÖNORM B 1801-1) um die Herstellungskosten von Gebäuden und Bauten. Neben den Kosten der Ausführungsgewerke waren z.B. auch Architektenleistungen, Planungsarbeiten und Bauleitungskosten im Zusammenhang mit der Errichtung als Herstellungskosten zu verrechnen (Kontierleitfaden der Länder des Bundesministeriums für Finanzen).

¹⁰² Der Umgang mit den Kosten für im Bau befindliche Anlagen war in dem Leitfaden zum jährlichen Rechnungsabschluss als Hilfestellung für deren Erstellung von der Abteilung Landesbuchhaltung geregelt.

¹⁰³ Für die Projektentwicklung (Machbarkeitsstudie), die Verfahrensbetreuung sowie die Wettbewerbsabwicklung stellte der LRH beim gegenständlichen Projekt Kosten iHv € 186.604 brutto fest.

Der Grund, warum dies bisher nicht so gehandhabt wurde, liegt darin, dass die Projektentwicklung und Wettbewerbsphase zuerst in der FIPOS „Bauleitung- und Projektierung“ und anschließend die weiteren Planungsschritte in der FIPOS des Projektes budgetiert werden. Dabei handelt es sich nicht nur um eine reine buchhalterische Behandlung, sondern es soll auch die Möglichkeit eines Ausstiegsszenarios beim Scheitern eines Projektes leichter ermöglicht werden.

Unabhängig davon, wird für diese Kosten budgetäre Vorsorge getroffen und diese werden bereits aktuell in den Regierungsbeschlüssen (Grundsatzbeschlüssen) angeführt. Dadurch können diese Kosten problemlos im Kostenbereich 7 der Gesamtkostendarstellung aufgenommen werden, um somit der Empfehlung entsprechend die Transparenz in der Darstellung der Kostenwahrheit zu erhöhen.

Kostenstand per 31.12.2023

Budget und
Auszahlungen

Für die Umsetzung des Projektes waren in den Jahren 2008 bis 2011 sowie ab dem Jahr 2017 Finanzmittel auf folgenden Finanzpositionen bereitgestellt:

- 2008 und 2009:
1-283103-0632 016 „Neubau Archivgebäude“,
- 2010 und 2011:
5-283103-0632 016 „Neubau Archivgebäude“,
- 2017 und 2018:
1-283103-0636 235 „Tiroler Landesarchiv - Neubau Speichergebäude“,
- 2019:
1-283103-0632 275 „Tiroler Landesarchiv - Neubau Speichergebäude“
sowie
- ab 2020:
1-283103-0632 275 „Landesarchiv, Neubau Speicher 6 bzw. Adaptierung“.

Mit der folgenden Tabelle gab der LRH einen Überblick über die auf diesen Finanzpositionen jährlich zur Verfügung gestellten Budgetmittel sowie die verbuchten Auszahlungen.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Weitere Finanzmittel iHv jährlich € 100 wurden ab dem Jahr 2020 jeweils für geringwertige Wirtschaftsgüter (1-283109-4000 200) und Instandhaltungen (1-283109-6140 084) budgetiert. Bis zum 31.12.2023 wurden auf diesen Positionen keine Auszahlungen verbucht.

Tab. 28: Überblick über die jährlichen Budgetmittel und die Auszahlungen (Rechnungsabschluss - Finanzierungshaushalt) bis 2023 (Beträge in €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Jahr	Originalbudget	Budgetänderung	aktuelles Budget	Auszahlungen
2008	200.000	-	200.000	-
2009	100	200.000	200.100	42.000
2010	300.000	-	300.000	-
2011	100	-	100	-
...	-	-	-	-
2017	100		100	-
2018	1.000.000	-746.000	254.000	20.955
2019	1.000.000	202.100	1.202.100	201.884
2020	3.000.000	-1.208.800	1.791.200	35.184
2021	5.500.000	-159.500	5.340.500	513.928
2022	4.550.000	4.655.600	9.205.600	2.933.164
2023	4.000.000	6.372.400	10.372.400	6.897.726
Summe				10.644.842

Budget-
änderungen

Die unterjährigen Budgetänderungen erfolgten aus Rücklagen von im Vorjahr nicht gebrauchten Budgetmitteln (Budgeterhöhungen) und aus der Umschichtung nicht benötigter Mittel zu anderen Bauvorhaben (Budgetverminderungen).

Rückersätze
Bauaufwand

Die Vereinnahmung der vertraglichen Abzüge (Bauschäden, Bauwesensversicherung, Bautafel, Baureinigung) beim gegenständlichen Bauvorhaben erfolgte über die Finanzposition 2-283105-8280 001 „Rückersätze von Aufwendungen (Bauaufwand)“. Seit Baubeginn im Jahr 2021 wurden für das TLA Netto¹⁰⁵-Erträge iHv € 33.047 erfasst (Stand 31.12.2023).

Investitions-
zuschuss der
Landesgedächtnis-
stiftung

Wie im Jahr 2016 beschlossen, leistete die Landesgedächtnisstiftung für den Speicher-Neubau Investitionszuschüsse iHv € 1.000.000 - nach mehrmaliger Verlängerung der Frist für die Bereitstellung der zugesagten Mittel - in folgenden Raten:

- € 600.000 im Jahr 2023,
- € 300.000 im Jahr 2024 sowie
- € 100.000 nach Fertigstellung und dem Vorliegen der Schlussrechnung.

Nach Vorlage entsprechender Rechnungen (Baumeisterarbeiten) erhielt das Land Tirol im August 2023 die erste und im August 2024 die zweite Rate (Finanzposition 2-283108-3040 000 „Kapitaltransfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts“).

¹⁰⁵ Die Rückersätze wurden als Netto-Beträge erfasst, da diese als umsatzsteuerunwirksame Abzüge von den jeweiligen Schlussrechnungen zu verbuchen waren.

Die verfügbaren budgetären Mittel auf der Finanzposition 1-283103-0632 275 „Landesarchiv, Neubau Speicher 6 bzw. Adaptierung“ blieben jedoch von diesem Kapitaltransfer genauso wie von den Rückersätzen unberührt (Einnahmen auf der Seite des TLA).

6.9.3. Termine

- Projektvorbereitungs- und Planungsphase: Von der erstmaligen Bedarfsanmeldung im Jahr 2005 bis zum Spatenstich und den Beginn der Ausführungsphase im Jahr 2022 vergingen 17 Jahre. Der LRH stellte die Entwicklungen von der Projektentstehung bis zur Einreichplanung in den Kapiteln 6.2 bis 6.5 dar.
- Überblick Terminverschiebung: Entsprechend der Planungstiefe und in Abhängigkeit verschiedener Beschlussfassungen änderte sich der Projektterminplan mehrmals. Mit folgender Chronologie gab der LRH einen Überblick über die zeitliche Entwicklung der Meilensteine Baubeginn und Fertigstellung.

Tab. 29: Entwicklung der Terminvorgaben für Baubeginn und Fertigstellung (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Zeitpunkt	Ereignis der Terminplanung	Baubeginn	Fertigstellung
Dezember 2008	Machbarkeitsstudie	Mitte 2010	Ende 2011
4.4.2017	1. Regierungsbeschluss	2018	Ende 2019
14.11.2018	Auslobung Wettbewerb	2020	2021
6.10.2020	2. Regierungsbeschluss	2020 ^{*)}	2023 ^{*)}
11.6.2024	3. Regierungsbeschluss Budgeterhöhung	Baubeginnsmeldung: 20.6.2022	Herbst 2025

^{*)} Da im Regierungsbeschluss von 6.10.2020 lediglich der Finanzierungsplan angegeben war, orientierte sich der LRH bei seiner Angabe des geplanten Baubeginns und der voraussichtlichen Fertigstellung an diesen Vorgaben.

- Verzögerungen im Projektablauf: Unter anderem führten folgende Ereignisse zu wesentlichen Verzögerungen im Projektablauf:
- Wegen der budgetären Situation etwa bis Mitte der 2010er Jahre und der Priorisierung anderer Projekte wurde zunächst der Grundsatzbeschluss, später auch der Umsetzungsbeschluss der Tiroler Landesregierung, aufgeschoben.
 - Im Jahr 2017 kam es bei der Abstimmung der Wettbewerbsausschreibung mit der Stadtplanung und dem Innsbrucker Gestaltungsbeirat zu Diskussionen über den Umfang der Wettbewerbsaufgabe, was letztlich die Auslobung des Wettbewerbes hinauszögerte.
 - In den Jahren 2018/2019 führten AnrainerInnen-Einsprüche zu Verzögerung bei der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes.

- Anfang 2020 beeinflussten die allgemeinen Unsicherheiten auf Grund der COVID-19-Pandemie den Baubetrieb und führten zu weiteren Verzögerungen.
- Auf Grund von Erschwernissen sowie unvorhergesehenen Maßnahmen beim Bauen und der Sanierung im Bestand und unter laufendem Betrieb kam es zu einer Bauzeitverlängerung von zwei Jahren (siehe Nachtragsforderung des Generalplaners in Kapitel 6.8).

Auswirkung der späten Projektrealisierung auf den gesetzlichen Auftrag

Aus Sicht des LRH beeinflusste das Aufschieben des Projektes zur Speichererweiterung die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages des TLA, welches u.a. die Aufgabe hatte, die Archivalien des Amtes der Tiroler Landesregierung zu übernehmen.

Hierzu verwies der LRH auch auf die Anfragebeantwortung 479/18 vom 17.12.2018 des für Hochbau zuständigen Landesrates. Die Frage nach der Sicherstellung, dass bis zum Neubau kein archivwürdiges Material verloren geht, beantwortete er wie folgt: „Das Tiroler Landesarchiv hat die abliefernden Stellen rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass aus Kapazitätsgründen bis auf Weiteres eine Annahme von archivwürdigem Schriftgut nicht möglich ist und diese daher in ihrem eigenen Wirkungsbereich eine sachgerechte Zwischenlagerung vornehmen müssen. ...“.

Mit Inkrafttreten des TAG am 23.12.2017 wurde die Übernahme von Archivalien des Amtes der Tiroler Landesregierung auch zum gesetzlichen Auftrag. Gemäß § 2 TAG dienen Archive als wissenschaftliche Institutionen, sicherten das Archivgut, gewährleisteten die Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns und trugen zur Wahrung der Rechtssicherheit bei.

7. Zusammenfassende Feststellungen

Wirtschaftliche Prüfung des TLA

Inhalte der Prüfung

Im wirtschaftlichen Teil der Prüfung befasste sich der LRH mit dem personellen und finanziellen Ressourceneinsatz sowie der Überprüfung der Aufgabenerledigung des TLA auf Basis gesetzlicher Vorgaben.

Gebahrung

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben waren in den Jahren 2019 bis 2023 folgende Erträge und Aufwendungen budgetiert:

Tab. 30: Budgetierte Erträge und Aufwendungen des TLA für die Jahre 2019 bis 2023 (Beträge in €; Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol – veränderter Voranschlag; Darstellung: LRH)

Aufwendungen und Erträge im VA	2019	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge	283.300	278.000	819.500	58.800	88.000
Summe Aufwendungen	356.200	317.100	190.700	173.400	154.900
Finanzierungsbedarf	-72.900	-39.100	628.800	-114.600	-66.900

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2019 bis 2023 stellten sich die Erträge und Aufwendungen wie folgt dar:

Tab. 31: Erträge und Aufwendungen des TLA für die Jahre 2019 bis 2023 (Beträge in €; Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol – Ergebnishaushalt; Darstellung: LRH)

Aufwendungen und Erträge im RA	2019	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge	37.286	28.143	75.202	65.945	88.378
Summe Aufwendungen	312.277	310.827	180.534	172.896	150.293
Finanzierungsbedarf	-274.991	-282.684	-105.332	-106.951	-61.915

Regelmäßige Erträge resultierten insbesondere aus den Kostenersätzen für Recherchen, Kopien und Reproduktionen sowie dem Verkauf von Publikationen. Hierzu empfahl der LRH, dass sämtliche Kostenersätze des TLA unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips gemäß § 6 Abs. 3 Landesarchiv-Benützungs- und Kostenersatzverordnung 2019 nachvollziehbar zu ermitteln waren. Dies sollte eine effiziente und wirtschaftliche Haushaltsführung des TLA unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sicherstellen. Ab dem Jahr 2021 kamen außerdem Rückersätze von Bauaufwendungen aus dem Bauprojekt hinzu.

Die Aufwendungen ergaben sich aus der Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter und sonstiger Verbrauchsmaterialien (z.B. Archivkartons), Druckaufwendungen sowie externen Dienstleistungen. Bei diesen Dienstleistungen übte der LRH bezüglich der Auftragsvergaben Kritik.

Personal

In den Jahren 2019 bis 2023 sah der Dienstpostenplan jeweils 24,0 Stellen in den verschiedenen Bereichen des TLA vor. Das Vollbeschäftigungsausmaß der Personalbesetzung variierte in diesem Zeitraum zwischen 24,63 (2019/2020) und 23,70 (2023) Stellen. Zuzüglich sonstiger Stellen (z.B. VerwaltungspraktikantInnen, Lehrlinge) standen dem TLA per 31.12.2023 MitarbeiterInnen mit einem Vollbeschäftigungsausmaß von 28,78 Stellen zur Verfügung.

Aufbauorganisation

Zur Erbringung seiner Aufgaben war das Personal des TLA in fünf Arbeitsbereichen organisiert:

- Überlieferungsbildung (Bereich I),
- Bestandserschließung (Bereich II),
- Benützerservice und Reproduktion (Bereich III),
- Bibliothek und Landesevidenz (Bereich IV) sowie
- Restaurierwerkstätte und Buchbinderei (Bereich V).

Überlieferungs- bildung	<p>Der Arbeitsbereich „Überlieferungsbildung“ war für die Sicherung von archivwürdigen zeitgenössischen öffentlichen Aufzeichnungen und Unterlagen verantwortlich. In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf die Kanzleiordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Diese legte grundsätzlich fest, dass Dienststellen, die den ELAK verwenden, auch dort sämtliche Geschäftsstücke zu führen haben. Zudem durften Akten nur auf der Grundlage eines Aktenausscheidungsplanes, welcher im Einvernehmen mit dem TLA zu erstellen war, ausgeschieden werden.</p> <p>Weiters stellte er bei der Übernahme von Archivgut von Privatpersonen eine uneinheitliche Vorgangsweise fest. Allfällige Verträge und Vereinbarungen wurden zudem, entgegen den Zuständigkeiten gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesverwaltung, nicht von der Abteilung Justizariat erstellt. Der LRH empfahl im Sinne der Rechtssicherheit die Übergaben und Übernahmen von Privatpersonen schriftlich zu dokumentieren.</p>
Bestands- erschließung	<p>Im Arbeitsbereich „Bestandserschließung“ erfolgte die physische Ordnungsarbeit am Bestand selbst und die Erfassung wichtiger Metadaten für das Archivinformationssystem.</p>
Benützerservice und Reproduktion	<p>Der Arbeitsbereich „Benützerservice und Reproduktion“ umfasste u.a. den Auskunfts- und Aufsichtsdienst im Lesesaal, die Aushebung und Einstellung bestellter Archivalien, Mikrofilme und Bibliotheksstücke sowie die Benützerverwaltung und -statistik. Bezüglich dem bereits digital vorhandenen Archivgut empfahl der LRH, dieses – soweit öffentlich zugänglich – online zur Verfügung zu stellen und so einen „digitalen Lesesaal“ zu schaffen.</p>
Bibliothek und Landesevidenz	<p>Im Arbeitsbereich „Bibliothek und Landesevidenz“ hatten die MitarbeiterInnen des TLA den Bestand der Präsenzbibliothek zu sichern sowie durch historische und landeskundliche Fachliteratur zu erweitern.</p> <p>Der LRH stellte fest, dass der Bibliotheksbestand nicht in den jährlichen Rechnungsabschlüssen erfasst war. Er empfahl im Sinne der Transparenz und in Erfüllung der Bestimmungen der VRV 2015, den Bibliotheksbestand des TLA jährlich im Rechnungsabschluss des Landes Tirol in der Anlage 6h „Nicht bewertete Kulturgüter“ auszuweisen.</p> <p>Weiters stellte der LRH fest, dass Tirolensien (Literatur aus und über Tirol) neben dem TLA auch von anderen vom Land Tirol (mit-)finanzierten Bibliotheken (Bibliothek des Ferdinandeums, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol) gesammelt wurden. Er empfahl daher, eine abgestimmte Vorgehensweise für die Sammlungen der Tirolensien zu implementieren. Dabei galt es auch Mehrfachbestände bei diesen Bibliotheken zu ermitteln und deren Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der Speicherkapazitäten zu überprüfen. Der Aufbau einer bibliotheksübergreifenden „digitalen Tirolensien Datenbank“ würde den NutzerInnen einen umfassenden Überblick über die verfügbaren Bestände geben.</p>

Restaurierwerkstätte und Buchbinderei

Der Arbeitsbereich „Restaurierwerkstätte und Buchbinderei“ befasste sich mit der Konservierung und gegebenenfalls Restaurierung der Archivalien sowie mit weiteren bestandserhaltenden Maßnahmen im Rahmen des Klimamanagements.

Neubau Speichergebäude inkl. Bestandssanierung

Prüfung der Planungsphase

Im Rahmen der Prüfung nahm der LRH Einschau in die Projektvorbereitungs- und Planungsphase des Projektes zur Neuerrichtung des Speichergebäudes bis zur Einreichplanung. Da zum Zeitpunkt der Überprüfung der Bau noch nicht abgeschlossen war, war die Ausführungs- und Abschlussphase nicht Inhalt der gegenständlichen Prüfung.

Bedarf

Erhebungen des TLA aus den 1990er Jahren und zu Beginn der 2000er Jahre zufolge reichten die Speicherreserven bis etwa Mitte/Ende der 2010er Jahre. Im Jahr 2005 meldete das TLA erstmals den Bedarf zur Schaffung neuer Speicherkapazitäten von rd. 10.000 Regalmetern an.

Beschluss grundlagen

Während der Entwicklungsphase des Projektes beauftragte die Abteilung Hochbau im Jahr 2008 eine Machbarkeitsstudie für die Erweiterung der Speicherkapazitäten. Diese Studie bildete schließlich die Grundlage für den Grundsatzbeschluss der Tiroler Landesregierung im Jahr 2017 für den Neubau des Speichergebäudes mit einem Kostenrahmen iHv 5,0 Mio. € brutto (zzgl. 10 % Kostentoleranz).

Der LRH stellte kritisch fest, dass dem Regierungsbeschluss aus dem Jahr 2017 die mittlerweile rd. neun Jahre alte Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2008 zugrunde lag. Dabei wurden für diesen Beschluss die Ausgangsparameter dieser Studie keiner Evaluierung oder allfälligen Aktualisierung hinsichtlich des erforderlichen Raum- und Funktionsprogrammes und der Kostenermittlung unterzogen. Insbesondere verwies der LRH hier auf die zunehmend digitale Aktenführung mit der Einführung des ELAK seit dem Jahr 2008.

Realisierungswettbewerb

Im Jahr 2018 lobte das Land Tirol einen geladenen Realisierungswettbewerb im Unterschwellenbereich aus. Die Wettbewerbsaufgabe lag primär in der Erweiterung der Speicherkapazitäten, es sollte aber städtebaulich das gesamte Areal in der Michael-Gaismair-Straße 1 eine Aufwertung erfahren.

Der Umfang des Realisierungswettbewerbes ging somit über die von der Tiroler Landesregierung beschlossene reine Erweiterung der Speicherkapazitäten hinaus. Doch nur der Speicher-Neubau war mit einem Finanzierungsrahmen iHv 5,5 Mio. € brutto (inkl. 10 % Kostentoleranz) basierend auf dem Regierungsbeschluss vom 4.4.2017 finanziell abgesichert, was der LRH auch kritisierte.

Weiters stellte der LRH hinsichtlich des Realisierungswettbewerbes kritisch fest, dass

- die Wahl des Verfahrens auf einer zu geringen Auftragswertschätzung beruhte,
- dadurch ein geladener Wettbewerb im Unterschwellenbereich mit einem nur begrenzten Bieterkreis durchgeführt wurde (anstelle eines Verfahrens im Oberschwellenbereich) sowie
- die Verfahrensregeln des Wettbewerbes auf ungünstige Rechtsgrundlagen verwiesen.

Realisierungsabsicht Ein Realisierungswettbewerb beruhte auf der Absicht, die Planungsaufgabe zu realisieren und die Planungsleistung auch tatsächlich vergeben zu wollen. Diese „Vergabeabsicht“ beinhaltete neben dem (subjektiven) Wollenselement auch die objektive Möglichkeit, das beabsichtigte Vergabeverfahren tatsächlich durchführen zu können. Aus Sicht des LRH bestand daher auf Grund der begrenzt verfügbaren Finanzmittel nur die Absicht zur Realisierung eines Teilprojektes.

Hinsichtlich der Realisierungsabsicht und –möglichkeit verwies der LRH auf die Wahl einer geeigneten Art des Architekturwettbewerbes (z.B. Ideenwettbewerb).

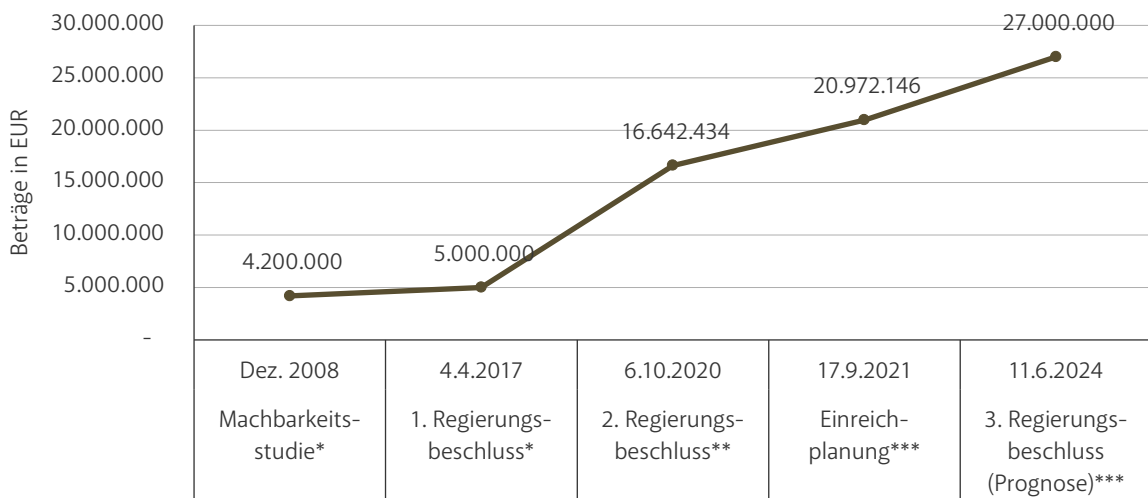
Siegerprojekt Das Siegerprojekt sah schließlich einen neuen Lesesaal im Innenhof als zentrales Element vor, welches eine Verbindung zwischen dem Hauptgebäude im Norden und den erweiterten Speichergebäuden im Süden darstellte.

Planungsprojekt Während der Grundlagenanalyse zur Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses wurde ein zusätzlicher Sanierungsbedarf an den Bestandsspeichern 1 bis 4 erkannt. Die zu planenden Maßnahmen stellten sich damit in folgendem Umfang dar:

- Neubau eines Speichergebäudes zwischen den Speichern 1 und 2 mit Archivflächen, Büros und Nebenräumen,
- Neubau eines Lesesaals in Brückenform zwischen dem Hauptgebäude und dem neu zu errichtenden Speichergebäude,
- Adaptierung des Hauptgebäudes für Eingang, Empfang, Büros und Nebengebäude,
- bauliche und haustechnische Sanierung der bestehenden Archivflächen in den Speichern 1 und 2 sowie den Speichern 3 und 4 (Umbau des bisherigen Lesesaals) sowie
- eine dem Anspruch des TLA gerechte Gestaltung der Freibereiche im Innenhof sowie in den Vor- und Eingangsbereichen in der Templ- und Michael-Gaismair-Straße.

Raum- und Funktionsprogramm	<p>Entsprechend der Entwicklung der Planungsaufgabe und der zunehmenden Detaillierung veränderte sich auch das Raum- und Funktionsprogramm. Gegenüber der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2008 mit einer zusätzlichen Netto-Raumfläche von 1.298 m² verdoppelte sich diese nahezu auf 2.537 m² im Vorentwurf.</p> <p>Der LRH stellte dabei fest, dass in allen Planungsphasen stets die primäre Aufgabe der Erweiterung der Speicherkapazitäten (Vorgabe: 8.000 bis 10.000 Regalmeter auf 1.200 m² Archivfläche) erfüllt oder übererfüllt (gemäß Vorentwurf: 1.386 m² zusätzliche Archivfläche für demzufolge bis zu 11.550 Regalmeter) wurde. Auch der Neubau des Lesesaals brachte keine wesentliche Änderung hinsichtlich der räumlichen Kapazitäten – jedoch eine Verbesserung der Funktionalität und Nutzbarkeit als Mehrzweckraum.</p>
Umsetzungsbeschluss	<p>Da nach wie vor nur der Speicher-Neubau iHv 5,0 Mio. € finanziell abgesichert war, beschloss die Tiroler Landesregierung im Jahr 2020 die Umsetzung des erweiterten Projektes mit geschätzten Errichtungskosten iHv rd. 16,65 Mio. € (Preisbasis Mai 2019).</p>
Kostenentwicklung	<p>Entsprechend der Projektinhalte stiegen auch die geplanten Kosten von zunächst rd. 5,0 Mio. € für den reinen Speicher-Neubau, über rd. 16,65 Mio. € auf Grund des Wettbewerbsinhaltes und der Vorentwurfsplanung auf bis zu 27,0 Mio. € bei voraussichtlicher Fertigstellung im Herbst 2025.</p>

Diagr. 1: Grafische Darstellung der Entwicklung der Kosten und Budgetvorgaben
(Zeitachse nicht maßstäblich; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)



*) Bauwerkskosten, Einrichtung, Planungs- und Projektnebenkosten (Kostenbereiche 2 bis 5, 7 und 8 gem. ÖNORM B 1801-1)

**) Errichtungskosten (Kostenbereiche 1 bis 9 gem. ÖNORM B 1801-1)

***) Gesamtkosten (Kostenbereiche 0 bis 9 gem. ÖNORM B 1801-1), entspricht hier den Errichtungskosten, da keine Kosten für Grund angefallen sind

Folgende Einflüsse führten zu dieser Kostenentwicklung:

- Die Steigerung zwischen den Jahren 2008 (Machbarkeitsstudie) und 2017 (erster Regierungsbeschluss) resultierte aus der Indexierung.
- Die erweiterte Planungsaufgabe und der zusätzlich erkannte Sanierungsbedarf an den Bestandsspeichern führten gegenüber dem Kostenrahmen gemäß dem ersten Regierungsbeschluss (2017) zu einer weitaus höheren Kostenschätzung der Errichtungskosten (Preisbasis 2019) im Jahr 2020 (zweiter Regierungsbeschluss).
- Mit der Einreichplanung im Jahr 2021 und der Kostenberechnung lag eine größere Planungstiefe gegenüber der Kostenschätzung vor. Zudem resultierte die weitere Steigerung der Kosten aus der Indexierung dieser Kostenschätzung aus dem Basisjahr 2019.
- Die bei einer voraussichtlichen Baufertigstellung im Herbst 2025 prognostizierten, nochmals gestiegenen Errichtungskosten (dritter Regierungsbeschluss) berücksichtigten unvorhergesehene Zusatzmaßnahmen iHv 3,2 Mio. €, die Indexierung seit dem Jahr 2019 sowie eine Vorausvalorisierung bis zur voraussichtlichen Fertigstellung im Jahr 2025.

Fehlende
Bestandspläne

Der LRH stellte kritisch fest, dass ein Teil der Nachtragsforderungen aus fehlenden, unvollständigen und ungenauen Bestandsplänen herrührte. Er empfahl eine vollständige Bauwerksdokumentation, um bei zukünftigen Bauvorhaben derartige Mehrkostenforderungen zu reduzieren.

Auftragsvergaben,
Abrechnung und
Kostenverfolgung

Hinsichtlich der Auftragsvergaben und deren Abrechnung stellte der LRH kritisch fest, dass

- die Beauftragung des Wettbewerbssiegers mit den Leistungen der Generalplanung auf einem den Wettbewerb angeschlossenen Verhandlungsverfahren basierte - hierüber aber keine Aufzeichnungen vorlagen,
- bis zur Unterfertigung des Generalplanervertrages die Abrechnung von Teilleistungen ohne Vertrags- und Abrechnungsgrundlagen erfolgte,
- auch andere Auftragsvergaben teilweise nur mündlich oder erst nach Leistungserbringung erfolgten,
- bei Leistungsänderungen keine schriftliche Anpassung des Hauptauftrages erfolgte sowie
- am Projekt Beteiligte außerhalb dieses Projektes im Wege von Direktvergaben Folgeaufträge am Areal Michael-Gaismair-Straße 1 erhielten. Trotz bauablauftechnischer Vorteile dieser Beauftragungen kritisierte der LRH die Gefahr rechtlicher und ökonomischer Risiken durch die Umgehung vergaberechtlicher Grundsätze, insbesondere des freien und lautereren Wettbewerbes, und die Schaffung eines „Haus- und Hoflieferantentums“.

Der LRH empfahl,

- im Sinne der Rechtssicherheit wesentliche Vertragsinhalte rechtzeitig und schriftlich zu fixieren und nachweislich zu dokumentieren sowie
- für eine transparente Darstellung der Gesamtkosten eines Projektes sämtliche durch dieses Projekt ausgelöste Kosten in einer Kostenverfolgung vollständig auszuweisen.

Verzögerte
Projektfreigaben

Auf Grund der Budgetsituation Ende der 2000er bis etwa Mitte der 2010er Jahre und der nichtprioritären Behandlung des Projektes verzögerte sich die Projektfreigabe durch die Tiroler Landesregierung. Trotz der Notwendigkeit und der erstmaligen Bedarfsanmeldung im Jahr 2005 fällte die Tiroler Landesregierung erst im Jahr 2017 den Grundsatzbeschluss zur Genehmigung des Projektes „Neubau Speichergebäude“. Der Beschluss über die Ausführung des inzwischen erweiterten Bauvorhabens verzögerte sich nochmals bis zum Jahr 2020.

Von der erstmaligen Bedarfsanmeldung im Jahr 2005 bis zum Spatenstich und den Beginn der Ausführungsphase im Jahr 2022 vergingen schließlich 17 Jahre. Aus Sicht des LRH wirkten sich diese Verzögerungen auf die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages des TLA im Sinne des TAG aus (z.B. Übernahmestopp von Archivalien).

Innsbruck, am 31.1.2025

Die Direktorin

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Aichholzer-Wurzer eh.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amtssigniert, SID2024121150643
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Innenrevision und IT

Mag.a Bettina Wengler
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2110
innenrevision.it@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/Information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IRIT-RL-188/3-2024
Innsbruck, 17.12.2024

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Tiroler Landesarchiv";
Äußerung der Landesregierung**

Der Landesrechnungshof hat das Tiroler Landesarchiv geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 23.10.2024, LR-0830/21, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 17.12.2024 hierzu folgende

Äußerung:

Zu Punkt 2.1. Bundesgesetzliche Rahmenbedingungen

Feststellung – Umsetzung (Seite 4)

Im Hinblick auf die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmung des Bundesarchivgesetzes das TLA in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Staatsarchiv Archivalien der Landespolizeidirektion (Vereinsakten) in das Eigentum des Landes Tirol übernahm, wird mitgeteilt, dass das TLA nicht nur Vereinsakten, sondern auch Gendarmieprotokolle und Akten der Bundespolizeidirektion Innsbruck übernahm.

Zu Punkt 3.2. Erträge

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 17)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, sämtliche Kostenersätze des TLA unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips gemäß § 6 Abs. 3 Landesarchiv-Benützungs- und Kostenersatzverordnung 2019 nachvollziehbar zu ermitteln, um so eine effiziente und wirtschaftliche Haushaltsführung des TLA unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, wird umgesetzt. Das Tiroler Landesarchiv wird die Kostenersätze unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips, unter

Bedachnahme auf die Verhältnismäßigkeit und in Abstimmung mit den Tarifen der anderen Landesarchive anpassen.

Zu Punkt 3.3. Aufwendungen

Feststellung – Projekt „Elektrizitätswirtschaft und Zwangsarbeit“ (Seite 18)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass auf Vorschlag eines Experten für Zwangsarbeit und Kriegswirtschaft in Österreich am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien sich die Tiroler Landesregierung für einen auf diesem Gebiet erfahrenen Historiker entschied (ehemaliger Leiter der Expertenkommission zur Geschichte des Anstaltsfriedhofes beim Psychiatrischen Krankenhaus in Hall, Lehrbeauftragter der Georg-August-Universität Göttingen), der den Vorsitz der ExpertInnenkommission übernehmen sollte, wird angemerkt, dass der beauftragte Historiker nicht ehemaliger Leiter der Expertenkommission zur Geschichte des Anstaltsfriedhofes beim Psychiatrischen Krankenhaus in Hall, sondern Chefhistoriker der Volkswagen AG war.

Kritik – Auftragsvergaben (Seite 22)

In Bezug auf die Kritik des Landesrechnungshofes, dass keine schriftliche Beauftragung vor dem jeweiligen Leistungsbeginn und keine diesbezügliche Dokumentation erfolgte (der jährliche Leistungsnachweis dokumentierte die Leistungserbringung erst im Nachhinein) und Vergaben von Aufträgen, deren Wert € 40.000 (ab 28.10.2022 € 50.000) überstieg (Ausnahme: Bauaufträge), den Kollegialbeschluss der Tiroler Landesregierung bedurften, wird mitgeteilt, dass das TLA künftige Auftragsvergaben in diesem Zusammenhang einerseits mittels Regierungsbeschlusses genehmigen lassen wird, andererseits eine schriftliche Beauftragung vor Leistungsbeginn und eine entsprechende Dokumentation durchführen wird.

Zu Punkt 5.1.2. Entwicklung

Feststellung – Umsetzung (Seite 29)

Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Archivwürdigkeit der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 TAG vom ausscheidenden Mitglied der Tiroler Landesregierung zu beurteilen war und dass für das TLA - wie in den Dienststellen der Tiroler Landesverwaltung - keine Zugriffsmöglichkeit bestand, wenn Akten als nicht archivwürdig deklariert oder gar keine Akten geliefert wurden, wird angeführt, dass die Beurteilung der Archivwürdigkeit der Unterlagen dem ausscheidenden Mitglied der Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv (§ 5 Abs. 2 TAG) obliegt.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 29)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine ausschließlich elektronische Aktenführung in der Landesverwaltung voranzutreiben, wird mitgeteilt, dass die elektronische Aktenführung weiter forciert wird. Allerdings müssen nach jetziger Rechtslage bestimmte Dokumente weiterhin in Papierform geführt beziehungsweise aufbewahrt werden.

Zu Punkt 5.1.4. Grundlagen der Übernahmen

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 32)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Sinne der Rechtssicherheit die Übernahme von Archivgut von Privatpersonen durch das TLA mit einem Übergabevertrag sowie Schenkungen mit einem schriftlichen Schenkungsvertrag zu dokumentieren und die Erarbeitung standardisierter Verträge in Abstimmung mit

der Abteilung Justizariat vorzunehmen, wird umgesetzt. Die Ausarbeitung eines Mustervertrages ist geplant.

Zu Punkt 5.3.2. Entwicklung

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 38)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, das bereits digital vorhandene Archivgut online zur Verfügung zu stellen, soweit dieses öffentlich zugänglich ist, da damit ein „digitaler Lesesaal“ geschaffen und das digitale Archivgut der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden könnte, wird mitgeteilt, dass diese Empfehlung bereits in Umsetzung ist und in Zusammenarbeit mit der DVT bereits an einem Projekt (geplanter Beginn 2. Quartal 2025) gearbeitet wird, bei dem neben der für die Zukunft entscheidenden digitalen Archivierung auch die Onlinestellung von Archivgut („digitaler Lesesaal“) geplant ist.

Zu Punkt 5.4.2. Entwicklung

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 45)

Im Hinblick auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Sinne der Transparenz und in Erfüllung der Bestimmungen der VRV 2015, die Anzahl der Bibliotheksbestände des TLA jährlich im Rechnungsabschluss des Landes Tirol in der Anlage 8h „Nicht bewertete Kulturgüter“ auszuweisen, wird angeführt, dass in diesem Zusammenhang bereits gemeinsame Termine zur Prüfung dieser Thematik mit den dafür relevanten Dienststellen beim Amt der Tiroler Landesregierung koordiniert wurden. Diese Prüfungen sollten bis Ende Februar 2025 abgeschlossen sein und anschließend kann das Ergebnis in den RA 2024 einfließen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 46)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine abgestimmte Vorgehensweise für die Sammlung von Tirolensien bei den vom Land Tirol (mit-)finanzierten Bibliotheken (TLA, TLM, ULB Tirol) zu implementieren, wobei es auch Mehrfachbestände bei diesen Bibliotheken zu ermitteln galt und deren Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der Speicherkapazitäten zu überprüfen und dass der Aufbau einer bibliotheksübergreifenden „digitalen Tirolensienbibliothek“ den NutzerInnen einen umfassenden Überblick über die verfügbaren Bestände ermöglichen würde, wird angemerkt, dass sich die hier gegenständlichen Bibliotheken grundsätzlich seit Jahrzehnten in einem sehr engen Austausch befinden.

Bei weniger stark benutzten Werken wird, insbesondere wenn deren Anschaffung mit erheblichen Kosten verbunden ist, bereits jetzt eine abgestimmte Vorgangsweise zwischen den Bibliotheken beschritten. Bei Werken, die öfters benötigt werden, ist die Verfügbarkeit nur eines einzigen Exemplars in Innsbruck nicht zielführend, da der Zeitaufwand (und die damit verbundenen Personalstunden bzw. -kosten) für eine Einsicht in der Ferdinandeumbibliothek oder in der Universitätsbibliothek die Einsparungen durch einen Nichtkauf erheblich überschreiten.

Neben umfangreicher inhaltlicher Kooperation existiert seit vielen Jahren ein Dublettentausch zwischen den Institutionen. Demnach tauscht etwa die Tirol-Abteilung der ULB mit der Ferdinandeumbibliothek. Von Seiten des TLA wurden umfangreiche Südtirol-Bestände (Altbestand) an die Ferdinandeumbibliothek abgegeben. Die Amtsbibliothek hat in den letzten Jahren ihren landeskundlichen Teil stark reduziert und bei Bedarf an andere Bibliotheken abgegeben (Altbestand). Dies geschieht im Sinne der Stärkung der Profile der Partner und in enger Kooperation.

In diesem Zusammenhang dürfen auch die jeweiligen rechtlichen Ausgangssituationen und die Erwerbungsstrukturen der Bibliotheken kurz dargelegt werden.

Neben dem Pflichtexemplar für die Österreichische Nationalbibliothek in Wien sind die Pflichtexemplarempfänger in Tirol die ULB und das TLA. Die Bibliothek des Ferdinandeums ist zwar die größte Tirolensien-Bibliothek der Europaregion, hat aber aufgrund der Eigentümerstruktur der Tiroler Landesmuseen-Betriebsges.m.b.H. den Titel eines Empfängers für Pflichtexemplare nicht inne.

Neben den oben genannten Druckwerken aus dem Bundesland Tirol ist es für die unterschiedlichen Bibliotheken notwendig, zusätzliche Literatur anzukaufen. Die ULB muss für ihre universitäre Struktur und deren Nutzerinnen und Nutzer entsprechende Wissenschaftsliteratur zur Verfügung stellen.

Das TLA und die Ferdinandeumbibliothek benötigen darüber hinaus vor Ort überregionale Literatur, die für die Erforschung der Bestände notwendig sind. Die Bibliothek des Ferdinandeums ergänzt zusätzlich zu den Tirol-relevanten Titeln ihren Bestand durch Forschungs- und Ausstellungsliteratur, die für den laufenden Betrieb des Museums notwendig ist. Die Amtsbibliothek wiederum verwahrt in erster Linie juristische Literatur, die für die Landesverwaltung notwendig ist.

Die Ankäufe für die Ferdinandeumbibliothek werden über das Budget des Vereins Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum abgewickelt und nicht über jenes der Tiroler Landesmuseen-Betriebsges.m.b.H., da die Betriebsgesellschaft keine Objekte erwerben kann. Ungefähr zwei Drittel der Neueingänge sind durch Schenkungen abgedeckt und betrifft in erster Linie den Ankauf überregionaler Literatur sowie wichtige antiquarische Ergänzungen für die Sammlung. Damit ist sichergestellt, dass die umfangreichste Bibliothek der Europaregion ihr Niveau in die Zukunft tragen kann.

Hinsichtlich der ebenfalls vorgebrachten Empfehlung Mehrfachbestände bei diesen Bibliotheken zu ermitteln und deren Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der Speicherkapazitäten zu überprüfen, ist laut Rückmeldung der Ferdinandeumbibliothek der Mehrfachbestand nur marginal und lässt sich dieser inhaltlich auch mit Verweis auf die oben angeführten Ausführungen begründen.

Zum Aufbau einer bibliotheksübergreifenden „digitalen Tirolensidatenbank“ darf darauf hingewiesen werden, dass mit Ausnahme der ULB, die ihre Bestände über die großen Verbundportale nach außen öffnet, die anderen Bibliotheken aufgrund des historisch begründbaren Mischbestandes und die Form der Beschlagwortung von dieser Form der Publikation ausgeschlossen sind. Die Bibliothek des Ferdinandeums hat 2023 den Entschluss gefasst, auf eine neue Bibliothekssoftware, Littera, zu setzen, die als Datenbank als eine Mischform von Bibliotheks- und Archivsoftware angesehen werden kann.

Bereits in den vergangenen Jahren wurde mit dem TLA und der Amtsbibliothek ein regelmäßiger Austausch über Softwareerfahrungen durchgeführt. Da sich nun auch das TLA und die Amtsbibliothek überlegen, ob Littera für diese beiden Institutionen eine Option sein könnte, wurden auch hier bereits inhaltliche Abstimmungsgespräche geführt, z.B. mit Vertretern der Amtsbibliothek Ende Oktober 2023 in der Bibliothek des Ferdinandeums.

Aktuell ist die Bibliothek des Ferdinandeums mitten in den Vorbereitungen zur Datenmigration. Die vollständige Einführung und Anwendung dieser neuen Software sollte in den kommenden Monaten finalisiert werden und kann erst nach vollständiger Etablierung dieser abschließend geklärt werden, ob es inhaltlich und technisch sinnvoll ist, eine gemeinsame Sichtbarkeit zu erreichen und muss in weiterer Folge durch Gespräche und Diskussionen geklärt werden.

Zu Punkt 6.2. Projektentstehung und -vorbereitung

Kritik – keine ÖNORM konforme Kostengliederung (Seite 52)

Bezugnehmend auf die Kritik des Landesrechnungshofes, dass der von der Abteilung Hochbau verwendete Begriff der „Gesamtprojektkosten“ nicht von der ÖNORM B 1801-1 umfasst war, da aus Sicht des LRH der genannte Kostenrahmen nur die Bauwerkskosten (iHv € 2.475.000 netto), die Einrichtung, die Planungs- und Projektnebenleistungen (Kostenbereiche 2 bis 5, 7 und 8) abbildete und dass hinsichtlich der Gesamtkosten gemäß ÖNORM B 1801-1 zumindest auch die Kosten für den Abbruch des Stöcklgebäudes (Aufschließung, Kostenbereich 1) und für Außenanlagen (Kostenbereich 8) sowie Reserven (Kostenbereich 9) zu berücksichtigen waren, wird mitgeteilt dass, der Kritik bereits Rechnung getragen wurde, indem bei den Regierungsanträgen (Baubeschlüssen) nun immer eine ÖNORM-konforme Kostengliederung mit sämtlichen Kostenbereichen als Anhang beigelegt wird.

Kritik – Beschlussgrundlagen (Seite 55 f)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass dem Beschluss-Antrag der Projektkommission im Jahr 2016 die mittlerweile rd. acht Jahre alte Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2008 zugrunde lag und dadurch aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht nur die Kostenermittlung zu aktualisieren gewesen wäre, sondern auch der zukünftige Speicherbedarf und das Raum- und Funktionsprogramm hätten einer Evaluierung bedurft, wobei der LRH hier insbesondere auf die zunehmend digitale Aktenführung mit der Einführung des ELAK seit dem Jahr 2008 verwies, wird mitgeteilt, dass bei der Ermittlung des Speicherbedarfs es nur um die Unterbringung des bereits vorhandenen und noch bei den Dienststellen befindlichen analogen Schriftguts ging. Die damals bereits zeitlich absehbare Einführung des elektronischen Aktes wurde bei der Berechnung berücksichtigt.

Zu Punkt 6.3. Realisierungswettbewerb

Kritik – Rechtsgrundlage außer Kraft (Seite 58)

In Bezug auf die Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Verfahrensregeln mit dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) auf eine ungültige Rechtsgrundlage verwiesen haben, da mit 21.08.2018, dem Folgetag der Kundmachung des BGBl. I Nr. 65/2018, das novellierte BVergG 2018 in Kraft, und zugleich das BVergG 2006 außer Kraft trat (§ 376 Abs. 1 BVergG 2018) - dies war rd. drei Monate vor der Auslobung des Wettbewerbes - und auch wenn die Ausschreibungsunterlagen auf die geltende Fassung des Gesetzes verwiesen haben, entsprach die Angabe bereits außer Kraft getretener Rechtsgrundlagen nicht dem kompetenten Auftreten einer Fachabteilung (Abteilung Hochbau als Auslober des Wettbewerbes) im Sinne des Leitbildes der Tiroler Landesverwaltung, da nach Ansicht des LRH in Vertragsunterlagen aus Gründen der Rechtssicherheit stets geltende Rechtsgrundlagen anzuführen waren, weil bei Gesetzes-Novellierungen es idR zu Änderungen im Gesetzestext sowie von Rechtsvorschriften kam und besonders der Verweis auf eine bestimmte Gesetzesstelle zu Fehlinterpretationen zwischen dem nicht mehr geltenden und dem geltenden Gesetz führen konnte, wird mitgeteilt, dass auf diese Kritik bereits reagiert wurde, indem man, wie am Beispiel „Erweiterung der TFBS Kitzbühel“ ersichtlich, bereits beim Regierungsantrag (Grundsatzbeschluss) nachvollziehbar, auf Basis der gültigen Rechtslage, die Berechnung des Dienstleistungshonorars und der Preisgelder dokumentiert, um das korrekte Vergabeverfahren festlegen zu können.

Kritik – Wettbewerbsumfang (Seite 59)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass neben der Erweiterung der Speicherkapazitäten als wesentlicher Teil der Wettbewerbsaufgabe die städtebauliche Aufwertung des TLA gesehen wurde (ohne Bekanntgabe des Kostenrahmens und der verfügbaren budgetären Mittel) und somit der Umfang des Realisierungswettbewerbes über die von der Projektkommission und der Tiroler Landesregierung beschlossene reine Erweiterung der Speicherkapazitäten hinaus ging, jedoch nur der Speicher-Neubau mit einem Finanzierungsrahmen iHv 5,5 Mio. € basierend auf dem Regierungsbeschluss vom 04.04.2017 finanziell abgesichert war, wird mitgeteilt, dass die städtebauliche Aufwertung des TLA insbesondere von den Vertretern der Stadt Innsbruck (Gestaltungsbeirat) als wesentlicher Teil der Wettbewerbsaufgabe gesehen wurde, weshalb es im Vorfeld des Wettbewerbes kritische Diskussionen gegeben hat, welche damit endeten, dass der Vertreter des Gestaltungsbeirates seine Funktion als Fachjuror zurücklegte.

Bereits beim Hearing des Wettbewerbes wurde darauf hingewiesen, dass ein „Weiterdenken“ nicht verboten sei, es allerdings nur für den Neubau des Speichers & eine finanzielle Absicherung gäbe.

Nach Abschluss des Wettbewerbes führte jedoch genau dieses „Weiterdenken“ dazu, dass neue Beschlüsse mit einer Projekterweiterung notwendig wurden (siehe dazu auch die Stellungnahmen zu den Empfehlungen auf Seite 70 und 77).

Zu Punkt 6.8. Auftragsvergaben und Abrechnung

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 70)

Bezugnehmend auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Sinne der Rechtssicherheit immer vor Leistungsbeginn die entsprechenden Vertragsgrundlagen schriftlich zu fixieren, da so im Falle von Rechtsstreitigkeiten Rechte und Pflichten der Leistungserbringung nachweislich dokumentiert wären, wobei der LRH bezüglich des Vertragsabschlusses auch auf den internen „Leitfaden für den Abschluss von Werkverträgen und die weitere Abwicklung“ sowie die Dokumentationspflichten gemäß Bundesvergabegesetz (idgF) und der Direktvergaberichtlinie des Landes Tirol verwies, wird mitgeteilt, dass diese Empfehlung umgesetzt wird. Dieses Projekt hat in der Entwicklungsphase eine Dynamik entwickelt, welche dazu geführt hat, dass wesentlich von der ursprünglichen Aufgabenstellung (Neubau Speicher 6) abgewichen wurde.

Auch wenn all diese Abweichungen begründbar sind und schlussendlich zu einem richtigen Ergebnis geführt haben, hätte man die dafür erforderlichen Beschlüsse in ein Gesamtprojekt zusammenführen müssen und nicht schrittweise abarbeiten dürfen. Dieser Umstand hat auch dazu geführt, dass die Vertragsgrundlage nicht vor Leistungsbeginn fixiert werden konnte.

In Entsprechung dieser Empfehlung wird künftig die Projektentwicklung wesentlich kritischer geprüft. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der Projektkommission wurde bereits vereinbart, dass eine Plausibilitätsprüfung (Projektumfang, Projektkosten udgl.) im Bedarfsfall durch Externe vorzunehmen ist.

Eine Dokumentationspflicht wurde in der Abt. Hochbau bereits eingeführt und speziell bei der Direktvergabe ein „Vieraugenprinzip“ (im ELAK) installiert, welches sicherstellen soll, dass die Richtlinien des Landes Tirol umgesetzt werden.

Kritik – Anwendung der HOA (Seite 72)

Hinsichtlich der Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes auf Basis der HOA erfolgte, die jedoch bereits seit 01.01.2007 außer Kraft war sowie dass selbst bei der Anwendung dieser HOA unter Zugrundelegung der Schwierigkeitsklasse 5 (u.a. für Archivbauten) ein Honorarsatz iHv 6,24 % anzuwenden gewesen wäre und sohin bei voller Planungsleistung (Vorentwurf bis geschäftliche Oberleitung) sich ein Planerhonorar iHv € 199.680 netto ergeben hätte und zuzüglich der Preisgelder und Zahlungen an die WettbewerbsteilnehmerInnen iHv € 58.900 netto somit der Schwellenwert iHv € 221.000 netto für die Durchführung von Wettbewerben überschritten gewesen wäre, wird festgehalten, dass auf diese Kritik bereits reagiert wurde, indem man, wie am Beispiel „Erweiterung der TFBS Kitzbühel“ ersichtlich, bereits beim Regierungsantrag (Grundsatzbeschluss) nachvollziehbar, auf Basis der gültigen Rechtslage, die Berechnung des Dienstleistungshonorares und der Preisgelder dokumentiert, um das korrekte Vergabeverfahren festlegen zu können.

Kritik – Vergabe im Unterschwellenbereich (Seite 73)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass der Realisierungswettbewerb jedenfalls im vergaberechtlichen Oberschwellenbereich hätte erfolgen müssen, da ein geladener Wettbewerb mit der Einschränkung auf einen bestimmten TeilnehmerInnenkreis, wie er hier durchgeführt wurde, gemäß § 45 BVergG 2018 und Art. VI Z. 1 lit. c WSA 2010 für öffentliche Auftraggeber nur im Unterschwellenbereich zulässig war, wird mitgeteilt, dass auf diese Kritik bereits reagiert wurde, indem man, wie am Beispiel „Erweiterung der TFBS Kitzbühel“ ersichtlich, bereits beim Regierungsantrag (Grundsatzbeschluss) nachvollziehbar, auf Basis der gültigen Rechtslage, die Berechnung des Dienstleistungshonorares und der Preisgelder dokumentiert, um das korrekte Vergabeverfahren festlegen zu können.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 77)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, bautechnische Bauwerksdokumentationen (Bestandspläne, Statiken, Typisierungen, u.dgl.) vollständig zu archivieren, sodass für allfällige Sanierungen und Erweiterungen die Bestandsdaten und damit aussagekräftige Planungsgrundlagen vorliegen und sich somit im Baubestand begründete Unvorhersehbarkeiten reduzieren ließen, wird umgesetzt. Die bautechnische Bauwerksdokumentation war für die ursprüngliche Aufgabenstellung (Neubau Speicher 6) von untergeordneter Bedeutung, bis durch die Erweiterung der Aufgabenstellung nach der Wettbewerbsentscheidung, auch die Bestandsspeicher in ein Gesamtkonzept zu integrieren waren.

Es wird bereits abteilungsübergreifend an der Umsetzung einer Grundstücksdatenbank gearbeitet, mit dem Ziel, dass unter anderem genau die vom Landesrechnungshof geforderten Dokumentationen dort archiviert werden.

Zu Punkt 6.9.2. Kosten und Finanzierung

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 82)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, zur Erhöhung der Transparenz in der Gesamtkostendarstellung sämtliche durch das Projekt ausgelöste Kosten (unabhängig ihrer buchhalterischen Behandlung) in einer Kostenverfolgung vollständig auszuweisen, da aus Sicht des Landesrechnungshofes im Sinne einer ganzheitlichen Projektbetrachtung über alle Projektphasen gemäß ÖNORM B 1801-1 – von der Entwicklungs- bis zu Abschlussphase – die budgetäre Vorsorge für sämtliche Projektierungs- und Herstellungskosten zu treffen war, wird bei zukünftigen Projekten umgesetzt.

Der Grund, warum dies bisher nicht so gehandhabt wurde, liegt darin, dass die Projektentwicklung und Wettbewerbsphase zuerst in der FIPOS „Bauleitung- und Projektierung“ und anschließend die weiteren Planungsschritte in der FIPOS des Projektes budgetiert werden. Dabei handelt es sich nicht nur um eine reine buchhalterische Behandlung, sondern es soll auch die Möglichkeit eines Ausstiegsszenarios beim Scheitern eines Projektes leichter ermöglicht werden.

Unabhängig davon, wird für diese Kosten budgetäre Vorsorge getroffen und diese werden bereits aktuell in den Regierungsbeschlüssen (Grundsatzbeschlüssen) angeführt. Dadurch können diese Kosten problemlos im Kostenbereich 7 der Gesamtkostendarstellung aufgenommen werden, um somit der Empfehlung entsprechend die Transparenz in der Darstellung der Kostenwahrheit zu erhöhen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Anton Mattle
Landeshauptmann